Das Prioritätsrecht des Art. 4

der Internationalen Union
vom 20. März 1883
zum Schutze des gewerblichen Eigentums

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau
vorgelegt von

Werner Döring

Breslau 1934

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, KG., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau.

Referent: Prof. Schmidt-Rimpler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN LIEBEN ELTERN.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543114_0003

Inhalt.

Seite

1. Kapitel.

Geschichtliches.

Die internationale Regelung des Schutzes gewerblichen und geistigen Eigentums vor der Pariser Konvention und dem Eintritt Deutschlands in diese 1

2. Kapitel.

Die Pariser Konvention vom 20. März 1883
Kurze Inhaltsangabe des Unionsvertrages 5

3. Kapitel.

§ 1.

Das Prioritätsrecht der Pariser Konvention
a) Der Art. 4 U.V.
1. Text des Art. 4 in der Fassung vom 20. März 1883 samt der Brüsseler Zusatzakte 7
2. Text des Art. 4 nach der Haager Konferenz 1925 . . . 7
3. Die Aenderungen des Art. 4 9
b) Kurze Inhaltsangabe des Art. 4 14
c) Gründe zur Schaffung der Unionspriorität 15
d) Geschichte der Unionspriorität 16
e) Das Wesen des Prioritätsrechtes
1. Definitionen 17
2. Rechtlicher Charakter 19
f) Die Voraussetzungen zur Erlangung des Prioritätsrechtes
1. Vorschriftsmäßigkeit der Hinterlegung 20
2. Objektive Identität 26
3. Subjektive Identität 29
4. Staatsangehörigkeit 31
g) Inhalt des Prioritätsrechtes 34
1. Eine andere Hinterlegung 34
2. Die Neuheit zerstörenden Tatsachen 34
h) Geltendmachung des Prioritätsrechtes
I. 1. Unionsangehörigkeit 35

2. Ort der Anmeldung 38
3. Begründung und Umfang des Prioritätsrechtes . . . 40
4. Vorschriftsmäßigkeit 40
II. Geltendmachung in Frankreich 42
III. Geltendmachung in England
1. Convention Applications 42
2. Formvorschriften 45
3. Provisional und complete specification 46
i) Prioritätsfristen
I. Beginn und Berechnung 48
II. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 51
k) Rechte Dritter
I. Geschichtliches 54
II. Definitionen 55
III. Voraussetzungen 56
IV. Begründung des Vorbenutzungsrechtes 56
V. Gutgläubigkeit des Vorbenutzers 57
VI. Vorbenutzung im Prioritätsintervall 58
VII. Auswirkungen des Vorbenutzungsrechtes 62
VIII. Gesetzentwurf betr. Abänderung des Vorbenutzungsrechtes im Intervall 63
l) Rückwirkende Kraft des Unionsvertrages 63
m) Uebertragbarkeit des Prioritätsrechtes 65
n) Wiederholbarkeit der Prioritätsbeanspruchung 67

§ 2.

Das Prioritätsrecht während des Krieges
a) Stellungnahme der Literatur 69
b) Stellungnahme der Rechtsprechung 71
c) Die Gesetzgebung während des Krieges 74

§ 3.

Das Prioritätsrecht nach dem Versailler Vertrag
I. Die Wiedereinsetzung des Unionsvertrages 78
II. Friedensrechtliche Grundbestimmungen bei Wiedereinsetzung des Unionsvertrages
a) Art. 306 V.V. 81
b) Die Stellung der neuentstandenen Staaten 83
III. Prioritätsrechte im Versailler Vertrag 84
a) Verlängerung der Fristen 84
b) Nolan Act 85

c) Rechte Dritter 86
d) Doppelerfindungen 88
e) Gutgläubigkeit 88
f) Weiterbenutzungsrecht 88
g) Behandlung noch nicht patentierter deutscher Anmeldungen 89
IV. Vergleich zwischen Art. 307 und 308 des V.V. 90

§ 4.

Das Prioritätsrecht auf Ausstellungen 91

4. Kapitel.

Reformen 95

5. Kapitel.

Die Londoner Konferenz 1933 119

Literaturverzeichnis.

Alexander-Katz, Dr. Bruno, Das Patent- und Markenrecht aller Kulturländer, Bd. I und II, Berlin 1924, 2. Aufl. (zit. Alex.-Katz, Bd. I oder II).

Derselbe, Sammlung der gerichtlichen Entscheidungen und patentamtlichen Beschlüsse auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Zeichenwesens, Bd. I, Berlin 1909.

Allfeld, Dr. Philipp, Grundriß des gewerblichen Rechtsschutzes, Leipzig 1910 (zit. Grdr.).

Derselbe, Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht, München 1904, (zit. Komm.).

Derselbe, Urheber- und Erfinderrecht (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abt. Rechtswissensch. IV) Berlin 1923 (zit. U. u. E.).

Derselbe, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, 2. Aufl., München 1928, (zit. LUG.).

Bettelheim, Dr. Ernst, Das Recht des Erfinders in Oesterreich, Wien 1901.

Biedermann, Dr. Rudolf, Die wichtigsten Bestimmungen der Patentgesetze aller Länder, Berlin 1885, 2. Aufl.

Bojanowski, von, Ueber die Entwicklung des deutschen Patentwesens in der Zeit von 1877—1889, Leipzig 1890.

Cassel, Hermann, Die Unionspriorität im Patentrecht, eine kritische Studie, Leipzig 1914.

Damme, Dr. Felix, Das deutsche Patentrecht, Berlin 1911.

Dr. F. Damme und R. Lutter, Das deutsche Patentrecht, 3. Aufl., Berlin 1925.

Dernburg, Dr. Heinrich, Urheber-, Patent- und Zeichenrecht, Versicherungsrecht und Rechtsverfolgung, (Bürg. Recht, Bd. 6, fortges. von Kohler), Halle 1910.

Dunkhase, Wilhelm, Beiträge zum Patentrecht, Bd. I—VI, Berlin 1913/14.

Derselbe, Englisches Patent- und Mustergesetz (Patents and Designs Act 1907), Berlin 1909 (zit. EPM.).

Elster, Dr. Alexander, Gewerblicher Rechtsschutz, Bd. 8, Berlin 1921.

Gareis, Dr. Karl, Die wichtigsten völkerrechtlichen Verträge der neuesten Zeit, Giessen 1912.
Isay, Dr. Hermann, Patentgesetz und Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, 4. Aufl., Berlin 1926 (zit. Patentges. und Intern. Patentges.).
Derselbe, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag, Berlin 1919 (zit. Priv. R.).
Jungmann, Dr. Robert, Das Internationale Patentrecht, Berlin 1924.
Kahl, Friedrich, Die Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14. bis 17. Juni 1916, Jena 1917.
Kisch, Dr. Wilhelm, Handbuch des deutschen Patentrechts, Mannheim 1923.
Kohler, Josef, Warenzeichenrecht, Mannheim 1910.
Derselbe, Handbuch des deutschen Patentrechts, 2. Aufl. Mannheim 1902 (zit. Hdb.).
Kohler-Mintz, Patentgesetze aller Völker, 2 Bde, 1912.
Königs, Dr. G., Das Patentsystem der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Berlin 1876.
Liszt, von, Das Völkerrecht, Berlin 1904.
Mintz, Maximilian, Die Kriegsgesetze über den gewerblichen Rechtsschutz im In- und Auslande, Berlin 1917.
Nolte, Ludwig, Die Reform des deutschen Patentrechtes, Tübingen 1890.
Nottarp, Herm., „Urheber- und Erfinderrecht", 1931 in „Das gesamte deutsche Recht" v. Rud. Stammler, Bd. 6.
Osterrieth, Prof. Dr. A., Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, Leipzig 1908 (zit. Lehrb.).
Derselbe, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht im Friedensvertrag von Versailles, Berlin 1920 (zit. V. V.).
Derselbe, Die Haager Konferenz 1925, Leipzig-Berlin 1926.
Osterrieth und Axster, Die Internationale Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, Berlin 1903.
Pietzker, Dr. jur. Eduard, Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz, Berlin und Leipzig 1929.
Pilenko, Al., Das Recht des Erfinders, Berlin 1907.
Pelletier et Vidal-Naquet, La Convention d'Union pour la protection de la propriéte industrielle, Paris 1902.
M. Eug. Pouillet et M. G. Plé, La Convention d'Union

Internationale du 20 Mars 1883 pour la Protection de la Propriété Industrielle, Paris 1896.
Riezler, Prof. Erwin, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, München-Berlin 1909.
R. Stephan und Paul Schmidt, Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften: Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes, Leipzig 1899.
Studien zur Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes, Festgabe für Josef Kohler, Berlin 1909.

Zeitschriften:

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen (zit. Bl.).
Deutsche Juristen-Zeitung (zit. Dt. Jur. Z.),
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (zit. GRUR), sämtliche Bände von 1897—1933.
Juristische Wochenschrift (zit. JW.),
Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte (zit. Mitt.), sämtliche Bände vom 1901—1930, 1933.

1. Kapitel.

Geschichtliches.

Die internationale Regelung des Schutzes gewerblichen und geistigen Eigentums vor der Pariser Konvention von 1883 und dem Eintritt Deutschlands in diese.

Vor dem Jahre 1873 hatten die einzelnen Staaten den Schutz des geistigen Eigentums zumeist in eigene Hand genommen und sich darauf beschränkt, ihn innerhalb ihrer Grenzen zu regeln, ohne darüber hinaus auf internationale Uebereinkünfte, die auf diesem Gebiete eine wesentliche Neuregelung hätten schaffen können, hinzuarbeiten[1]).

So hatte Deutschland den Schutz des geistigen Eigentums in die Gesetzeskompetenz des Reiches einbezogen und in der Reichsverfassung (Art. 4, Ziff. 6) vom 16. April 1871 festgelegt: „Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: . . . . 5) die Erfindungspatente, 6) der Schutz des geistigen Eigentums, ...", nachdem schon der „Norddeutsche Bund" im Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 den Schutz des literarischen und künstlerischen geistigen Eigentums übernommen hatte[2]). Ein Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 befaßte sich weiterhin mit dem Schutze von Bildwerken, das Gesetz vom 10. Januar 1876 betreffend den Schutz der Photographie richtete sich gegen deren unbefugte Nachbildung und das Gesetz vom 11. Januar 1876 gab — in Deutschland zum ersten Male — den Mustern und Modellen Schutzrechte. Diese Gesetze, mit Ausnahme des letzten, erfuhren am 19. Juni 1901 durch ein neues Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, das „Literaturgesetz" und durch das Gesetz vom 9. Januar 1907 für Werke der bildenden Kunst und der Photographie, eine

---

[1]) Allfeld, U. & E., S. 4.
[2]) Riezler, S. 212; Allfeld, LUG., S. 5 ff.

Revision[3]), die den inzwischen getroffenen internationalen Vereinbarungen, sowie der Einführung des BGB. Rechnung trugen. Im Gesetz vom 19. Juni 1901 wurde gleichzeitig das Verlagsrecht geordnet[4]).

Den Schutz des gewerblichen geistigen Eigentums vertrat das erste deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877, das hauptsächlich in der Organisation des Patentamtes noch mannigfache Mängel zeigte und daher durch ein neues Patentgesetz vom 7. April 1891 reformiert und erweitert wurde. Für Geschmacksmuster war am 11. Januar 1876 ein Reichsgesetz in Kraft getreten, dem als Ergänzung für den Schutz neuer Muster und Modelle ein weiteres vom 1. Juni 1891 für Gebrauchsmuster folgte.

Zur Unterstützung der Gerichte wurden auf dem Gebiete des literarischen und künstlerischen Urheberrechtes und dem des Geschmacksmusterschutzes besondere „Sachverständigenkammern", früher „Sachverständigenvereine" (1837), vorgesehen, die dem Gericht oder den Staatsanwaltschaften mit Gutachten zur Seite stehen sollten und außerdem befugt waren, mit Einverständnis der Parteien als Schiedsgericht zu fungieren[5]). Letzte Instanz für Streitigkeiten über geistiges Eigentum ist immer das Reichsgericht, eine Regelung, die den Zweck hat, möglichste Einheitlichkeit für das gesamte Reichsgebiet auf diesem Gebiete zu gewährleisten. In den unteren Instanzen sind die ordentlichen Gerichte zuständig und zwar je nach der Höhe des Streitobjektes die Amts- oder Landgerichte[6]).

Die Bemühungen um die internationale Regelung des Rechtsschutzes für geistiges Eigentum begannen zwar verhältnismäßig früh, doch waren die Verhandlungen zunächst ohne eine positives Ergebnis geblieben. Der erste Vertrag, der diese Frage überhaupt berührte, war der russisch-englische Handelsvertrag von 1858. Carl Pieper regte dann einen internationalen Kongreß zum Zwecke der internationalen

---

[3]) Aenderungen dieser beiden Gesetze durch das Ges. z. Ausf. d. Berner Uebereinkunft v. 22. 5. 1910; s. a. Allfeld, U. & E., S. 5.

[4]) s. Riezler, S. 401 ff.

[5]) s. Riezler, S. 8, 395, 488; Allfeld, LUG. Anm. 2 und 7 zu § 49, S. 365 ff.; Drucker in GRUR. 1899/324.

[6]) GVG. §§ 70, 23 Ziff. 1, 101 Ziff. 3 c, 2. Riezler, S. 154 und 113; Allfeld, LUG., S. 290 ff.

Verständigung der Staaten über den Patentschutz an, der unter der Mitwirkung von Werner v. Siemens, Klostermann, Franz Wirth u. a. im Jahre 1873 in Wien tagte und sein Wirken in der Resolution zusammenfaßte: „Der Schutz der Erfindungen ist in den Gesetzgebungen aller zivilisierten Nationen zu gewährleisten." Ihm folgte der Pariser Internationale Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz 1878, der die Verschiedenheiten der Interessen und Anschauungen auf diesem Gebiet auf einen Generalnenner zu bringen versuchte und die Staaten auf einer gemeinsamen urheberrechtlichen Grundlage einigen wollte, aber in diesen Bemühungen scheiterte und nun einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Gesetzgebungen zu erreichen strebte, wobei zur Grundlage des Projektes der Gedanke des Pariser Patentanwaltes Armengaud Jeune, die Gewährung eines Prioritätsrechtes, benutzt wurde. Es wird nunmehr ein permanentes Komité errichtet, das Sektionen in allen Ländern gründet; die Leitung der deutschen Sektion hatten Geheimrat Möller und Klostermann unter stetiger Mitwirkung von Carl Pieper, André, Martius, Franz Wirth, Zimmermann u. a..

1880 fand eine weitere Konferenz in Paris statt — Deutschland war auf ihr nicht vertreten — der 1882 die dritte und wichtigste folgte, deren Ergebnis die Pariser Union war mit dem Grundsatz der Gewährleistung des gegenseitigen Schutzes von Erfindungspatenten. Die Pariser Union trat, nachdem sie am 20. März 1883 von mehreren Staaten ratifiziert war, am 7. Juli 1884 in Kraft; in den Konferenzen von Rom (1886) und Madrid (1890) wurde sie erweitert und revidiert. Auch die beiden Zusammenkünfte in Brüssel 1897 und 1900 dienten der Abänderung und Ergänzung des Unionsvertrages[7]) (die deutschen Vertreter waren Präsident Hauss und Geh. Oberregierungsrat Robolski).

Die Pariser Konvention fand zunächst nicht bei allen Staaten ungeteilten Beifall und auch das Deutsche Reich nahm zu ihr eine ablehnende Stellung ein, und zwar trat Deutschland der Union nicht bei, weil einzelne wichtige Bestimmungen des Vertrages nicht mit der deutschen inneren

---

[7]) s. u. „Die Aenderungen des Art. 4".

Gesetzgebung auf dem Gebiete des Patentwesens in Einklang zu bringen waren[8]).

Infolgedessen schloß das Deutsche Reich Einzelverträge mit einigen Staaten auf der Basis der Pariser Union, so mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Serbien und der Schweiz.

Erst durch die Bemühungen des „Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums" und der „Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz" ändert Deutschland seine gegensätzliche Einstellung, nachdem auch außerdem noch in Brüssel seinen Abänderungswünschen entsprochen worden war und zeigt am 1. Mai 1903 der Schweizer Bundesregierung seinen Beitritt zu der Pariser Uebereinkunft an[9]). Die Sonderverträge des Reiches werden danach durch die betreffenden Artikel der Konvention ersetzt.

---

[8]) s. Anm. 1 in Kap. 2, b.

[9]) Mitgliederbestand des U.V. vom 1. Januar 1933 s. in GRUR. 1933/216 und 1933/605 (Liechtenstein).

2. Kapitel.

Die Pariser Konvention.

Kurze Inhaltsangabe des Unionsvertrages.

Die „Internationale Union vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums" — kurz „Unionsvertrag" genannt — ist, wie schon sein Name sagt, zur Regelung des internationalen Schutzes des gewerblichen Eigentums geschaffen worden und zwar zu dem Zwecke, den Staatsangehörigen der vertragsschließenden Länder Vorteile und Schutz zu gewähren in den übrigen Unionsländern betreffs ihrer Patente, Gewerbsmuster, Firmenzeichen etc. und hauptsächlich, um den unlauteren Wettbewerb auszuschließen. Es wird den Staatsangehörigen dieser Länder bei Anmeldung eines Patentes in einem Unionsland derselbe Rechtsschutz und dieselbe Rechtshilfe gewährt, wie den Angehörigen der betreffenden Länder, sodaß also eine Gleichstellung von In- und Ausländern in den Staaten, die die Pariser Uebereinkunft geschlossen haben, erreicht wird, die, wie Art. 1 derselben ausführt, sich erstreckt auf den Schutz der Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabrik- und Handelsmarken, der Handelsnamen und Herkunftsangaben oder Ursprungsbezeichnungen, sowie auf die Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs.

Es müssen natürlich die in den betreffenden Ländern verlangten Vorschriften und Formalitäten erfüllt werden; sonst erhält der Schutzberechtigte unbeschränkt das dem Inländer zustehende Recht zugebilligt.

Die Wirkung des Unionsvertrages erstreckt sich auf zwei Kategorien von Personen:

1. Auf Untertanen der Unionsstaaten (sujets ou citoyens),
2. auf Personen, die im Territorium der Union wohnen oder dort eine tatsächliche und wirkliche (effectiv et sérieux) gewerbliche oder Handelsniederlassung haben.

Auf einen erheblichen Nachteil des Unionsvertrages sei bereits an dieser Stelle hingewiesen:

Weder im Unionsvertrage selbst, noch durch Vereinbarung der Staaten ist eine völkerrechtliche oberste Instanz für Streitfälle betreffs Auslegung des Unionsvertrages geschaffen. Da aber die innerstaatliche Gesetzgebung der einzelnen Unionsländer verschieden ist, so kann ein Unionsstaat den Unionsvertrag abweichend von der Praxis der anderen Staaten auslegen, ohne daß es möglich ist, ein Rechtsmittel dagegen einzulegen.

3. Kapitel.

§ 1.

Das „Prioritätsrecht" des Art. 4 der Pariser Konvention.

a) Der Art. 4 UV.

1. Text des Art. 4 des Unionsvertrages in der Fassung vom 20. März 1883 samt der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900.

Derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, soll zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Staaten während der unten bestimmten Fristen und vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen.

Demgemäß soll die hiernächst in einem der übrigen Verbandsstaaten vor Ablauf dieser Fristen bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung, durch das Feilbieten von Exemplaren des Musters oder Modells, durch die Anwendung der Marke, nicht unwirksam gemacht werden können.

Die oben erwähnten Prioritätsfristen sollen 12 Monate für Erfindungspatente und 4 Monate für gewerbliche Muster oder Modelle, sowie für Fabrik- oder Handelsmarken betragen.

2. Text des Art. 4 nach der Haager Konferenz 1925

a) Derjenige, welcher in einem der vertragsschließenden Länder ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein Gebrauchsmuster, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, oder sein

Rechtsnachfolger soll zum Zweck der Hinterlegung in den anderen Ländern während der unten bestimmten Fristen und vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen.

b) Demgemäß soll die hiernächst in einem der übrigen Verbandsländer vor Ablauf dieser Fristen bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung, durch das Feilbieten von Exemplaren des Musters oder Modells, durch die Anwendung der Marke nicht unwirksam gemacht werden können.

c) Die oben erwähnten Prioritätsfristen sollen 12 Monate für Erfindungspatente und Gebrauchsmuster und 6 Monate für gewerbliche Muster oder Modelle und für Fabrik- oder Handelsmarken betragen.

Die Fristen laufen von dem Zeitpunkt an, zu dem das erste Gesuch in einem Verbandslande hinterlegt wird; der Tag der Hinterlegung wird nicht in die Frist eingerechnet.

Ist der letzte Tag der Frist in dem Lande, wo der Schutz begehrt wird, ein gesetzlicher Feiertag, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Werktag.

d) Wer die Priorität einer vorhergehenden Hinterlegung in Anspruch nehmen will, hat eine Erklärung über die Zeit und das Land dieser Hinterlegung abzugeben. Jedes Land bestimmt, bis wann die Erklärung spätestens abgegeben werden muß.

Die Angaben sind in die von der zuständigen Behörde ausgehenden Veröffentlichungen, insbesondere in die Patenturkunden und in die zugehörigen Beschreibungen aufzunehmen.

Die vertragsschließenden Länder können von demjenigen, welcher eine Prioritätserklärung abgibt, fordern, daß er die frühere Anmeldung (Beschreibung, Zeichnung usw.) in Abschrift vorlegt. Die Abschrift mit Richtigkeitsbescheinigung der Behörde, die diese Anmeldung empfangen hat, ist von jeder Legalisation befreit und kann auf alle Fälle zu beliebiger Zeit innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der späteren Anmeldung eingereicht werden. Es kann gefordert werden, daß ihr eine von dieser Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Zeit der Hinterlegung und eine Uebersetzung beigefügt wird.

Andere Förmlichkeiten für die Prioritätserklärung dürfen bei der Hinterlegung des Gesuches nicht gefordert werden. Jedes vertragsschließende Land wird die Folgen der Außerachtlassung der durch den gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Förmlichkeiten bestimmen, jedoch dürfen diese Folgen über den Verlust des Prioritätsrechtes nicht hinausgehen.

Später dürfen andere Nachweisungen gefordert werden.

e) Wenn in einem Lande ein gewerbliches Muster oder Modell unter Inanspruchnahme eines auf die Anmeldung eines Gebrauchsmusters gegründeten Prioritätsrechtes hinterlegt wird, so ist die Prioritätsfrist nur die für gewerbliche Muster oder Modelle bestimmte.

Im übrigen ist es zulässig, in einem Lande ein Gebrauchsmuster unter Inanspruchnahme eines auf die Hinterlegung eines Patentgesuches gegründeten Prioritätsrechtes zu hinterlegen und umgekehrt.

f) Enthält ein Patentgesuch die Inanspruchnahme mehrerer Prioritäten oder ergibt die Prüfung, daß ein Gesuch nicht einheitlich ist, so muß die Behörde dem Anmelder mindestens gestatten, das Gesuch nach Maßgabe der Vorschriften der inneren Gesetzgebung zu teilen, wobei ihm für jedes Teilgesuch als Eingangszeit die Zeit des Einganges des ursprünglichen Gesuchs und gegebenenfalls das Prioritätsvorrecht erhalten bleibt.

3. Die Aenderungen des Art. 4 in Brüssel, Washington, im Haag.

Die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 erweitert die Prioritätsfristen für Erfindungspatente von 6 auf 12 Monate und für Muster, Modelle und Marken von 3 auf 4 Monate[1]).

Der Schlußsatz im Absatz 3

„. . . sie (die Prioritätsfristen) sollen für überseeische Länder um einen Monat verlängert werden",

wird gestrichen.

---

[1]) Diese Fristabänderung wurde auf Wunsch Deutschlands durchgeführt wegen der Dauer des Vorprüfungsverfahrens von 7 Monaten und Deutschland erst nach Erfüllung dieser Forderung dem Unionsvertrag beitreten wollte. — (Siehe GRUR. 1900/113).

Auf der Konferenz in Washington 1911 wird dem ersten Absatz — nunmehr Abs. a — der Zusatz gegeben:

„ou son ayant cause".

Die Erläuterung des Begriffes „oder sein Rechtsnachfolger" bleibt jedem Lande überlassen; auch die Frage, ob der Rechtsnachfolger Verbandsangehöriger sein muß oder nicht, ist nicht entschieden worden und ebenfalls dem innerstaatlichen Recht jeden Staates anheimgestellt worden (s. England).

In dem neu hinzugefügten Abs. d werden obligatorische und fakultative Vorschriften für die Prioritätserklärung bei der Anmeldung gegeben[2]). Die obligatorischen Bestimmungen sind folgende: 1. Von den Förmlichkeiten kann kein Land den Anmelder befreien:

„Quiconque voudra se prévaloir de la priorité d'un dépôt anterieur, sera tenu de faire une déclaration indiquant la date et le pays de ce depôt."

2. Bestimmung des Zeitpunktes der Abgabe der Erklärung:

„Chaque pays determinera à quel moment, au plus tard, cette déclaration devra être effectuée."

3. Angaben der Prioritätserklärung*): (s. Kap. 3, § 1 f, 1)

„Ces indications seront mentionnées dans les publications émanant sur les brevets et les descriptions y relatives."

Die fakultativen Bestimmungen:

1. Vorlegung einer bescheinigten Abschrift der Stammanmeldung (d. h. der ersten Anmeldung in einem Unionsstaate):

„Les pays contractants . . . qui l'aura recue."

2. Beifügung einer Bescheinigung des Zeitpunktes der Stammanmeldung:

„On pourra exiger qu'elle soit accompagnée d'un certificat de la date du dépôt, émanant de cette Administration".

3. Beifügung einer Uebersetzung:

„. . . et d'une traduction."

Abs. e) setzt fest, daß später andere Nachweisungen gefordert werden dürfen.

---

[2]) GRUR. 1912/6.

[2*]) d. h. Angaben von Zeit und Land der Voranmeldung, z. B. daß Erfinder diese Erfindung bereits am 1. April 1930 in England zum Patent angemeldet hat. (Siehe auch Damme-Lutter, S. 319.

Aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. IV. 1913 (s. u.) ist zu ersehen, daß die in Art. 4, Abs. d des U. V. vorgesehene Prioritätserklärung über Zeit und Land der Voranmeldung bei der Anmeldung des Patentes, des Gebrauchsmusters, des Musters oder Modells oder des Warenzeichens abzugeben ist. Weitere Förmlichkeiten werden nach deutschem Recht bei der Hinterlegung des Gesuchs nicht gefordert.

Unter „später" ist die Zeit vom Tage der Anmeldung bis zu ihrer endgültigen Erledigung (Zurückweisung oder Erteilung [Eintragung]) zu verstehen. Ergibt sich im Laufe des Prüfungsverfahrens, daß es auf den Nachweis der bei der Hinterlegung in Anspruch genommenen Priorität ankommt, weil der Ausgabetag einer neuheitsschädlichen öffentlichen Druckschrift oder der Zeitpunkt einer offenkundigen Vorbenutzung im sogenannten Prioritätsintervall, d. h. früher liegen, als der Anmeldetag, aber später als der in der Anmeldung in Anspruch genommene Prioritätstag, dann werden als Prioritätsnachweisungen beglaubigte Abschriften der im Ursprungsland hinterlegten ersten Unterlagen (Beschreibung und Zeichnung) eingefordert. In solchem Falle wird, wenn der in Deutschland Anmeldende mit dem Erstanmelder nicht identisch ist, auch der Nachweis gefordert, daß die Uebertragung des Prioritätsrechtes vor Ablauf der Prioritätsfrist erfolgt ist.

Im Schlußprotokoll wird zu Art. 4 vermerkt:

„Es besteht Einverständnis, daß, wenn in einem Lande ein gewerbliches Muster oder Modell unter Inanspruchnahme eines auf die Anmeldung eines Gebrauchsmusters gegründeten Prioritätsrechtes hinterlegt wird, die Prioritätsfrist nur diejenige sein soll, die der Art. 4 für gewerbliche Muster oder Modelle bestimmt hat."

Das heißt also, daß bei Hinterlegung eines Musters oder Modelles, welches sich auf die Anmeldung des Prioritätsrechtes eines Gebrauchsmusters stützt, das Muster oder Modell nunmehr nicht die zwölfmonatige Frist des Gebrauchsmusters in Anspruch nehmen kann, sondern nur die von 4 Monaten für Muster und Modelle.

Die Abschnitte a und b sind unverändert geblieben.

Im Abschnitt c werden die Prioritätsfristen für Muster, Modelle und Marken von 4 auf 6 Monate heraufgesetzt.

Außerdem erhält Abschnitt c zwei neue Absätze:

Abs. 2: „Diese Fristen laufen von dem Zeitpunkte an, zu dem das erste Gesuch in einem Verbandslande hinterlegt wird; der Tag der Hinterlegung wird nicht in die Frist eingerechnet[3]).

Abs. 3: „Ist der letzte Tag der Frist in dem Lande, wo der Schutz begehrt wird, ein gesetzlicher Feiertag, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Werktag“[4]).

In Abschnitt d bleiben Abs. 1, 2 und 4 unverändert.

Im Absatz 3 wird eine Frist zur Beibringung der Prioritätsunterlagen eingefügt:

„Die Abschrift mit Richtigkeitsbescheinigung der Behörde, die diese Anmeldung empfangen hat, ist von jeder Legalisation befreit und kann auf alle Fälle zu beliebiger Zeit innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der späteren Anmeldung eingereicht werden.“

Die erste Hälfte des Satzes war bereits im Wortlaut der Washingtoner Fassung enthalten und ist nur sprachlich geändert worden.

Neu ist der Passus über die Einreichung der Prioritätsbelege. Für Deutschland hat diese Bestimmung praktisch kaum Bedeutung, da das Ausführungsgesetz zum UV. vom 31. März 1913 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. April 1913[5]) bisher bei der Anmeldung

---

[3]) Der Rechtsprechung der einzelnen Staaten war es bisher anheimgestellt, ob auch für eine zweite und spätere Anmeldung eine neue Prioritätsfrist anerkannt wird.

[4]) Diese Regelung entspricht dem deutschen Rechtsgebrauch nach dem BGB. § 193.

[5]) Gesetz zur Ausführung der rev. Pariser Uebereinkunft v. 2. 6. 1911 zum Schutze des gew. Eigentums v. 31. 3. 1913 (RGBl. 1913/236): „Art. II: Der Reichskanzler bestimmt, bis wann für die Anmeldung eines Patentes, eines Gebrauchsmusters, eines Musters oder Modelles, eines Warenzeichens, die im Art. 4 Abs. d der rev. Pariser Uebereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gew. Eigentums vorgesehene Prioritätserklärung über Zeit und Land der Voranmeldung abzugeben ist, und ob die dort bezeichneten Beweisurkunden gleichzeitig mit der Prioritätserklärung beigebracht werden müssen. Wenn die Erklärung

nur eine Erklärung über Zeit und Land der Voranmeldung verlangt hat und nicht die sofortige Beibringung der Beweisurkunden.

(Abs. 5 wurde der bisherige Abschnitt e.

Abschnitt e, 1 ist wörtlich dem Schlußprotokoll der Washingtoner Konferenz entnommen und nur in den Text des Art. 4 eingefügt worden (s. o.).

Abschnitt e, 2 setzt fest, daß aufgrund eines Patentes eine Gebrauchsmusternachanmeldung und aufgrund einer Gebrauchsmustervoranmeldung die Prioritätserklärung für ein Patent zulässig ist.

Abschnitt f enthält Bestimmungen bei Inanspruchnahme mehrerer Prioritäten.

Die Inanspruchnahme mehrerer Prioritäten ist zulässig, wenn aus zeitlich verschiedenen Auslandsanmeldungen die Einheitlichkeit der Erfindung gewahrt ist[6]) oder aber der Anmelder kann — ist letzteres nicht der Fall — sein Patentgesuch nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung des Anmeldestaates teilen.

I t a l i e n läßt die Inanspruchnahme mehrerer Prioritäten zu, wenn bei der Anmeldung gleichzeitig der Prioritätsnachweis erbracht wird. Wird dieser erst nachgereicht (die Frist hierzu beträgt drei Monate), so ist sie unstatthaft[7]).

---

oder die Beweisurkunden nicht zu dem bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden, so wird der Prioritätsanspruch für die Anmeldung verwirkt."

[5]) Bekanntmachung, betreffend die Geltendmachung des in Art. 4 der rev. Pariser Uebereinkunft v. 2. 6. 1911 zum Schutze des gew. Eigentums vorgesehenen Prioritätsrechts. Vom 8. April 1913: „Auf Grund des Art. II des Gesetzes z. Ausführung der rev. Pariser Uebereinkunft v. 2. 6. 1911 z. Schutze des gew. Eigentums, v. 31. 3. 1913 wird bestimmt:

Die in Art. 4, Abs. d der genannten Uebereinkunft vorgesehene Prioritätserklärung über Zeit und Land der Voranmeldung ist bei der Anmeldung des Patents, des Gebrauchsmusters, des Musters oder Modells, des Warenzeichens anzugeben. Die gleichzeitige Beibringung der Beweisurkunden ist bis auf weiteres nicht erforderlich." S. a. Damme-Lutter, S. 319.

[6]) s. Alex.-Katz, Bd. I, S. 68, ebenso Frankreich u. Oesterreich, s. ebendort S. 84 und 157; England u. Tschechoslowakei gestatten es nicht, s. ebendort S. 97 u. 210 uGRUR. 1933/285; § 49 Abs. 2 PG.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates", Jhrg. 1933, 5. Stck. v. 5. II. 1933, s. Bl. 1933/80 ff.

[7]) s. Alex.-Katz, Bd. I, S. 102.

b) Kurze Inhaltsangabe des Art. 4.

Der Art. 4 der Pariser Uebereinkunft sichert demjenigen und auch seinem Rechtsnachfolger ein Prioritätsrecht für nochmalige Hinterlegung in den Verbandsländern zu, der ein Gesuch um ein Erfindungspatent, Gebrauchsmuster etc. — wie sie Art. 1 aufführt — in einem Verbandslande hinterlegt. Die Frist hierfür ist für die Erfindungspatente und Gebrauchsmuster auf 12 Monate, für Geschmacksmuster, Fabrik- und Handelsmarken auf 6 Monate festgesetzt. Hierzu sagt Abs. b zu Art. 4, daß eine solche Hinterlegung in einem der Verbandsländer vor Ablauf ihrer Frist nicht durch irgendeine inzwischen eingetretene Tatsache unwirksam gemacht werden kann, also namentlich nicht durch eine zweite Hinterlegung oder auch durch Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung, durch das Feilbieten von Exemplaren des Musters oder Modelles, durch die Anwendung der Marke.

Wie schon aus den angeführten Fristen hervorgeht, ist durch diese erste Anmeldung (Stammanmeldung, Uranmeldung) nur ein Recht auf Nachanmeldung geschaffen, sodaß keineswegs mit der ersteren diese ebenfalls in die Wege geleitet ist. Die Nachanmeldung hat selbständig als etwas Neues zu geschehen und unterliegt der nochmaligen Prüfung nach den Gesetzen des Landes, in dem das Patent nachangemeldet ist.

Ist die Nachanmeldung in formeller Hinsicht eine vollkommen selbständige Handlung, so ist sie in materiellem Sinne derart zu behandeln, daß eine Rückdatierung für die Neuheitsprüfung in dem Zweitanmeldestaate erfolgt. „Formal ist der mit der Nachanmeldung erfolgende Antrag etwas Neues, ex nunc zu behandelndes, aber materiell als Kundgebung einer Erfindung ist er ex tunc, nämlich nach dem Zeitpunkt der Uranmeldung zu behandeln." (Siehe Elster a.a.O., S. 203.)

Durch diese Bestimmungen wird erreicht, daß der rechtmäßige Patenterwerber in einem Verbandslande ein Recht auf Nachanmeldung in der Weise erlangt, daß ihm „von vornherein ein gewisser Rang, ein zeitlich festgelegter (zurückdatierter) Neuheitsrang, gewährleistet ist" (Elster, S. 468).

Trotzdem ist die Unionspriorität — wie Elster ausführt — eine zeitliche Fiktion und kein international-patentrechtliches Institut. Es ist also zu beachten, daß die Patent-

rechte in den einzelnen Ländern vollkommen unabhängig voneinander sind, sodaß es vorkommen kann, daß ein Patent in dem einen Lande bereits abgelaufen, zurückgenommen oder gar nichtig ist, während seine Rechtsgültigkeit in dem anderen davon unberührt bleibt.

c) Gründe zur Schaffung der Unionspriorität.

Der vollständige Name des Unionsvertrages besagt schon, daß dieses Abkommen dem Schutze des gewerblichen Eigentums und zwar hauptsächlich dem des Erfinders dient. Man ließ sich bei der Schaffung von dem Gedanken leiten, dem Erfinder ein Aequivalent für die Veröffentlichung seiner Erfindung zu bieten, nicht nur im Anmeldestaate, sondern auch in den anderen Ländern.

Handel und Verkehr bringt es mit sich, daß die Kundgebung einer Erfindung nicht allein dem beteiligten Staate zugute kommt, auch die übrigen Staaten haben einen gewissen Nutzen davon.

Kann man einerseits dem Erfinder aus finanziellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus nicht zumuten, seine Erfindung sofort in sämtlichen Staaten anzumelden, da er oft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung hat und außerdem im Anfang nicht imstande ist, zu übersehen, ob die Erfindung sich in Wirtschaft und Industrie durchsetzen wird, so ist es zum anderen unbillig, ihn gegebenenfalls um die Früchte seiner Arbeit dadurch zu bringen, daß seine Erfindung im Auslande keinen Schutz genießt und infolgedessen ohne weiteres nachgeahmt werden könnte. Zudem darf nicht übersehen werden, daß es in diesem Falle dahin gekommen wäre, daß mancher Erfinder seine Erfindung verheimlicht hätte und dann wertvolle Erfindungen für sämtliche Kulturstaaten verloren gegangen und unermeßliche Nachteile für das Wirtschaftsleben der ganzen Welt entstanden wären.

So bedingte es das Interesse jedes Landes, wollte es seine Entwicklung fördern und seine Wirtschaft auf konkurrenzfähiger Höhe erhalten, eine einheitliche zwischenstaatliche Regelung des Erfindungsschutzes durch internationale Verträge anzustreben, denen möglichst alle Kulturstaaten sich anschlössen.

Der Unionsvertrag von 1883 bildete das Fundament, auf dem man den internationalen Schutz gewerblichen und geisti-

gen Eigentums aufbaute. Wenn es auch noch vieler Abänderungen bedurfte, um allen Ländern gerecht zu werden und sie zum Beitritt zu bestimmen, so war der Unionsvertrag immerhin ein großer Schritt vorwärts.

Man hatte nun wenigstens allgemeine Grundregeln, denn eine einheitliche internationale Lösung des Patentschutzes ist nicht möglich, solange nicht die Patentgesetze der einzelnen Kulturstaaten — die sehr stark divergieren — auf einen Nenner gebracht werden.

d) Geschichte der Unionspriorität.

Einer der wichtigsten Abschnitte der „Pariser Union" ist der der Untersuchung in dieser Arbeit zugrundeliegende Art. 4, dessen Bestimmungen bereits 1875 auf dem „Internationalen Juristenkongreß" von Lloyd Wise wie folgt formuliert wurden: „Es scheint vernünftig, daß, wenn man in einem Lande ein Patent nachgesucht hat, die daraus folgende Veröffentlichung der Erfindung während einer begrenzten Zeitdauer, sagen wir 12 Monate, nicht notwendigerweise die ursprünglichen Rechte auf die Patente in anderen Ländern hinfällig machen darf. Zu diesem Zweck müßte der Antragsteller bei Einreichung seines ersten Antrages diejenigen Länder aufführen, in welchen er sich sein Vorzugsrecht zu wahren wünscht" (aus Lloyd Wise: Assimilation of the laws and practice of various nations in relation to protection of inventions, S. 4). Der Antragsteller wäre aber seines Rechtes, ein Patent in den so vorbehaltenen Ländern nachzusuchen, für verlustig zu erklären, sofern er es nicht innerhalb der obigen Frist ausübt.

In dem Vertragsentwurf von 1880, der den Artikel unter Art. 3 registrierte, wurde dem Unionsanmelder für seine Erfindung nunmehr die Priorität der Hinterlegung für die anderen Unionsländer zugesichert: „. . . . pour le déposant un droit de priorité d'enregistrement dans les autres Etats de l'Union . . . . .", eine Formel, der auf Ansuchen Oesterreichs die Erklärung der Neuheitszerstörung in einem Zusatz beigefügt wurde. Die Fristen für Erfindungen wurden auf 6 Monate, diejenigen für Marken und Muster auf je 3 Monate festgelegt. Auf Wunsch des belgischen Vertreters wurde dem Artikel, um das Wesen des Prioritätsrechtes fest zu umreißen, noch

der jetzige Absatz 2 hinzugefügt und endlich auf Anregung Hollands die so viel umstrittenen und kommentierten Worte: „sous réserve des droits des tiers" in den Absatz 1 eingeschoben, womit der Artikel die endgültige Form, und da unter Art. 3 ein neuer Abschnitt eingefügt wurde, die Nr. 4 erhielt.

Die Konferenzen von Rom 1887 und von Madrid 1890 beschränkten sich auf Anregungen über die Beseitigungen der inzwischen hervorgetretenen Mängel und Unzulänglichkeiten dieses Artikels, ohne daß jedoch eine Aenderung seines Wortlautes vorgenommen worden wäre. Auch die Konferenz von Brüssel 1897 brachte trotz einer großen Anzahl von Anträgen, die Aenderungen oder Zusätze für diesen Artikel verlangten, nur eine Abänderung der Prioritätsfristen hervor, die nach dreijährigen Verhandlungen 1900 auf die gegenwärtig noch gültige Dauer[1]) festgesetzt wurden.

e) Das Wesen des Prioritätsrechtes.

1. Definitionen.

Die Definition des Reichsgerichtes[2]) über das Prioritätsrecht des Art. 4 U.V. lautet:

„Der Inhalt des Prioritätsrechtes dieses Art. 4 ist nichts Weiteres als die Aenderung des Datums für die Neuheitsprüfung in dem Zweitanmeldestaat."

Isay[3]) definiert:

Inhalt des Prioritätsrechtes ist Begründung eines zeitlich (auf ein Jahr) befristeten Vorzugsrechtes für den Anmelder bezüglich der von ihm angemeldeten Erfindung."

Lau[4]) stellt den Satz auf:

„Die Norm des Art. 4 verleiht dem ausländischen Hinterlegungsakt die Rechtswirkung, daß gewisse später eintretende Tatsachen ihre im heimischen Recht wurzelnde Kraft als Erteilungshindernis einbüßen."

Aehnlich konstruiert es Pilenko[5]), der das Prioritätsrecht eine besondere Fiktion nennt:

[1]) 12 Monate für Patente und 4 für Muster und Modelle.
[2]) RGZ. 99/145.
[3]) Isay, Intern. Patentges. S. 624, Anm. 13. S. a. Pietzker, S. 218, Anm. IIa im Anhang zu § 3. Dr. Duchesne in Markenschutz und Wettbewerb 1924/25, S. 148.
[4]) GRUR. 1903/265.
[5]) Pilenko, S. 211, 214.

„Die Anmeldungen stellt man sich vor als bewirkt nicht in dem Augenblick, wo sie wirklich in jedem betreffenden Lande angemeldet werden, sondern in demjenigen früheren, wo die Anmeldung gemacht war, von welcher die Priorität abhängt."

„Das Prioritätsrecht ist die veränderte Lehre von der Neuheit", d. h. es wird durch das Prioritätsrecht des ersten Anmelders der Staat gezwungen, von dem Dritten Neuheit für einen früheren Termin zu verlangen, während der Zeitpunkt der Anmeldung mit dem der Einreichung zusammenfällt; hier fällt die Fiktion fort.

Dieser Definition schließt sich auch Kohler[6]) an, entgegen seiner früheren Auffassung, daß „das Wesen des Prioritätsrechtes darin besteht, daß die Anmeldung, welche in einem Staat gemacht ist, auch die Anmeldung in den anderen Staaten implicite in sich schließt, aber unter der einen Bedingung, daß die Anmeldung innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt."

Die Fiktionstheorien beim Prioritätsrecht, die hauptsächlich die nordischen Staaten vertreten, sind aber mit der Praxis nicht in Einklang zu bringen, denn macht z. B. ein Dritter vollkommen unabhängig die gleiche Erfindung im Prioritätsintervall eines anderen und meldet sie in dessen Nachanmeldestaate ebenfalls an, so müßte dieser, da nach der Fiktionstheorie die Erfindung im Zweitanmeldestaate zur Zeit der ersten Anmeldung gemacht ist, die Nachahmung des Dritten feststellen.

Cassel[7]) konstruiert „die Unionspriorität als einen qualifizierten Verzicht der Staaten auf die Empfangsbedürftigkeit der Offenbarung einer Erfindung."

Er nimmt damit den Staaten einen Teil ihrer Souveränität und läßt den Uranmeldestaat als Vertreter für die übrigen Unionsstaaten fungieren.

Diese letzte Konstruktion ist etwas gewaltsam und gesucht. Es wird sich bei einer einheitlichen Lösung niemals vermeiden lassen, daß Härten auftreten: Um den einen zu schützen, muß ein anderer Nachteile in Kauf nehmen, denn im gegebenen Falle werden ihm auch die Vorteile zugute kommen.

---

[6]) Kohler, Hdb. §§ 118/119; s. a. Entsch. d. PA. vom 16. Dezember 1905 in Bl. 1906/127.

[7]) Cassel, S. 9, II.

Die präzise und klare Definition des Reichsgerichtes (s. o.) und auch Isay's, die beide dieses Vorzugsrecht der Priorität als eine feststehende Tatsache darstellen ohne irgendwelche Konstruktionen oder Fiktionen, gibt wieder, was das Prioritätsrecht bezwecken soll und wofür es der Gesetzgeber geschaffen hat: Internationalen Schutz des Erfinders und seiner Schöpfung gegen Dritte. Das Prioritätsrecht ist ein zeitlich begrenztes Vorzugsrecht für den Erfinder, das ihm die Möglichkeit bietet, seine Erfindung auszuwerten, sie gegen widerrechtliche Zugriffe zu sichern und vor unlauterem Wettbewerb zu schützen.

Die Definition von I s a y ist nach meiner Auffassung diejenige, die durch ihre Klarheit das Wesen des Prioritätsrechtes am besten herausstellt. Der Prioritätsanspruch ist ein subjektives Recht des Anmelders und zwar ein Vorzugsrecht, ein Anspruch auf Bevorzugung seiner angemeldeten Erfindung gegenüber anderen. Es ist — wie Pietzcker sich ausdrückt — die Befugnis des Anmelders zur Umgestaltung des publizistischen Anspruchs auf Patenterteilung. Das Prioritätsrecht schafft, und damit kommt man zur Auslegung des Reichsgerichtes, eine zeitliche Ausdehnung der Wirksamkeit des Rechtes des Anmelders.

Die Definition von D a m m e - L u t t e r (s. o.), die die Unionspriorität als „etwas durchaus Unselbständiges, als kein selbständiges Recht" darstellt, muß ich ablehnen.

2. Rechtlicher Charakter.

Die Konvention hat einheitliche materiellrechtliche Bestimmungen aufgestellt, die den Landesgesetzen der einzelnen Unionsstaaten vorgehen und zwar solche, die der Vereinheitlichung dienen und solche, die diese ersetzen sollen.

Jedoch ist zu beachten, daß die Geltendmachung des Prioritätsrechtes und die Berechnung der Fristen nach Landesrecht bestimmt werden; auch sonst gelten die einzelnen Landesgesetze hinsichtlich der Zulassung und des Verfahrens beim Rechtsschutz.

Das Prioritätsrecht und seine Wirkungen entstehen aber nicht in dem Unionsstaat, in dem die Anmeldung geschehen ist, sondern in den anderen Unionsstaaten. Daraus ergibt sich, daß die Rechtswirkung der Priorität keine innerstaatliche, son-

dern eine überstaatliche ist. Das Prioritätsrecht ist ein öffentlich-rechtliches Gestaltungsrecht.[8])

f) Die Voraussetzungen zur Erlangung des Prioritätsrechtes.

1. Vorschriftsmäßigkeit der Hinterlegung.

Die prioritätsbegründende Vorschriftsmäßigkeit der Hinterlegung bestimmt sich allein nach den Gesetzen des Landes, in dem die erste Hinterlegung vor sich geht.[1]) Eine Prüfung durch die Behörde oder die Gerichte der Staaten der späteren Anmeldung hält Alexander-Katz[2]) nicht für angängig. Dieser Meinung möchte ich mich anschließen. Ich halte den Zweitanmeldestaat nicht für berechtigt, z. B. eine Prüfung vorzunehmen, ob die vorgelegten Prioritätsbelege mit der ausländischen Patentschrift übereinstimmen, wie ich überhaupt jede sachliche Prüfung nur den Behörden im Erstanmeldestaate zugestehe, da sonst der Zweitanmeldestaat in die Kompetenz der ausländischen Behörde eingreift. Außerdem muß festgestellt werden, daß eine solche Prüfung gegen die Bestimmungen des Art. 4 U.V. verstößt, der ausdrücklich sagt: „Wer in einem der vertragschließenden Länder vorschriftsmäßig hinterlegt, soll in den anderen Ländern ein Prioritätsrecht genießen". Weiterhin bestimmt Abs. d, 3, daß der Prioritätsberechtigte eine Abschrift der früheren Anmeldung mit Richtigkeitsbescheinigung vorzulegen hat; von einer Nachprüfungsberechtigung des Nachstaates ist keine Rede (s. a. S. 40 ff.)[2*]).

Die Formvorschriften sind in den einzelnen Ländern verschieden geregelt. In einigen Ländern muß bereits bei der Anmeldung oder Hinterlegung den Formvorschriften Genüge geleistet sein, während es in anderen gestattet ist, den formellen Antrag innerhalb einer bestimmten Frist nachzuholen; zu diesen gehört Deutschland, sodaß zwar noch keine „vorschrifts-

---

[8]) Isay, Intern. Patenges. S. 624, Anm. 13.
[1]) Allfeld, S. 58; Osterr., Lehrb. S. 461; Isay, Intern. Patges. S. 622; Jungmann, S. 34.
[2]) GRÜR 1902/233; a. A. Damme-Lutter, S. 228.
[2*]) GRÜR 1933/233, Entsch. d. tschechischen PA. vom 24. 10. 1932; s. a. unter h, I, 4.

mäßige Hinterlegung" vorhanden ist, aber Nachreichung der Prioritätsbelege rückwirkend prioritätsbegründend wirkt. In dem Ausführungsgesetz[3])[4]) bestimmt der Reichskanzler, bis wann für die Anmeldung eines Patentes die vorgeschriebene Prioritätserklärung abzugeben ist, ob die Beweisurkunden nachgereicht oder gleichzeitig mit der Piroritätserklärung eingereicht werden müssen. Werden jedoch die Erklärung oder die Belege nicht zu dem bestimmten Termin eingereicht, so ist der Prioritätsanspruch für die Anmeldung verwirkt. Dabei ist zu beachten, daß die Nachholung aber innerhalb der Unionsfrist geschehen muß, da Art. 4 UV. die „vorschriftsmäßige" Hinterlegung zur Begründung eines Prioritätsrechtes im Zweitanmeldestaate für „erforderlich" hält.[5]) Diese Auslegung, die diese Frist unter allen Umständen gewahrt wissen will, möchte S p e c h t[6]) dahingehend einschränken, daß sie wohl für Staaten wie England, wo gleichzeitige Beibringung der Prioritätserklärung und der Prioritätsbelege gefordert wird, zu bejahen ist, daß aber in den Staaten, in denen die Prioritätsbelege später eingereicht werden können, der Mangel

---

[3]) Gesetz zur Ausführung der rev. Pariser Uebereinkunft v. 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerbl. Eigentums v. 31. März 1913: Die Prioritätserklärung über Zeit und Land der Voranmeldung ist bei der Anmeldung des Patentes abzugeben. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Unterlassung der Angaben von Zeit und Land der ersten Unionsanmeldung ist nicht möglich (Beschl. d. B.A. II v. 4. 12. 1930 in GRUR 1931/150).

[4]) Bekanntm. v. 8. April 1913 (Alex.-Katz, Bd. II S. 81). — Das in Anm. 1 angeführte Gesetz u. diese Bekanntmaáung des Reichskanzlers sind zu zwingenden Prozeßvorschriften geworden; s. a. BA. v. 4. 4. 1919: Auf diese Versäumnis findet § 2 der Br.VO. v. 10. 9. 1914 keine Anwendung, da das Ges. v. 31. 3. 1913 u. die Bekanntm. v. 8. 4. 1913 die Wiedereinsetzung bei einer Fristversäumnis zugesteht, hier aber ein „Termin" festgesetzt ist u. auf die Versäumnis von Terminen findet § 2 der Verordn. v. 10. 9. 1914 keine Anwendung (s. a. § 1, i,II). Die Ausübung d. Prior.-Rechts ist auf der Haager Konferenz erleichtert worden: Die Einreichung von Belegen kann unter Gewährung einer Frist v. 3 Monaten, die von der Anmeldung im Auslande an rechnet, gefordert werden.

Durch § 23 des Entwurfes v. 26. 4. 1932 soll die Bekanntmachung vom 8. 4. gemildert werden und zwar ist danach die Prioritätserklärung innerhalb einer Frist von 2 Monaten abzugeben. Diese Frist beginnt mit dem Tage nach der Anmeldung beim Patentamt. (GRUR. 1933/354.)

[5]) Damme in GRUR 1911/153.

[6]) GRUR 1912/333.

der Vorschriftsmäßigkeit bis zur Beibringung dieser Belege beseitigt sein muß.[7])

Da, wie eingangs gesagt, die Formvorschriften in den einzelnen Ländern verschieden sind, muß ich der Forderung von Specht unbedingt beipflichten.

Die beste Lösung wäre aber m. E. die folgende:

Man setzt für die gesamten Unionsländer eine einheitliche Frist fest, innerhalb der sowohl die Prioritätserklärung abgegeben, als auch die Prioritätsbelege eingereicht werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Geltendmachung der Priorität ausgeschlossen. Es würde diese Regelung eine erhebliche Vereinfachung mit sich bringen und außerdem die Rechtssicherheit erhöhen.

Es muß doch zugegeben werden, daß es kein idealer Zustand ist, wenn die verschiedenen Unionsländer auch verschiedene Fristen für die Geltendmachung der Priorität festgesetzt haben.

Ich möchte nur einige Länder als Beispiele heranziehen:

Frankreich erkennt nur die Priorität an, wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach der Hinterlegung in Anspruch genommen wird.

Oesterreich und die Tschechoslowakei verfahren in gleicher Weise.

Spanien gibt 3 Monate Frist.

Dänemark und Schweden haben die Frist bis zur Bekanntmachung der Anmeldung, die Schweiz bis zur Erteilung des Patentes ausgedehnt.

In Norwegen dagegen kann man jederzeit, also auch noch nach Erteilung eines Patentes oder im Nichtigkeitsverfahren die Priorität geltend machen. Nur wenn in der Patentschrift die Prioritätsbeanspruchung vermerkt werden soll, ist die Priorität vor Ablauf einer zweimonatigen Auslegefrist zu beanspruchen.[7*])

Gehört nun auch die Einheitlichkeit unter die Erfordernisse der vorschriftsmäßigen Hinterlegung? Diese Frage läuft darauf hinaus, was unter Einheitlichkeit zu verstehen ist und ob durch eine Anmeldung nur eine oder auch mehrere Erfin-

---

[7]) Ebenso Isay, Intern. Patentges. S. 622, Anm. 12.
[7*]) Mitt. 1933/71 ff.

dungen angemeldet werden können. Das Gesetz stellt zwei Grundsätze auf:

1. § 20, S. 2 PG. besagt: „Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich."
2. § 7 PG. ist zu entnehmen, daß alles, was Gegenstand einer Zusatzanmeldung sein kann, gleichzeitig zusammen mit der Hauptanmeldung angemeldet werden kann.

Ueber den Begriff hat das Patentamt in seinem Beschluß vom 24. Sept. 1913[8]) folgende Grundsätze aufgestellt:

I. Eine Erfindung ist einheitlich im Sinne des § 20, S. 2 PG., wenn das ihr zugrundeliegende Problem einheitlich ist und alle ihre Teile zur Problemlösung notwendig sind oder auch nur geeignet sind, sie zu fördern.

II. Ist das Problem als solches neu, so können mehrere selbständige Lösungen in einer Anmeldung behandelt werden. Ist das Problem als solches bekannt und gelöst, so müssen die in einer Anmeldung zu behandelnden Lösungen unter sich auf demselben Lösungsprinzip beruhen.

In beiden Fällen hat jede Lösung oder Ausführungsform der unter I. für die Erfindungsteile gestellten Forderungen zu genügen."

Wenn auch diese Leitsätze des Patentamtes nicht erschöpfend sind und sich in der Literatur Bedenken gegen sie regen[9]), so sind sie doch lediglich dazu geschaffen, um Uebersichtlichkeit bei der Prüfung zu gewährleisten und die Entscheidung, ob Einheitlichkeit vorliegt oder nicht, ist mehr „nach technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Beziehungen des Problems zum Bedürfnis und nach den Anschauungen des Verkehrs" zu treffen, und der Erfindungsschutz darf nicht unter Beanstandungen über die Einheitlichkeit leiden.

Die Prioritätserklärung ist verfahrensrechtlicher Natur und hat einen gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt: Die Angabe der Zeit und des Ortes der Voranmeldung.

Ist nun bei diesen Angaben ein Fehler unterlaufen, so müßte man auf Grund der formalistischen Handhabung durch

---

[8]) Mitt. 1915/15.
[9]) Isay, S. 440, Anm. 4; Wirth in Mitt., 1920/20.

das Patentamt annehmen, daß eine Priorität nicht gewährt kann.[10])

Zu der Entscheidung des Patentamtes über diese Frage, die auch I s a y zitiert, ist jedoch zu bemerken, daß es sich in dem Falle um die willkürliche Angabe eines beliebigen Datums handelte.

Die Entscheidung der BA. I vom 3. Februar 1924[11]) läßt die nachträgliche Richtigstellung eines unrichtigen Datums zu (sie bezieht sich dabei auf eine Entscheidung vom 25. April 1914), wenn es sich um „eine offenbare, auf einem Verschreiben oder einem ähnlichen Versehen beruhende Unrichtigkeit in der Erklärung" handelt[12]).

Es ist aber ratsam, sich nicht auf diese Entscheidung zu verlassen, wie eine von D e m e t e r[13]) angeführte Entscheidung beweist, in der die Daten der Prioritätserklärung und des Prioritätsbeleges voneinander abweichen. Die Entscheidung beruft sich auf Art. II des Gesetzes zur Ausführung des Unionsvertrages vom 31. 3. 1913 und die Bekanntmachung des Reichskanzlers hierzu vom 8. 4. 1913[14]), nach denen Land und Zeitpunkt der prioritätsbegründenden Auslandsanmeldung angegeben werden müssen, anderenfalls der Prioritätsanspruch verwirkt ist, und zwar sind die darin gemachten Angaben unabänderlich, außer es handelt sich um einen „offenbaren" Irrtum, der in diesem Falle nicht angenommen wird. Da die Anmeldung ohne gleichzeitige Beifügung der Prioritätsbelege eingereicht wurde, war für das Patentamt in keiner Weise ersichtlich, daß es sich bei dem Prioritätsdatum (12. Juli 1927 statt 12. August 1927), um einen Irrtum oder Schreibfehler handelte, d. h. der Irrtum war nicht ohne weiteres offenbar.

Der Antrag auf Berichtigung und auch der auf Wiedereinsetzung wurden abgelehnt unter Berufung auf Art. II a.a.O., da es sich um keine Frist im Sinne des Gesetzes handelte, sondern um einen Termin; der Berichtigungsantrag, weil der Irrtum erst auf Grund des beigebrachten Prioritätsnachweises

---

[10]) Isay, Intern. Patentges. s. 632, Anm. 21, Entsch. v. 9. 12. 1914.
[11]) Mitt. 1924/15.
[12]) Emersleben in GRUR 1931/1111; Neubauer in Mitt. 1927/35; Mitt. 1928/80.
[13]) GRUR 1931/1035.
[14]) s. Alex.-Katz, Bd. II, S. 81.

erkennbar geworden sei. Obwohl sich beide Fälle ziemlich decken, sind doch zwei vollkommen entgegengesetzte Entscheidungen getroffen worden, sodaß es angebracht ist, die Angaben der Prioritätserklärung genau zu prüfen und mit der deutschen Anmeldung den ausländischen Prioritätsbeleg gleichzeitig einzureichen, um gegebenenfalls einen „offenbaren Irrtum" zu erreichen.

Die über die erste Hinterlegung erforderlichen Angaben hat Neubauer[15]) sehr übersichtlich zusammengestellt und ich möchte sie an dieser Stelle anführen:

A. über den Ort,
   1. Staat;

B. 1. über die Zeit,
   2. Tag, gegebenenfalls Stunde;

C. über den Hinterleger,
   3. Name und andere Kennzeichen;
   4. Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz zur Zeit der Ersthinterlegung;
   5. Uebereinstimmung mit dem oder Rechtsübertragung an den späteren Anmelder;

D. über den Inhalt,
   6. Art des beantragten Gesuches;
   7. Vorschriftsmäßigkeit der Hinterlegung;
   8. Gegenstand des Schutzrechtes;

E. über den Rang,
   9. Erste Hinterlegung in einem Verbandsstaat.

Der Prioritätsbeleg enthält die Punkte 1.—3. und 6.—8.

Auf Antrag des Beteiligten ist ein erfolgter Rechtsübergang zu bescheinigen, da nach Art. 4 Abs. 1 U. V. das Prioritätsrecht auch dem Rechtsnachfolger des ersten Hinterlegers zusteht.

Eine ausländische Anmeldung genießt in Deutschland nur Prioritätsrechte in dem durch die ursprüngliche Beschreibung abgegrenzten Umfange (analog § 20, 3 P.G.). Reicht z. B. der Anmelder in England seine Erfindung mit provisional specification ein, so ist sein Schutzumfang festgelegt; es ist dies dann die vorschriftsmäßige Hinterlegung im Sinne des Art. 4

---

[15]) Vortrag geh. auf der „Intern. Patentanwaltstagung" in Berlin, Nov. 1929, abgedruckt in Mitt. 1929/393.

U.V., während die complete specification einen Nachgang dieser Anmeldung bildet[16]).

Stern äußert sich hierzu folgendermaßen[17]): Für die Frage, ob und wann eine vorschriftsmäßige Hinterlegung vorliegt, sind die Hinterlegungsvorschriften des Ursprungslandes maßgebend, die deutschen sind hierbei unbeachtlich, da es nur von Wichtigkeit ist, ob die prioritätsbegründende Anmeldung im Ursprungslande vorschriftsmäßig erfolgt ist, nicht die nachfolgende deutsche[18]).

2. Objektive Identität.

Um einer Erfindung nicht zwei Schutzrechte zu verleihen, wirkt das Prioritätsrecht nur dann, wenn die in einem Unionslande angemeldete Erfindung mit der späteren Anmeldung in dem anderen Unionsstaate identisch ist. Es wird materielle — nicht formelle — Identität verlangt, also Uebereinstimmung der Hauptbestandteile und wesentlichen Tatsachen der Erfindung[1]). Es sind also formelle Abänderungen, die durch Verschiedenheit der Beschreibung, durch Abänderungen, die die Anmeldevorschriften eines Landes nötig machen oder auch Berichtigungen und Beifügungen in kleinerem Umfange gestattet[2]). Ein erfinderrechtlicher Ueberschuß der späteren Anmeldung hat keinen Anspruch auf das Prioritätsrecht[3]). Ebenso kann im umgekehrten Falle, wenn ein Teil des Patentes weggelassen ist, der Schutzanspruch eingeschränkt werden.

Beim Uebereinkommen Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 wurde auch nur Prioritätsrecht für dieselbe Erfindung, die zuerst in einem der beiden Vertragsstaaten angemeldet und auf die in diesem Patent erteilt worden war, gewährt.

Diese Bestimmung ist verletzt, sobald die spätere Anmeldung wesentlich über den Umfang der ersten hinausging[4]).

---

[16]) Entsch. d. BA. v. 4. 7. 1910; s. a. § 1, i, I.
[17]) Mitt. 1911/104.
[18]) Ebenso Osterr. & Axster; Entsch. d. Anm.-Abt. v. 26. 9. 1905.
[1]) Kohler, Hdb. S. 285 ff. u. 294; Dunkhase, S. 100.
[2]) Cassel, S. 26.
[3]) Allfeld, Komm., S. 707; Kohler, S. 294.
[4]) Mitt. 1904/19.

Keine Bedeutung hat dabei die Benennung der Erfindung, d. h. ob sie in dem einen Lande als Patent, im anderen als Gebrauchsmuster angemeldet ist, wenn sie nur ihrer Natur nach die gleiche ist. Es kommt auf die Identität der Erfindung, nicht auf die ihres Gegenstandes an[5]). Ebenso ist es nicht von Wichtigkeit, ob die erste Anmeldung verändert oder unverändert patentiert worden ist[6]).

Für die Identität einer zuerst in England mit einer provisional specification hinterlegten Erfindung kommt nur diese und nicht die nachträglich hinterlegte complete specification in Betracht. Umgekehrt kann in England auf Grund einer ausländischen Prioritätsanmeldung nur eine complete specification hinterlegt werden[7]).

Nach Art. 4, f U.V. wird bei einem Patentgesuch mit Inanspruchnahme mehrerer Prioritäten[7*]) dem Anmelder gestattet, sein Gesuch zu teilen und das Prioritätsrecht für die einzelnen Teilgesuche läuft vom Tage des Einganges des ursprünglichen Gesuches.

Stimmt die Nachanmeldung mit der Uranmeldung nicht völlig überein, so kann nur für die Teile Priorität beansprucht werden, auf die sich die Priorität erstreckt, sodaß einzelne Teile des Patentes verschiedene Priorität haben[8]).

Ist die Nachanmeldung in der Uranmeldung enthalten, so wirkt das Prioritätsrecht ohne weiteres.

Bei Erweiterungen der Erfindung in der Nachanmeldung, scheidet die deutsche Behörde diesen Ueberschuß aus, der dann selbständig zur Anmeldung unter Zugrundelegung des Anmeldetages der Nachanmeldung eingereicht und vom Patentamt als prioritätsbegründende Anmeldung behandelt wird[9]).

Eine ähnliche Behandlung bei Nichtübereinstimmung der provisional und complete specification finden wir in England. Nach dem Patentgesetz vom 28. August 1907 wird bei Nichtübereinstimmung vom Comptroller entweder die provisional specification für ungültig erklärt und die Anmeldung so be-

---

[5]) Isay, S. 631, Anm. 20, S. 80 § 1, Anm. 50.
[6]) Osterrieth & Axster, S. 74.
[7]) Osterrieth & Axster, S. 77.
[7*]) s. u. „Die Aenderungen des Art. 4“ a. E.
[8]) Ebenso österr. PA., Entsch. v. 4. 1. 1909.
[9]) Entsch. d. BA. v. 5. 4. 1910; Lutter in GRUR 1912/327; Isay, Intern. Patentges S. 632, Anm. 20.

handelt, als ob sie am Tage der mit complete specification eingereichten Anmeldung eingegangen wäre (hierzu ist allerdings Zustimmung des Anmelders nötig), oder aber die Anmeldung wird in derselben Art wie in Deutschland behandelt, sodaß also soweit provisional und complete specification übereinstimmen, Prioritätsrecht eingeräumt wird, während der Anspruch auf die in der complete specification hinzugefügte Erfindung als eine mit dem Datum der Einreichung der complete specification eingegangene Anmeldung behandelt wird (Art. 6).

Bei Anmeldung einer unionsangehörigen ausländischen Anmeldung verlangt Sect. 91 des englischen Patentgesetzes Identität der Uranmeldung mit der in England angemeldeten.

Auf dem Brüsseler Kongreß 1905[10]) ist in den Beschlüssen unter Abs. 4 ausgesprochen worden, daß eine Zusammenfassung von Anmeldungen mit verschiedener Priorität zulässig sein soll[11]).

Oesterreich behandelt die Frage der Teilprioritäten in § 54 a des österreichischen Patentgesetzes, B.G.Bl. Nr. 366 vom Jahre 1925. Der § 54 a lautet:

(1) Gesonderte Prioritäten für einzelne Teile des Gegenstandes der Anmeldung (Teilprioritäten) sind nur zulässig, wenn es sich um Prioritäten handelt, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund der besonderen Bestimmungen über den Prioritätsschutz von Erfindungen auf Ausstellungen beansprucht werden. Solche Teilprioritäten sind auch dann zulässig, wenn für die Priorität eines Teiles des Gegenstandes der Anmeldung der Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung beim Patentamte maßgebend bleibt. Die den verschiedenen Prioritäten entsprechenden Teile des Anmeldungsgegenstandes sind in gesonderte Patentansprüche aufzunehmen.

(2) Die Anmeldegebühr ist in dem der Anzahl aller Prioritäten der Anmeldung entsprechenden Vielfachen ihres Ausmaßes zu entrichten. Unterbleibt die volle Einzahlung, so bestimmt sich die Priorität der Anmeldung nur nach dem Zeit-

---

[10]) GRUR. 1905/342; s. a. unter „Reformen".

[11]) s. a. Eingabe des deutschen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz in GRUR. 1910/353 und Brüsseler Kongress 1910 in GRUR. 1910/194 und Washingtoner Konferenz in GRUR 1912/6—10; s. a. unter „Reformen".

punkt ihres Einlangens beim Patentamte (§ 54). Der eingezahlte Teilbetrag ist, soweit er das einfache Ausmaß der Anmeldegebühr übersteigt, zurückerstatten."

Diese Bestimmung ist durch die Patentgesetznovelle 1925 in das Patentgesetz eingefügt worden. Die erläuternden Bemerkungen hierzu finden sich im österreichischen Patentblatt 1925, Nr. 9, S. 114 (Punkt 38[42]). Daraus ist zu entnehmen, daß es nach der ständigen Rechtsprechung des österreichischen Patentamtes stets zulässig war, für einzelne Teile des Anmeldungsgegenstandes gesonderte Prioritäten auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch zu nehmen, soweit die den verschiedenen Prioritäten entsprechenden Gegenstände nach dem § 49 des österreichischen Patentgesetzes in einer Anmeldung vereinigt werden konnten.

Die Tschechoslowakei verweigert die Anerkennung von Teilprioritäten für Unionsanmeldungen mit der Begründung, daß nach den Unionsbestimmungen kein Zwang zu ihrer Anerkennung vorliegt und der Ausländer nicht mehr Rechte beanspruchen kann, als der Inländer, der die einzelnen Patente bei zeitlicher Folge hintereinander anmelden oder auf die Priorität verzichten muß[12]).

3. Subjektive Identität.

Nach Art. 4 U.V. ist zur Ausübung des Prioritätsrechtes der Uranmelder oder sein Rechtsnachfolger berechtigt, der in einem Unionslande ein Gesuch um ein Erfindungspatent vorschriftsmäßig hinterlegt. Es ist nach dem Wortlaut nicht nötig, daß Anmelder und Erfinder identisch sind, sondern lediglich die Identität zwischen Ur- und Nachanmelder wird verlangt und durch die Hinzufügung der Worte „ou son ayant cause" auf der Washingtoner Konferenz ist dem Uranmelder sein Rechtsnachfolger gleichgestellt (über die Uebertragung s. § 1, m). Nur England hat den Begriff des Rechtsnachfolgers eingeschränkt, sodaß ein Erwerber der ausländischen Anmeldung ein Prioritätsrecht in England nicht geltend machen kann. Der Anmelder des inländischen und des ausländischen Patentes muß identisch sein, es sei denn, daß das Patent-

[12]) Mitt. 1921/64 und Mitt. 1922/59, Bl. 1922/53, tschechosl. PA. v. 24. 2. 1922, s. a. Damme-Lutter, S. 309 u. 323, GRUR. 1933/285.

recht für Gr.-Britannien übertragen ist. Die englischen Vertreter auf der Konferenz in Washington haben s. Zt. erklärt, daß England unter „ayant cause" nur „Erben, Testamentsvollstrecker, Verwalter, Kuratoren" verstehe[1]).

Das Prioritätsrecht ist ein selbständiges, übertragbares Recht, es kann daher auch ohne Anmeldung veräußert werden, ebenso wie der Anmelder die Rechte aus seiner Anmeldung mit Ausschluß des Prioritätsrechtes übertragen kann[2]). Dies geht auch aus dem Wortlaut des § 6 P.G. hervor, wonach ein Patent und das Recht aus diesem durch Vertrag übertragen werden können, ohne daß die Erfindung mit übertragen werden müßte. Die Meinungen von D a m m e und O s t e r r i e t h & A x s t e r[3]) sind abzulehnen, daß das Prioritätsrecht unselbständig und ohne das dazugehörige Patent nicht zu verwerten ist und umgekehrt ohne Prioritätsrecht die Erfindung nicht übertragen werden kann.

Von einer Personenidentität kann nicht gesprochen werden, wenn die Uranmeldung einer Erfindung z. B. von X, die Nachanmeldung im anderen Unionsstaat aber von der Firma A, deren Direktor X ist, eingereicht wird. Das Prioritätsrecht auf diese Erfindung kann nicht anerkannt werden, auch wenn die Firma A bereits bei der Uranmeldung Eigentümerin der Erfindung gewesen ist, da nach Art. 4 U.V. die Rechte aus einer Unionsanmeldung in der Person des Anmelders entstehen.

Es muß aber dabei berücksichtigt werden, ob X diese Rechte in der Zwischenzeit, d. h. nach der Ur- und vor der Nachanmeldung an die Firma A übertragen hat und ob ihr das Prioritätsrecht in Ansehung Deutschlands rechtswirksam nach deutschem Recht übertragen[4]) ist. Nach § 6 P.G. sind Rechte aus einer deutschen Patentanmeldung übertragbar, unbeschadet, ob die Rechte durch eine deutsche Anmeldung oder durch erstmalige Hinterlegung in einem Unionsstaate begründet sind. Es findet demnach nach Art. 11 EGBGB. auch auf die Uebertragung deutsches Ge-

---

[1]) Alexander-Katz, Bd. I, S. 97; Osterrieth, S. 26; Isay, Intern. Patentges. S. 630; Cassel, S. 12.

[2]) Jungmann, S. 26; Isay, Intern. Patentgesetz, S. 631, Anm. 19.

[3]) Damme, S. 217; GRÜR 1933/356; Osterr.-Axster, S. 73 ff.

[4]) Die Uebertragung kann auch im Auslande erfolgt sein; siehe Jungmann, S. 38.

setz Anwendung, also § 413 in Verbindung mit § 398 BGB., die eine bestimmte Form der Uebertragung nicht vorschreiben. Es ist deshalb formlose Uebertragung möglich und der Rechtsnachfolger kann infolgedessen doch die Priorität geltend machen.

Um aber Weiterungen und eventuellen Verlusten von Rechten vorzubeugen, ist anzuraten, Beweisurkunden über eine Rechtsnachfolge im Prioritätsrecht aufzunehmen[5]).

4. Staatsangehörigkeit.

Art. 4 U.V. spricht in seinem Wortlaut von „demjenigen, der . . . anmeldet". Ist nun zur Prioritätsberechtigung Unionsangehörigkeit erforderlich? Die Literatur und Praxis bejahen diese Frage unter Hinweis auf Art. 2 und 3 U.V.

Deutschland spricht diese Forderung aus in den „Mitteilungen des Präsidenten des Patentamtes betr. die Durchführung der Verträge des Deutschen Reiches mit anderen Staaten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. April 1903, Ziff. V"[1]): „Die Angehörigen der unter II genannten Staaten, sowie die Angehörigen eines anderen Staates, welche in dem Gebiet eines der Vertragsstaaten einen Wohnsitz oder eine tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassung haben, genießen in Bezug auf die von ihnen in einem Unionsstaate bewirkten Anmeldungen einer Erfindung zum Patent . . . ein Prioritätsrecht[2]).

England[3]) vertritt den gegenteiligen Standpunkt und bestimmt in der „Patent and Design Act 1907": „. . . so soll jede Person (any person) einen Anspruch haben auf Eintragung . . . mit Priorität". Danach hat jeder, ob Unionsangehöriger oder nicht, für sein Patent eine Prioritätsberechtigung[4]).

Wer ist nun Unionsangehöriger? Osterrieth[5]) vertritt die Ansicht, daß in jedem Lande die eigenen Staatsangehörigen nicht zu den Verbandsangehörigen gerechnet werden

---

[5]) Wagner in Mitt. 1904/3; Entsch. d. PA. v. 16. Dez. 1905.

[1]) Bl. 1903/123 ff.

[2]) Isay, S. 614 ff.; Osterrieth, S. 460; Osterrieth & Axster, S. 68; Dunkhase, S .91; Allfeld, Komm., 701 ff.; Kohler, S. 296; a. A. Cassel, S. 19 ff.

[3]) Ebenso USA., Dänemark, Norwegen.

[4]) s. a. GRUR 1908/322, 323.

[5]) Osterrieth, S. 460.

können. Es genießt danach also der Deutsche nicht den Schutz, den Staatsangehörige eines Unionslandes genießen. Er begründet das damit, daß sonst sich ergeben würde, daß internationale Verträge die innerdeutsche Gesetzgebung aufheben. Wenn also ein Deutscher keine Niederlassung in einem Unionsstaat besitzt, kann er das Prioritätsrecht nicht für sich in Anspruch nehmen. § 3, 1 P.G. wird nur zu Gunsten der Unionsangehörigen außer Kraft gesetzt[6]).

Dieser Auffassung wird von dem größten Teil der deutschen Literatur widersprochen. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb man einem Deutschen die Rechtswohltaten verweigern will, die man einem Ausländer gewährt[7]). Der Inländer muß eo ipso dem Ausländer gleichgestellt sein[8]), wie ja auch umgekehrt der U.V. verlangt, daß der Ausländer die gleichen Vorteile genießen soll, wie der Inländer. Diesen Grundsatz stellt ja auch der U.V. auf, daß „jeder Staatsangehörige und staatsfremde Einwohner eines Unionsstaates in jedem anderen Unionsstaat wie dessen Staatsangehöriger behandelt werden soll."[9]) Nach der Osterrieth'schen Lehre wird der Inländer dann aber schlechter gestellt, als der Ausländer. Der Unionsvertrag will eine Parität zwischen Staatsangehörigen und Nichtstaatsangehörigen zum Ausdruck bringen[10]). Allfeld geht in seinem Kommentar[11]) — allerdings nicht unwidersprochen — noch weiter: „Der Angehörige eines Verbandsstaates soll in jedem anderen Staat (Unionsstaat) demjenigen gleichgestellt sein, der den inländischen Schutz gemäß der inländischen Gesetzgebung genießt"[12]). Der Ausländer, der nur in seinem Lande eine Niederlassung hat, soll dem gleichgestellt sein, der auch in Deutschland eine besitzt[13]), wiederum aber sollen sie unter § 23, 3 Warenzeichengesetz rangieren, unter die Bestimmungen für diejenigen, die im Inlande keine Niederlassung haben.

---

[6]) s. a. Heilborn in GRUR 1897/157; Lau in GRUR 1903/265; Osterr.-Axster, S. 69.

[7]) Kohler, Hdb. S. 296; Allfeld, Komm. S. 706; Rich. Alexander-Katz in GRUR. 1902/233.

[8]) Hugo Alexander-Katz in GRUR 1903/249.

[9]) Isay, Intern. Patentges. S. 614, Anm. 2.

[10]) Lau in GRUR. 1903, S. 70 und 263.

[11]) Allfeld, Komm., S. 701 zu Art. 2, Anm. 2 a. E.

[12]) Oesterrieth & Axster, S. 25.

[13]) a. A. Lau in GRUR 1904/113.

Diese Streitfrage ergab sich aus dem Worte „nationaux" in Art. 2 U.V. und seiner Uebersetzung. Osterrieth übersetzt es mit „Inländer = Gewerbsangehöriger". Dagegen wendet sich Lau[14]): National = Staatsangehöriger und nicht Inländer und zwar argumentiert er, daß der Ausdruck „nationaux" lediglich gebraucht ist, um unschöne Wiederholungen von „sujets ou citoyens" zu vermeiden und außerdem zur Zusammenfassung; dann, daß Art. 2 U.V. „lediglich den abstrakten Grundsatz der unterschiedslosen Behandlung von Staatsangehörigen und Nichtstaatsangehörigen zu einer für die Vertragsstaaten maßgeblichen völkerrechtlichen Norm" aufstellen wollte.

Zu dieser Auslegung gibt Kloeppel[15]) zu bedenken, daß die Uebersetzung von „nationaux" mit „Staatsangehörigen" es mit sich bringt, daß Art. 2 U.V. in vielen Punkten ohne Erfolg bleibt, da die Gesetze mehrerer Länder, z. B. Deutschlands, für ihren Schutz die Voraussetzung einer Niederlassung im Inland verlangen und da dies meist nicht der Fall ist, wird Art. 2 für den Ausländer bedeutungslos[16]).

E. Staedel[17]) stellte auf dem VII. Internationalen Kongreß in Berlin den Antrag, den Art. 2 analog Art. 3 U.V. auszulegen.

Auf der Washingtoner Konferenz 1911[18]) wird die Streitfrage über den Ausdruck „nationaux" geklärt und man fügt dem Art. 2 U. V. hinzu, daß dem Unionsangehörigen eine Verpflichtung einer Niederlassung oder eines Wohnsitzes in dem Lande, in welchem der Schutz beansprucht wird, nicht auferlegt werden darf. Jedoch wird im Schlußprotokoll zu Art. 2 (c)[19]) ausdrücklich festgelegt, daß sich dieser Zusatz nicht auf den Vertreterzwang, noch auf die prozeßrechtlichen Vorschriften über die Wahl eines Wohnsitzes bezieht, sondern lediglich materiellen Schutz gewährleistet[20]) [21]).

---

[14]) Lau in GRUR 1903/70 und 263.

[15]) Kloeppel in GRUR 1904/162: Bericht über den Intern. Kongreß in Berlin 1904.

[16]) s. a. Osterrieth & Axster, S. 69.

[17]) E. Staedel in GRUR 1904/271; näheres darüber s. u. „Reformen: Gleichberechtigung zwischen In- und Ausländer".

[18]) Osterrieth in GRUR 1912/1.

[19]) s. a. Haager Fassung Art. 2,2.

[20]) Isay, Intern. Patentges. S. 614.

[21]) „Il est entendu que les dispositions de l'article 2 ne portent

g) Inhalt des Prioritätsrechtes.

Das Prioritätsrecht schützt den Anmelder in den Unionsstaaten gegen alle „inzwischen eingetretenen Tatsachen".

Inzwischen eingetretene Tatsachen können also nicht bewirken, daß ein mit Priorität geltend gemachter Anspruch zurückgewiesen, ganz oder teilweise vernichtet oder zurückgenommen oder für unwirksam erklärt werden kann. Jedoch werden die Voraussetzungen der Eintragung oder Schutzfähigkeit des beanspruchten Rechtes nicht berührt. Daher darf das Datum des Prioritätsanspruches nicht auf das der ersten Anmeldung zurückverlegt werden und die Laufzeit des Prioritätsrechtes nicht von der der ersten Hinterlegung abhängig gemacht werden[1]).

Als „inzwischen eingetretene Tatsachen" bezeichnet Art. 4, Abs. 2 U.V.

1. eine andere Hinterlegung,
2. die Neuheit zerstörenden Tatsachen.

1. Eine andere Hinterlegung.

Ein Dritter kann während der Prioritätsfrist in dem Zweitanmeldestaate, den sich der Anmelder erwählt hat, kein Patent erlangen; die Anmeldung des Prioritätsberechtigten geht in den Unionsstaaten sämtlichen Anmeldungen vor, die später eingereicht worden sind, als seine Stammanmeldung, also auch die im Prioritätsintervall im Ausland eingereichte fremde Anmeldung muß vor der mit Priorität eingereichten zurücktreten.

2. Die Neuheit zerstörenden Tatsachen.

Der Prioritätsberechtigte ist auch gegen die Neuheit zerstörenden Tatsachen geschützt, die innerhalb der einjährigen Frist eintreten können.

---

aucune atteinte à la légalisation de chacun des pays contractants, en ce qui concerne la procédure suivie devant les tribunaux et la compétence de ces tribunaux, ainsi que l'élection de domicile ou la constitution d'un mandataire requises par les lois sur les brevets, les modèles d'utilité, les marques etc."

[1]) Osterr. & Axster, S. 83. — Anders in England: Sect. 103 der Patents, Designs and Trade Marks Act. v. 25. 8. 1883, die das Datum der ersten Hinterlegung mit dem der mit Prioritätsanspruch hinterlegten Anmeldung zusammenlegt.

Der Nachanmeldung können nicht entgegengehalten werden:

Die Veröffentlichung der Erfindung, ihre Beschreibung in öffentlichen Druckschriften (P.G. § 2, Abs. 1), ihre Verbreitung in einem größeren Personenkreis, die öffentliche Auslegung der Erfindung in einem Patentamt, die offenkundige Benutzung, d. h. die Herstellung des Erzeugnisses, das Inverkehrbringen, Feilhalten des Erfindungsproduktes, Gebrauch der Erfindung, Anwendung des Verfahrens.

Wie bereits oben ausgedrückt, muß die Benutzung „offenkundig", d. h. für jedermann erkennbar sein und die Beschreibung oder Benutzung muß so beschaffen sein, daß andere sie sich ebenfalls dienstbar machen können[2])[3]).

Art. 4, 2 führt zwar von den die Neuheit zerstörenden Tatsachen nur 2 „namentlich" an: Die Ausübung und das Feilbieten. Man wird jedoch unter der Ausübung die offenkundige Benutzung verstehen müssen, da man von „die Neuheit zerstörenden Tatsachen" spricht. In Deutschland hat aber nur die „offenkundige Benutzung" diese Wirkung[3]).

Allfeld[4]) legt jedoch diesen Absatz dahingehend aus, daß eben nur diese beiden namentlich angeführten Tatsachen von den die Neuheit zerstörenden in Betracht kommen.

Ich fasse das Wort „namentlich" so auf, daß diese zwei Tatsachen nur als Beispiele aus der Menge der Anderen herausgegriffen sind und als die am meisten vorkommenden Gründe — also namentlich = hauptsächlich — angeführt worden sind. Dafür spricht auch das Wörtchen „wie" und die ganze Anlage des Satzes, der als erläuternder Nebensatz eingefügt ist.

h) Geltendmachung des Prioritätsrechtes.

I.

1. Unionsangehörigkeit.

Nur Angehörige der Union haben das Recht zur Prioritätsanmeldung. Nur die erste Hinterlegung schafft ein Priori-

[2]) Allfeld, Komm., S. 709; Isay, Intern. Patentges. S. 623 Anm. 13.
[3]) s. §§ 2 und 4 PG.; vgl. Allfeld, Komm. S. 37 ff. Nr. 5/7.
[4]) Isay, Int. Patentges. S. 624; a. A. Allfeld, Komm. S. 709, 3 b; Cassel, S. 54.

tätsrecht und hat in einem Unionsstaate zu geschehen[1]). Dieses erlischt — ebenso wie jedes Gestaltungsrecht — mit der Ausübung. Früher schuf jede Anmeldung, auch die zweite und dritte, ein selbständiges Prioritätsrecht, was Literatur und auch die Rechtsprechung anerkannten (s. Entsch. d. P.A. v. 27. 6. 1913 in Zeitschrift für Industrierecht, Bd. 8/183 und Entsch. v. 10. 1. 1914 in Bl. 1914/10). Durch die Haager Fassung des Art. 4 ist diese Auslegung beseitigt worden[1*]). Als Unionsangehöriger gilt nur derjenige, der Staatsangehöriger eines Unionsstaates ist oder in diesem seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung zur Zeit der ersten Anmeldung hat[2]). Wird die Erstanmeldung von mehreren eingereicht, so müssen sie alle unionsberechtigt sein[3]). Das Prioritätsrecht kann nur vom Berechtigten, nicht von einem Dritten, geltend gemacht werden und kann nur auf die erste innerhalb der Union erfolgte Anmeldung gegründet werden[4]).

Hierbei ist es angebracht, festzustellen, wer überhaupt in den einzelnen Unionsstaaten zur Hinterlegung eines Patentes berechtigt ist.

Es sind hier 4 Unterscheidungen zu treffen:

1. Länder, die nur dem ersten Erfinder die Berechtigung zur Einreichung einer Patentanmeldung zusprechen;
2. Länder, in denen nur ein Erfinder anmelden kann, ohne Rücksicht darauf, ob er der erste Erfinder ist;
3. Länder, die die Rechtsvermutung aufstellen, daß der Patentanmelder auch der Erfinder ist;
4. Länder, in denen dem ersten Anmelder der Anspruch auf Patenterteilung zuerkannt wird, ohne zu prüfen, ob er auch Erfinder ist oder nur Anmelder.

Findet die Uranmeldung in einem Lande der 1. Gruppe (z. B. „USA.") statt, so kann der erste Erfinder in den Ländern der Gruppe 2—4 ohne weiteres sein Prioritätsrecht anmelden und es entstehen keinerlei Schwierigkeiten.

---

[1]) s. Kisch, S. 112; Isay, Int. Patentges. S. 621; anders in England; vgl. Entsch. d. PA. in Bl. 1914/222; RG. Entsch. v. 1. 7. 1933; GRUR 1933/705.

[1*]) RG. Entsch. v. 1. 7. 1933 in Mitt. 1933/217; Pietzcker, S. 215 Anm. 4 zu Anhang zu § 3.

[2]) Isay, Intern. Patentges. S. 623.

[3]) Damme, S. 218; Isay, S. 623; Bl. 1904/259, BA. v. 18. 2. 1904.

[4]) Haager Fassung des UV.; s. a. GRUR 1903/118.

Will aber nun jemand aus der 2.—4. Gruppe in Amerika nachanmelden, der nicht der erste Erfinder oder Nichterfinder ist, so entsteht kein Prioritätsrecht. Amerika gewährt irgendwelche Rechte aus einem Prioritätsanspruch nur, wenn die Uranmeldung im Ausland vom ersten Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger erfolgt ist.

England ist es gleichgültig, ob der Anmelder Erfinder ist oder nicht, es stellt ihn dem Erfinder gleich und gibt ihm das Recht, die Anmeldung mit Priorität einzureichen, wenn sie im Ausland vorschriftsmäßig hinterlegt ist. Obschon beide Länder der 1. Gruppe angehören, haben sie das Problem vollkommen verschieden gelöst. England hat sich dabei genau an die Bestimmungen des Art. 4 U.V. gehalten, während USA. die Bestimmungen des Unionsvertrages, die über die geltenden innerstaatlichen Gesetze hinausgehen, nicht in Anwendung bringt (s. Schreiben des Commissioner Mr. Newton in Mitt. 1933/120; Bloch in Mitt. 1933/71 ff.).

Zur 2. Gruppe gehört Schweden: Meldet hier ein Nichterfinder unter Prioritätsinanspruchnahme an, so trennt die Behörde Prioritätsrecht und Recht des Erfinders von einander. Will also der Anmelder Priorität beanspruchen, so muß er beides, Prioritätsrecht und Recht des Erfinders, in sich vereinigen und das ihm fehlende Recht auf sich übertragen lassen.

Einheitliche überstaatliche Bestimmungen über die Geltendmachung des Prioritätsrechtes bestehen im Unionsvertrag nicht; dies ist jeweils den einzelnen Unionsstaaten überlassen[5]).

Deutschland hat hierfür Ausführungsbestimmungen erlassen und zwar in den „Mitteilungen des Kaiserlichen Patentamtes, betreffend die Durchführung der Verträge des Deutschen Reiches mit anderen Staaten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. April 1903“[6]). In Nr. VI, 2 dieser Mitteilung wird empfohlen, das Prioritätsrecht sofort bei der Anmeldung geltend zu machen und zwar „behufs Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung nutzloser Nachforschungen bei der Prüfung auf

[5]) Osterrieth & Axster, S. 92.
[6]) Bl. 1903/128.

Neuheit oder auf ähnliche früher erfolgte Anmeldungen"[7]). Jedoch wird man bei späterer Anmeldung eine ausdrückliche Geltendmachung des Prioritätsrechtes nicht fordern können. Das Prioritätsrecht kann selbst dann noch geltend gemacht werden, wenn die erste Anmeldung schon vor der Nachanmeldung aus irgendeinem Grunde erloschen ist[8]). Für die Beibringung der Prioritätsbelege bei der Anmeldung gibt Art. 4, d, Abs. 3 eine dreimonatige Frist seit Einreichung der Nachanmeldung (s. a. Bekanntm. v. 8. 4. 1913, Isay, S. 669)[9]).

2. Ort der Anmeldung.

Nach der herrschenden Meinung braucht die Uranmeldung nicht im Heimatlande des Patentanmelders zu geschehen; er kann zuerst im Auslande anmelden und die Priorität der ausländischen Anmeldung in seinem Heimatlande beanspruchen[10]). Heilborn[11]) untersucht diese Frage in Bezug auf das Uebereinkommen des Deutschen Reiches mit Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891, (das nach dem Eintritt beider Länder in die Union durch die Bestimmungen des Unionsvertrages abgelöst wurde). Das deutsche Patentamt hat entschieden[12]), daß nur die Zeit, nicht der Ort der Anmeldung von Wichtigkeit ist. Es führt aus, daß nach Schaffung des Vertrages sich die beiden Länder zu einem einzigen Patentlande verbunden und für ihren beiderseitigen Patentschutz ihre Grenzen aufgehoben haben.

Gegen diese Auffassung wendet sich Heilborn. Die Staaten wollten in dem Vertrage lediglich gegenseitig ihren

[7]) Bekanntm. v. 8. 4. 1913 betr. Geltendmachung des in Art. 4 UV. vorgesehenen Prioritätsrechtes (s. Isay, S. 669), s. a. Allfeld, Komm., S. 711.

[8]) Pelletier & Vidal-Naquet Nr. 67, GRUR 1903/115.

[9]) Ebenso im Abkommen mit Rußland: Bekanntm. d. Reichsaußenministers v. 11. 1. 1929, RGBl. Teil II, S. 53 ff.: Ergänzung des Abkommens v. 12. Okt. 1925 durch d. Abkommen v. 21. 12. 28: Für die Nachreichung der Prioritätsunterlagen ist eine 3-monatige Frist gegeben; s. a. GRUR 1929/311.

[10]) Isay, S. 623; Allfeld, Komm. S. 706; Alex.-Katz in GRUR 1902/235; Kohler, Hdb., S. 296; Jungmann, S. 36; a. A. Pouillet & Plé; Osterrieth & Axster, S. 69. BA. v. 17. 6. 1896 in Bl. 1896/291.

[11]) Heilborn in GRUR 1897/158.

[12]) Entsch. v. 3. 7. 1909 (Bl. 1910/5).

Untertanen im Auslande Rechte sichern, aber es war ihnen gleichgültig, wie der andere Staat die Stellung seiner Staatsangehörigen zu einander regelt. Dem Deutschen, der in Berlin anmeldet, sollten in Oesterreich Schutzrechte eingeräumt sein und umgekehrt, während den vertragsschließenden Parteien die Regelung der Rechtslage unwichtig war, wenn ein Deutscher erst in Wien und dann in Berlin anmeldet, weil jeder Staat darauf bedacht ist, sich in Staatsverträgen so wenig wie möglich zu belasten oder derartig weitgehende Rechte einzuräumen. Zum Beweise führt Heilborn eine Verordnung des österreichischen Handelsministeriums vom 8. November 1892[13]) über die Durchführung der Art. 3 und 4 des Deutsch-Oesterreichischen Gewerbeschutzvertrages an: „Angehörige des Deutschen Reiches, sowie die ihnen gleichgestellten Personen — (d. s. diejenigen Ausländer, die im Deutschen Reiche ihre Hauptniederlassung haben) — haben bei der Anmeldung in den vertretenen Königreichen und Ländern folgende Nachweise beizubringen . . .". Heilborn schließt hieraus auf die Auffassung Oesterreichs, das nur von dem Nachweise eines Deutschen spricht und nicht auch die Nachweise anführt, die ein Oesterreicher zu erbringen hat, daß Oesterreich eben nur dem Deutschen aufgrund seiner Berliner Anmeldung Prioritätsrechte einräumt, aber nicht dem Wiener, der in Berlin anmeldet.

Er gibt weiterhin zu bedenken, daß bei anderer Auslegung sich jeder Anmeldende den betreffenden Staat aussucht, der ihm für seine Bedürfnisse am zweckmäßigsten erscheint, sodaß dadurch die schlimmsten Gesetzesumgehungen möglich sind[14]).

Schließlich weist er noch darauf hin, daß internationale Verträge geschlossen werden, um den Staatsbürgern Rechte im Auslande zu sichern und Rechtsbeziehungen zu Angehörigen anderer Länder zu schaffen und nicht, um das innere Verhältnis zwischen Landesangehörigen zu regeln.

Die andere Meinung stützt sich auf den Unionsvertrag und die ihm teils gleichen, teils nachgebildeten Sonderabkommen des Reiches mit einzelnen Staaten (Oesterreich-Ungarn, Italien, Schweiz, Rußland), bei denen aus den allgemein ge-

[13]) s. Allfeld, Komm. S. 744.
[14]) gl. A. Alex.-Katz in GRUR 1902/235.

haltenen Worten „Derjenige, welcher . . . anmeldet" hervorgeht, daß das Prioritätsrecht allen Unionsangehörigen zustehen soll, also auch dem, in dessen Lande das Prioritätsrecht selbst beansprucht wird[15]).

3. Begründung und Umfang des Prioritätsrechtes.

Die Begründung der Unionspriorität ist nur durch eine Patentanmeldung möglich, sodaß eine bloße Anfrage oder Auskunftseinholung beim Patentamt, ob z. B. eine bestimmte technische Neuerung gegebenenfalls zur Patentanmeldung zugelassen werde oder ob auf diese Neuerung bereits ein Patent angemeldet ist, nicht als Patentanmeldung angesehen werden und infolgedessen auch kein Prioritätsrecht begründen kann[16]).

Auch der Umfang des Prioritätsrechtes ist recht verschieden. Deutschland fordert bei der Uranmeldung eine scharf umrissene und klar dargelegte Ausführung der zu patentierenden Erfindung und den erkennbaren Willen auf Patenterteilung[17]).

4. Vorschriftsmäßigkeit.

Die Uranmeldung muß „vorschriftsmäßig" (Celui qui aura régulièrement fait le dépôt) in einem Unionsstaate hinterlegt sein[18]). Die Formvorschriften sind in den einzelnen Staaten verschieden geregelt und ihre Vorschriftsmäßigkeit wird nur vom Uranmeldestaat beurteilt, nicht vom Staat der späteren Hinterlegung[19]). Diese Bestimmung ist ausdrücklich in Art. 4 U.V. festgelegt: „Derjenige, welcher in einem der vertragsschließenden Länder vorschriftsmäßig hinterlegt, soll in den anderen Ländern ein Prioritätsrecht genießen." Es ist eine solche Regelung vom praktischen Standpunkte aus auch nur möglich, da es vom Anmelder nicht zu verlangen ist, daß er mit den Formvorschriften sämtlicher Unionsländer vertraut ist. Da aber die Formvorschriften der Unionsländer stark von einander abweichen, ja sich sogar

[15]) GRUR 1903/119.
[16]) Isay in GRUR 1926/15.
[17]) Entsch. d. BA. v. 5. 9. 1925, s. Jur. Wo. 1926/115.
[18]) s. a. § 1, f.
[19]) Allfeld, Komm., S. 706; Cassel, S. 70; Alex.-Katz in GRUR 1902/234; Jungmann 34, s. a. f, l.

widersprechen, könnte es sonst vorkommen, daß bei der Nachanmeldung im Zweitanmeldestaat eine Priorität nicht begründet wird.

Jedoch ist auch die gegenteilige Meinung vertreten: Isay[20]) bejaht die Prüfungsberechtigung des Nachstaates: „Darüber, ob die Form erfüllt ist, entscheidet an sich der Staat, bei dem die Nachanmeldung erfolgt ist"[20*]). Er gibt aber für diese Behauptung keine Erklärung, sondern hält die Vorschriftsmäßigkeit als erbracht, „wenn die Bescheinigung des Staates der Stammanmeldung über die Uebereinstimmung mit den ursprünglichen Unterlagen vorliegt, sodaß Vorschriftsmäßigkeit vermutet werden könne."

„Auf den einen Anmeldungstatbestand — so sagt Jungmann[21]) — finden so viele Rechtsordnungen Anwendung, als Unionsstaaten vorhanden sind." Das Recht des Erstanmeldestaates habe nur hinsichtlich der Erlangung des Patentes in diesem Gültigkeit, für das Prioritätsrecht im Staate der Nachanmeldung fänden die Rechte dieses Landes Anwendung. Eine fremde Rechtsordnung könne nicht dafür ausschlaggebend sein, ob in einem anderen Unionsstaate ein Prioritätsrecht begründet wird.

Die Formvorschriften über die Geltendmachung der Priorität sind in Art. 4 U.V. ausdrücklich festgelegt und zwar behandelt d, Abs. 1 und 2, die unbedingten Erfordernisse bei Geltendmachung der Priorität, während d, Abs. 3, Formvorschriften aufzählt, die von den Unionsstaaten noch außerdem verlangt werden können. Abs. 4 setzt ausdrücklich fest, daß über die angegebenen Normen nicht hinausgegangen werden darf und daß die Folgen bei Außerachtlassung höchstens im Verlust des Prioritätsrechtes bestehen können, aber nie im Verlust des Patentes[22]).

---

[20]) Isay, Intern. Patentges. S. 622, Anm. 12, in GRUR 1926/15.

[20*]) Gemeint ist wohl, daß er die Beobachtung der Form des Erststaates überprüft, d. V.

[21]) Jungmann, S. 37.

[22]) Eine genaue Aufstellung der beizubringenden Urkunden und Unterlagen für sämtliche Unionsländer gibt Alexander-Katz: Das Patent- und Markenrecht aller Kulturländer, Bd. I.

II.

Geltendmachung des Prioritätsrechtes in Frankreich.

Die Geltendmachung des Prioritätsrechtes in Frankreich aus einer ausländischen Patentanmeldung kann zu jeder Zeit geschehen. Ihre Berechtigung wird von den Gerichten[23]) geprüft. Die Erklärung zur Prioritätsanmeldung ist innerhalb von 60 Tagen einzureichen.

Im Gegensatz zu England ist in Frankreich die Inanspruchnahme mehrerer Prioritäten aus zeitlich verschiedenen Auslandsanmeldungen zulässig[24]).

Der Nachweis der Priorität ist ebenfalls wesentlich einfacher, als in England: Es genügt die Angabe des Anmeldetages und des Landes der ersten Auslandsanmeldung bei der Anmeldung in Frankreich[25])[26]).

III.

Geltendmachung des Prioritätsrechtes in England.

1. Convention Applications.

Das Prinzip der englischen Gesetzgebung finden wir in der „Patent and Design Act" vom 28. August 1907 unter Sect. 91:

„Wenn Seine Majestät geruht, mit der Regierung irgendeines fremden Staates Abmachungen zum Zwecke gegenseitigen Schutzes von Erfindungen „Mustern oder Warenzeichen zu treffen, so soll jede Person (any person) unter Einschluß ihrer Rechtsnachfolger, welche Schutz für irgend eine Erfindung, Muster oder Warenzeichen in jenem Staate nachgesucht hat, einen Anspruch haben auf ein Patent für ihre Erfindung oder auf Eintragung ihres Musters oder Warenzeichens aufgrund dieses Gesetzes mit Priorität vor anderen Antragstellern; und das Patent oder die Eintragung

---

[23]) s. a. Osterrieth & Aster, S. 163; Cassel, S. 71.

[24]) s. Alex.-Katz, Bd. I, S. 84 — Deutschland: s. Alex.Katz, Bd. I, S. 68 u. a. a. O. unter „Die Abänderungen des Art. 4", Unterabt. „Abänderungen im Haag" a. E.

[25]) Alex.-Katz, Bd. I, S. 84.

[26]) Die Handhabung betr. der Geltendmachung d. Prioritätsrechtes in anderen Ländern s. Dr. B. Alex.-Katz, Bd. I.

soll dasselbe Datum erhalten, wie die Anmeldung in dem betreffenden fremden Staate"[25]).

Daraus geht hervor, daß in England der Patentanmelder nicht Unionsangehöriger zu sein braucht, um seiner Erfindung das Prioritätsrecht zu sichern (s. a. unter „Unionszugehörigkeit). In den Erläuterungen zu Sect. 91: International and Colonial arrangements der Patent and Design Act führt Dunkhase S. 178 aus: „Die Unionsbestimmungen kommen nicht nur Ausländern, sondern auch Einheimischen, die zuerst in einem ausländischen Unionsstaate angemeldet haben, zugute. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann jeder, also auch derjenige, der nicht zu den im Unionsvertrage bezeichneten Personen gehört, die Unionspriorität in England in Anspruch nehmen, sofern er in einem Unionsstaate ein Patent angemeldet hat."

England läßt es zu, daß eine Auslandsanmeldung in mehrere englische Anmeldungen umgewandelt wird und umgekehrt verschiedene einheitliche Auslandsanmeldungen, die jedoch gleiche Priorität haben müssen, zu einer einzigen Anmeldung in England zusammengefaßt werden können.

Wenn für einen Teil einer im Auslande angemeldeten Erfindung noch eine 2. Anmeldung in demselben Staate erfolgt ist, wird in England Priorität gewährt, wenn in der eingereichten Beschreibung beide Auslandsanmeldungen zusammengefaßt sind und diese nur die Erfindung, ebenso beschrieben, wie im Erstanmeldestaate, enthält, jedoch kein Mehr*).

Die Beschreibung der ersten Auslandsanmeldung ist im Verhältnis zur britischen Anmeldung ebenso zu beurteilen, wie die vorläufige Beschreibung (provisional specification) im Verhältnis zur endgültigen Beschreibung (complete specification).[26]) (Ueber diese Begriffe s. u. § 1, h, III, 3.)

---

[25]) Dunkhase, EKM., S. 175; s. a. Mitt. 1903/64.

[25*]) Alex.-Katz, Bd. I, S. 92, B. 2.

[26]) Entsch. d. Sollicitor General v. 10. 11. 1931 in GRUR 1932/587: „Section 91 ist familiar. For reasons which result from diversities of patent practice in foreign countries it is difficult to interpret the Section so strictly as to allow priority only to be obtained for the precise invention exactly as described in the foreign state . . .

A foreign application must be regarded in that same light as an application with a provisional specification in Great Britain and that an applicant is entitled under Sect. 91 to have the convention date for

Aus zeitlich verschiedenen Auslandsanmeldungen ist die Inanspruchnahme mehrerer Prioritäten für eine Anmeldung unzulässig.

Das Prioritätsrecht muß gleichzeitig mit der Anmeldung des ausländischen Patentes beantragt werden.[27])

Sect. 91 will bewirken, daß der Antragsteller, der im Auslande zu einem bestimmten Termin Schutz beantragt hat, so gestellt wird, als hätte er an demselben Tage einen gleichen Antrag in England gestellt.

Sect. 91 stellt den Grundsatz der Vermutung der Gleichzeitigkeit auf. Jedoch wird verlangt, daß der Antrag mit dem ursprünglichen identisch ist; anderenfalls eine Vordatierung nicht möglich ist.[28])

Die Dauer des Patentes wird von der ersten Anmeldung im ausländischen Unionsstaate an gerechnet und das erteilte Patent oder Muster erhält das Datum der ersten Anmeldung im Unionsstaate. Es wird diese Vordatierung von manchen Schriftstellern als gegen die Union verstoßend angesehen, wonach Patente, die in einem Unionslande angemeldet werden, unabhängig von dem betreffenden Patente im Ursprungsland sein sollen (s. a. unter „Reformen").

In der Neufassung des britischen Patentgesetzes vom 1. 11. 1932 wird in Sect. 3 (4) die Wahlpriorität zugelassen:

„The comptroller may, where the applicant before acceptance of the complete specification so requests and upon payment by the applicant of the prescribed fee, direct that the application shall be deemed to have been made on such date within a period of six months running from the date when the application was actually made, as the applicant may request."[28*])

Ich möchte betonen, daß nach Art. 4 UV. für die Priorität nur das Datum der tatsächlichen Hinterlegung gilt und nicht das der Wahlpriorität.

---

the purpose of such a legitimate expansion of that foreign application in his complete specification in this country as would be permitted in the case of British applicant filing a complete specification consuquent upon a provisional specification."

[27]) Alexander-Katz, Bd. I, S. 97.

[28]) GRUR 1931/848 ff —.

[28*]) GRUR 1911/153; Mitt. 1933/74. In gleicher Weise verfährt die Schweiz nach Art. 29, 2 des schweizerischen Patentgesetzes vom 21. 6. 1907 (Bl. 1907/180).

Gibt nun das britische Patentamt nur ein Datum an und ist aus den Prioritätsbelegen zu erkennen, daß dies das tatsächliche Anmeldedatum ist, so entstehen keine Schwierigkeiten; ist aber eine genaue Angabe nicht gemacht, so wird das deutsche Patentamt gezwungenermaßen — da eine Nachprüfung der Belege durch den Zweitanmeldestaat nicht angängig ist — ganz gleich, ob tatsächliche oder Wahlpriorität vorliegt —, unterstellen müssen, daß das angegebene Datum das tatsächliche ist.

Sind beide Daten verzeichnet, so wird nur das erste anerkannt werden können. Eine Rücksichtnahme auf die innerstaatliche Gesetzgebung kann nicht eintreten, da deren Bestimmungen mit denen des Unionsvertrages nicht in Einklang zu bringen sind und infolgedessen für die übrigen Unionsstaaten keine Gültigkeit haben.

2. Formvorschriften.

Auf Grund einer Anmeldung in einem Unionsstaate kann für ein Patent Priorität in England beansprucht werden und zwar bei Einreichung innerhalb eines Jahres (Sect. 91). Jedoch weist das englische Patentamt solche Ansprüche zurück, in denen der Gegenstand nicht in dem der Anmeldung im Ursprungslande beigegebenen Anspruche genau angegeben ist. Diese Handhabung wird aber nur gegenüber solchen Anmeldungen angewandt, die aus Ländern stammen, die eine scharf umrissene Beschreibung über den Schutzumfang des Anspruches im Ursprungsland fordern.[29])

Der Anmelder hat bei der Anmeldung ein Verzeichnis der Auslandsstaaten oder britischen Besitzungen einzureichen, in denen die Erfindung gegebenenfalls schon angemeldet ist unter Angabe der amtlichen Daten. Außerdem hat er nach Rule 14 der „Patent Rules v. 1903" eine beglaubigte Abschrift der betreffenden Patentbehörde über die erste ausländische Anmeldung mit Anmeldedatum beizubringen. Eine beglaubigte Abschrift der Beschreibung genügt als Prioritätsnachweis bei den nicht prüfenden Staaten, sonst muß die Patentbehörde des anderen Unionsstaates bescheinigen, daß zu der Uranmeldung kein wesentlicher Zusatz gemacht ist. Weiterhin hat er außer der Beschreibung oder deren Abschrift Zeichnung und sonstige Unterlagen einzureichen. Zu bemerken ist ferner, daß der

[29]) Robert Burrel, London in GRUR 1928/406.

Prioritätsnachweis in englischer Sprache abgefaßt oder eine beurkundete Uebersetzung dem fremdsprachigen Text beigefügt sein muß. Er ist gleichzeitig mit der Anmeldung einzureichen. Die deutsche Behörde fordert ebenfalls nach Art. 4 d, Abs. 3, eine Uebersetzung, falls die Erstanmeldung nicht in englischer oder französischer Sprache abgefaßt ist.[30])

In Abänderung der Rule 14 hat das Board of Trade Ausführungsbestimmungen zu dem neuen englischen Patentgesetz erlassen, darin heißt es, daß mit jeder Unionsanmeldung eine Kopie der ersten Anmeldung mit Beschreibung usw. einzureichen ist, gleichzeitig oder innerhalb einer Frist von drei Monaten. Es wird hierfür eine Gebühr erhoben und zwar 2, 4 und 6 £ für ein, zwei oder drei Monate.[31])

3. Provisional und complete specification[32]).

In England kann ein Gesuch um ein Patent eingereicht werden mit der vollständigen Beschreibung (complete specification) der Erfindung oder mit einer vorläufigen (provisional specification); diese letztere sichert dann dem Erfinder die Priorität der Anmeldung, jedoch keinen Patentschutz. Außerdem muß er, damit die Anmeldung nicht verfällt, die complete specification innerhalb von 6 Monaten (früher 9 Monate) nachreichen.

Die provisional specification muß eine allgemein verständliche, die wesentliche Bestandteile der Erfindung erläuternde, jedoch keine fachmännische Beschreibung der Erfindung sein.

Eine ähnliche Einrichtung möchte ich noch erwähnen, das ist das „Caveat" in U.S.A.[33]) Dieser Schutz war ebenfalls geschaffen worden, um dem Erfinder Zeit zu geben, seine Erfindung zu vervollkommnen und zu vollenden. Auch hier war es dem Erfinder gestattet, zwecks Sicherung der Priorität eine das Wesentliche seiner Erfindung umfassende Schrift einzureichen, eben das „Caveat", d. h. eine Rechtsverwahrung einzulegen, welche geheim gehalten wurde. Der Erfinder hatte hierbei den Vorteil, daß er von jeder kollidierenden Anmel-

---

[30]) Allfeld, Komm., S. 712; s. a. Mintz in Mitt. 1907/105.
[31]) Dr. W. Ferchland in Mitt. 1908/25.
[32]) Osterrieth & Axster, S. 71 ff.
[33]) Es bestand bis zum Jahre 1910, war jedoch trotz des U. V. den Ausländern nicht zugänglich.

dung benachrichtigt wurde; er konnte dann binnen 3 Monaten seine Erfindung anmelden. Die Frist zur Nachreichung des vollständigen Gesuches betrug ein Jahr. Das „Caveat" ist keine Patentanmeldung, infolgedessen gilt es auch nicht als Hinterlegung nach Art. 4 U.V.

Die complete specification muß die Natur der Erfindung und die Art, wie sie auszuführen ist, genau beschreiben und feststellen.

Mit dem Jahre 1905 traten Abänderungen des englischen Patentgesetzes in Kraft:

Die Frist zur Nachreichung der complete specification wurde auf 6 Monate verkürzt.

Die complete specification wird einer Prüfung unterzogen dahingehend, ob die beanspruchte Erfindung in einer britischen Patentschrift aus den letzten 50 Jahren vor der Anmeldung ganz oder teilweise beansprucht oder beschrieben ist. In diesem Falle fordert der Comptroller eine entsprechende Beschränkung und Abänderung der Anmeldung. Erfolgt diese nicht, so kann er die Aufnahme eines Hinweises auf die entgegengehaltene Patentschrift anordnen. (Das Board of Trade kann für diese Prüfung besondere Gebühren festsetzen.)

Bei einer Uranmeldung in England mit provisional specification wird auf diese die Priorität gegründet, nicht auf die nachfolgende complete specification.[36]) Die complete specification stellt in diesem Falle nur einen Nachgang zur ersten Anmeldung dar und ist nur für Groß-Britannien von Bedeutung.

Die „Patent and Design Act 1907" — in Kraft getreten 1. 1. 1908 — läßt es zu[37]), daß eine complete specification, die von der provisional specification abweicht, rechtswirksam zum Patent angemeldet werden kann. Es muß ihr infolgedessen ein Prioritätsrecht eingeräumt werden, da die „ordnungsmäßige Hinterlegung" von der Rechtsprechung des Uranmeldestaates entschieden wird. Jedoch wird man der complete specification nur für die neu hinzugekommenen Erfindungen,

---

[34]) Alex-Katz, Bd. I, S. 225, und in DRUR 1902/234.

[35]) Mitt. 1904/67.

[36]) Isay, S. 622; Osterr. & Axster, S. 76; Alex.-Katz in GRUR 1902/234; Lutter in GRUR 1912/327. — a. A. Stern in Mitt. 1911/104.

[37]) Das frühere britische Gesetz erachtete eine complete specification nicht als prioritätsbegründend (Bl. 1907/172).

nicht auch für die bereits in der provisional specification enthaltenen „Priorität vom Tage der Einreichung der complete specification zubilligen müssen.[38])

i) Prioritätsfristen.

1. Beginn und Berechnung.

Art. 4, Abs. 3 U.V. setzt die Prioritätsfristen fest, die Voraussetzung für die Geltendmachung des Prioritätsrechtes sind und zwar beginnt die Frist mit der vorschriftsmäßigen Hinterlegung des Gesuches nach den Vorschriften des Landes der ersten Hinterlegung. Sie berechnet sich also nach der inneren Rechtsordnung des Staates, in dem das Unionsprioritätsrecht geltend gemacht wird.[3])

1. In D e u t s c h l a n d gelten hierfür die Bestimmungen des BGB. §§ 187, 188, 193[1]), wobei die Bestimmungen des § 193 BGB. durch die Haager Konferenz in Art. 4 c Abs. 3 aufgenommen worden sind. Die Fristen beginnen gemäß § 187, 1 BGB. am Tage n a c h der ersten Hinterlegung[2]) und endigen mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, der durch seine Zahl dem Tage der ersten Hinterlegung entspricht; fällt der letzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, am folgenden Wochentage.[4])

Bevor eine einheitliche Festsetzung über Beginn und Ende der Prioritätsfristen in den Unionsvertrag durch die Haager Konferenz aufgenommen wurde, regelten die einzelnen Unionsländer dies verschieden:

In einer Entscheidung des österreichischen Patentamtes[5]) vom 29. 5. 1911 heißt es:

„Die Prioritätsfrist des Art. 4 U.V. läuft von dem vom Heimatstaate festgesetzten Anmeldetage ab. Ebenso ist die Vorschriftsmäßigkeit der Hinterlegung nach dem Recht des Heimatlandes zu beurteilen. Als Hinterlegungstag gilt der Tag,

---

[38]) Isay, S. 622; Jungmann, S. 35/36.

[1]) Vgl. Isay, Patentges. § 8, Anm. 4.

[2]) Damme, S. 218; ebenso Nordamerika: „Die 12-monatige Frist in Abschn. 4887 der rev. Statuten berechnet sich unter Ausschluß des Stichtages" (Bl. 1910/155).

[3]) Allfeld, Komm., S. 713; Jungmann, S. 36.

[4]) Ebenso England und „Dt.-russ. Vertrag vom 25. Oktober 1925 in Art. 6.

[5]) Dr. Lang in Mitt. 1912/139, s. a. Bettelheim, S. 240.

an dem die Erfindung dem Patentamte des Heimatstaates erstmalig offenbart worden ist.[6])

2. Osterrieth & Axster[7]) behaupten, daß in Frankreich die Frist aus Art. 4 am Tage der Hinterlegung — also anders als in Deutschland — beginne. Eine gleiche Angabe finden wir in einer amtlichen Auskunft der französischen Regierung: „La durée se calcule de date à date, c'est-à-dire du 15 janvier au 14 juillet, pour six mois."

Diese Angaben sind falsch. Im französischen Recht gilt schon immer der Grundsatz: „dies a quo non computatur in termino", wenn im Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wie Auskünfte vom Cabinet Armengaud aîné, Paris und der „Office National de la Propriété Industrielle"[8]) besagen. Die gleiche Stellung nimmt Pouillet ein: Bei den Fristen zählt „dies a quo" nicht mit, d. h. der Tag der ersten Hinterlegung in einem Unionsstaat wird bei der Berechnung des Ablaufes der Prioritätsfrist nicht mitgerechnet.[9])

Die Prioritätsfrist endigte, wenn der letzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fiel, am Tage vor diesem.[10])

Die Haager Konferenz hat Beginn und Ablauf der Prioritätsfristen in Art 4 c, Abs. 2 und 3 aufgenommen:

„Ces délais commencent à courir de la date du dépôt de la première demande dans un pays de l'Union; le jour du dépôt n'est pas compris dans le délai.

Sie le dernier jour du délai est un jour férié légal dans le pays où la protection est réclamée, le délai sera prorogé jusqu'au premier jour ouvrable qui suit."

Anfang und Ende der Fristen werden also in der letzten Fassung des U.V. so bestimmt, wie Deutschland sie von sich aus nach den §§ des BGB. geregelt hatte. Wenn z. B. die erste Hinterlegung in dem einen Lande am 5. März 1932 stattgefunden hat, kann man sich bis zum 5. März 1933 bei dem deutschen Patentamt auf das Prioritätsrecht infolge dieses „premier dépôt" in dem betreffenden Unionslande berufen; da

---

[6]) Gegent. Auff.: B. A. Entsch. v. 13. 6. 1912.
[7]) Osterrieth & Axster, S. 77.
[8]) Dr. P. Ferchland in Mitt. 1912/184.
[9]) Anders im Dt.-russ. Handelsvertrag vom 25. 10. 1925, wo die Fristen am Tage der Hinterlegung beginnen (Art. 6, 3).
[10]) Ebenso Belgien, USA., Italien, Japan, Norwegen.

dieser Tag jedoch ein Sonntag ist, bis zum 6. März 1933.[13])

3. Die Fristenberechnung in England geht aus dem Antwortschreiben der „Patent Office" hervor, das mir auf eine Anfrage hin zuging. Ich lasse es nachstehend folgen:

„. . . . I am directed by the Comptroller to inform you that the practice of this Office is to regard the period of priority mentioned in Article 4 of the Convention as commencing on the date of filing the first application in a Convention country, as certified by the Patent Office in which such first application was made, and is ending on the anniversary of that date, both dates being included in the priority period. If the last day for claiming priority should fall on a Sunday or any other day when the Patent Office is closed, the application may be made, with claim for priority, on the following day."

England läßt also entgegen den Unionsbestimmungen die Prioritätsfrist am Tage der ersten Hinterlegung beginnen; sie endigt nicht nur an Sonn- und Feiertagen, sondern auch an Tagen, an denen das englische Patentamt geschlossen ist, also an behördlichen Feiertagen, an dem diesen folgenden Werktage.[11])

Nach früherem britischen Recht kam der complete specification keine selbständige Bedeutung zu, deshalb war bei der ersten Anmeldung in England für den Beginn der Prioritätsfrist die provisional specification — nicht die complete specification — maßgebend.[12]) Die Anmeldung kann nur einmal erfolgen und man kann bezüglich der complete specification von einem Tag der Anmeldung nicht sprechen, auch dann nicht, wenn sie gegenüber der ersteren etwas Neues enthält. Die complete specification ist keine Anmeldung, auch nicht Teil einer solchen, man kann daher auch nicht diese beiden Specificationen als „Teile" einer einzigen Anmeldung ansehen, zumal die complete specification denselben Erfindungsgedanken — nur in ausführlicherer Form — behandelt.

---

[10]) Holland hält sich lt. Auskunft streng an die Bestimmungen des Art. 4 c U.V.

[12]) Bl. 1907/172, 173.

Unter gewissen Umständen ist es möglich[13]), daß die complete specification als vorschriftsmäßige Hinterlegung nach Art. 4 UV. gilt und prioritätsbegründend wirkt, somit den Beginn der Prioritätsfrist bestimmt[14]) und zwar, wenn die complete specification Erweiterungen gegenüber der provisional specification enthält. Sind diese Erweiterungen in Deutschland angemeldet, so ist die Priorität vom Tage der Einreichung der complete specification an zu berechnen, da das deutsche Patentamt die Vorschriftsmäßigkeit nach britischem Recht zu prüfen hat und diese ergibt sich aus Sect. 6, 3 des englischen Gesetzes von 1907.[15]) Die Priorität richtet sich jedoch nach den deutschen Gesetzen. Hat die britische Behörde diese Erweiterungen nicht beanstandet und das Prioritätsrecht darauf eingeräumt, so ist dennoch das deutsche Patentamt nicht an diese Entscheidung gebunden, sondern hat die Priorität nach deutschem Recht zu prüfen. Die durch innerstaatliche Gesetzgebung eines Landes gewährte Priorität braucht nicht maßgebend zu sein für die Unionspriorität.[16]) Die nationale und internationale Priorität kann im einzelnen Falle verschieden sein, sodaß in Deutschland eine complete specification, die von der provisional specification abweicht, niemals Priorität der provisonal specification beanspruchen kann.[17]) Stimmen jedoch provisional und complete specification überein, so gilt als Prioritätsdatum der Einreichungstag der provisional specification.[18])

2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Gegen die schuldlose Versäumnis von Fristen ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig entsprechend §§ 233 ff. ZPO., wenn es einer Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Ereignisse unmöglich

---

[13]) s. Bettelheim, S. 240: Fristenrechnung in Oesterreich: Der letzte Tag der Frist kann unbedenklich ein Sonn- oder Feiertag sein; eine Verlängerung auf den nächsten Werktag findet nicht statt (s. a. Anm. 1 zu S, 240).

[14]) Lutter in GRUR 1912/329; Isay, S. 622, 12; Lang in Mitt. 1911/180; Jungmann, S. 35 a. A. Osterrieth, Lehrb. S. 461.

[15]) Patent and Design Act 1907.

[16]) a. A. Sterin in Mitt. 1911/104.

[17]) Damme in Mitt. 1911/153.

[18]) Bl. 1907/172.

gewesen ist, eine Notfrist, Frist zur Begründung der Berufung oder Revision oder die ihr gemäß §§ 519,6 und 544,7 gesetzte Frist einzuhalten.[1]) Die Wiedereinsetzung wurde dann während des Krieges auch auf Fristversäumnisse ausgedehnt, die infolge von Kriegsereignissen eintraten.[2]) Das Patentamt wies in den meisten Fällen aber das Ersuchen um Wiedereinsetzung bei versäumten Prioritätsfristen ab mit der Begründung, daß die Prioritätsfrist keine gesetzliche Frist, sondern ein Termin sei.[3]) Die Erläuterungen zur Verordnung vom 10. September 1914 haben dann festgestellt, daß die Prioritätsfrist als eine Frist im Sinne des § 2 der Br.VO. v. 13. 4. 1916 anzusehen ist.[4]) Danach hat sich die Rechtsprechung den Antragstellern gegenüber auf einen entgegenkommenderen Standpunkt gestellt, allerdings nur dann, wenn die Anmeldung noch nicht beim Patentamt eingegangen ist[5]), zumal die Bekanntmachungen vom 10. 9. 1914, 13. 4. 1916 und das Gesetz vom 27. 4. 1920[6]) nur allgemein von „Fristen" sprechen.[7])

Die Voraussetzungen für die „restitutio in integrum" bei Versäumnis der Unionsfristen sind folgende:

1. Die Versäumnis muß nach gesetzlichen Vorschriften einen Rechtsnachteil zur Folge haben, der unmittelbar als Folge der Versäumnis eintritt. Dabei ist zu bemerken, daß ein tatsächlicher Nachteil nicht genügt.

2. Die Versäumnis der Frist ist durch „Kriegszustand, Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle" geschehen. Wie weit dieser Begriff ausgedehnt werden kann, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden.[8])

---

[1]) Pinzger in GRUR 1932/827 ff.; GRUR 1930/434; ebenso Oesterreich in Mitt. 1929/192; s. a. Entsch. B.A. I v. 25. 10. 1917; s. a. Entsch. B.A. I v. 3. 2. 1924 in Mitt. 1924/15.

[2]) Bekanntm. v. 10. 9. 1914 (RGBl. 1914/74); Br. VO v. 13. 4. 1916; Ges. v. 27. 4. 1920, Art. 2.

[3]) § 214 ff. ZPO.

[4]) Osterrieth & Axster, S. 77; s. a. GRUR 1914/308.

[5]) Entsch. d. BA. I v. 20. 2. 1930 in Mitt. 1930/170.

[6]) Alex.-Katz, Bd. II, S. 23/24.

[7]) s. a. GRUR 1930/683. Die Patentämter von Frankreich und Belgien lassen die Wiedereinsetzung nicht zu. Eine Bestimmung dieser Art findet sich auch nicht im Unionsvertrag.

[8]) RGZ 96/322 — Entsch. B.A. II v. 4. 3. 1926 und v. 3. 3. 1930.

Ausländer haben auf die Wiedereinsetzung nur dann Anspruch, wenn deutschen Reichsangehörigen die gleichen Vorteile gewährt werden.[9])

England z. B. verbürgt nicht Gegenseitigkeit, sondern daß die Wiedereinsetzung für britische Staatsangehörige abgelehnt wurde.[10])

Isay[11]) stellt sich dagegen auf den Standpunkt, daß diese Auffassung dem Art. 2 UV. zuwiderläuft, wonach unionsangehörige Ausländer den Inländern gleichgestellt sein sollen. Außerdem stellt er es als fraglich hin, ob § 3 der Br.VO. v. 10. 9. 1914 sich auch auf § 2 in der Fassung des Gesetzes vom 27. 4. 1920 bezieht, da er sich doch auf die ursprüngliche Fassung wegen der Versäumnis infolge des Kriegszustandes bezog.[12])

Durch Br.VO. vom 7. 5. 1915 — und auch später durch den Versailler Vertrag — ist die Prioritätsfrist für sich geregelt worden und deren Verlängerung kommt bei Gegenseitigkeit auch Ausländern zugute. Da jedoch diesen durch Ablauf der Frist ein Nachteil entsteht, schließt L u t t e r [13]), daß § 2 a.a.O. nicht anwendbar ist.

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz" sieht auch vor, diese Bestimmung zu ändern, da „diese Einschränkung mit Art. 2 UV., der die uneingeschränkte Gleichstellung der Verbandsangehörigen mit den Inländern fordert, nicht vereinbar ist."[14])

In dem deutsch-russischen Abkommen vom 25. Oktober 1925 hat man die Fristen zu „Ausschlußfristen" gemacht, sodaß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich ist.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung, der nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses zulässig ist (§ 2, 2 a.a.O.) hat durch den Antragsberechtigten zu geschehen und muß nach § 236 ZPO. enthalten:

---

[9]) § 3 Br. VO v. 10. 9. 1914, abgeändert d. Br. VO v. 14. 4. 1916. — Jungmann, S. 99 — Mitt. 1927/132; Entsch v. 11. 9. 1916.

[10]) Beschluß der Anm. Abt. v. 2. 12. 1015; Entsch. d. B.A. v. 5. 7. 1916.

[11]) Isay, Patentges. S. 434, 626.

[12]) Isay in GRUR 1922/29.

[13]) Lutter in GRUR 1916/160.

[14]) Reichstag IV, 1928, Drucksache Nr. 987/S. 17; Stort in GRUR 1929/1249.

1. Die Tatsachen, die die Wiedereinsetzung begründen,
2. deren Glaubhaftmachung,
3. die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung.

Die Wiedereinsetzung ist abzulehnen bei verspäteter Inanspruchnahme der Unionspriorität, weil zur Abgabe der Prioritätserklärung eine Frist nicht gesetzt ist.[15]) Das Patentamt führt hierzu folgendes aus: Es ist versäumt worden, die Priorität bei Einreichung der Anmeldung zu beanspruchen. Die Abgabe der Prioritätserklärung kann in dem im Belieben des Anmelders stehenden Zeitpunkt erfolgen, in welchem die Anmeldung bewirkt wird. Durch die Unterlassung der Abgabe der Prioritätserklärung ist aber keine Frist versäumt worden. Eine Wiedereinsetzung ist aber nur möglich bei Fristversäumnis, die einen Rechtsnachteil zur Folge hat. Eine Frist war aber in diesem Falle nicht einzuhalten, konnte infolgedessen auch nicht versäumt werden, sodaß die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nicht gegeben waren.

Es ist dann nur der Weg gegeben, die Anmeldung unter ordnungsmäßiger Beanspruchung zu wiederholen, sofern die Prioritätsfrist hierzu noch ausreicht.

Die beste Lösung trifft der Entwurf vom 26. 4. 1932 (§ 40), der vorsieht, daß die Wiedereinsetzung für die Fristen zur Einreichung von Anmeldungen, für die ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen werden kann, ausgeschlossen ist und zwar aus Gründen der Rechtssicherheit, damit der durch den Ablauf der Fristen herbeigeführte Rechtszustand auf jeden Fall bestehen bleibt.

Es ist dadurch eindeutig festgelegt, daß eine Wiedereinsetzung in keinem Falle in Frage kommt. Eine Umdeutung oder falsche Auslegung ist infolgedessen von vornherein unmöglich gemacht.

k) Rechte Dritter.

1. Geschichtliches.

In der ursprünglichen Fassung des Art. 4 UV. war ein Schutzrecht für Dritte nicht enthalten. Der Vorschlag zur Einfügung des Vorbehaltes der Rechte Dritter ging von Rußland

[15]) Entsch. d. B.A. II v. 5. 5. 1930 in Mitt. 1930/136; s. a. Damme-Lutter, S. 320.

[16]) Gesetz vom 31. März 1913 und Bekanntm. vom 8. April 1913.

und Holland aus. Das russische Gesetz bestimmte nämlich: Wenn zwei verschiedene Erfinder in zwei verschiedenen Ländern zu gleicher Zeit die gleiche Erfindung machen, konnte keiner der beiden ein Patent erwerben (um keinen zu bevorzugen, bezw. zu benachteiligen; diese Bestimmung wurde 1896 aufgehoben). Holland hatte die Besonderheit in seinem Markenrecht, daß nicht die ältere Eintragung, sondern der ältere Gebrauch das Recht an einer Marke begründete. Auf Grund der Hinweise von Nebolsin, dem russischen Delegierten bei der Pariser Konferenz 1880, und Verniers van den Loeff wurden nun die Worte „sous réserve des droits des tiers" in Absatz 1 eingefügt. Damals bestand Absatz 2 noch nicht. Als man diesen später einfügte, wurde der Vorbehalt der Rechte Dritter in Abs. 1 überflüssig, denn er drückt das gleiche aus, wie die Bestimmungen in Abs. 2.[1]) Man hätte sie streichen können, wie auch die verschiedenen Anträge dieserhalb beweisen (s. unter Reformen).

Siebenbürger[2]) meint, daß dies versehentlich unterlassen worden ist.

II. Definitionen.

Unter den „Vorbehalt der Rechte Dritter" in Art. 4, 1 UV. gehört auch das Vorbenutzungsrecht, wie Literatur und Rechtsprechung allgemein annehmen.[3])

Kohler[4]) definiert das Vorbenutzungsrecht folgendermaßen:

„Die Vorbenutzung gibt dem Vorbenutzer eine gesetzliche Lizenz, die Erfindung zu benutzen."

Ebenso erklärt sie Osterrieth[5]) und Klöppel[5]), der ausführt:

„Vorbenutzungsrecht ist das Recht, eine patentierte Erfindung auch ohne Erlaubnis des Patentinhabers weiter benutzen zu dürfen und zwar auf Grund einer vor der Anmel-

---

[1]) Pilenko, S. 213.

[2]) In Anm. 4 zu Pilenko, S. 213.

[3]) GRUR 1912/191; 1919/208; 1920/102; Hallbauer in Mitt. 1914/125; 1920/87; Isay, Int. Patges. S. 624; Allfeld, S. 710; Jungmann, S. 38; RGZ v. 5. 6. 1920, 99/145.

[4]) Kohler, Hdb. S. 470 und 478.

[5]) Osterrieth, Lehrb. S. 105; Klöppeln in GRUR 1902/192. — a. A. Schanze in GRUR 1896/161.

dung des Patentes erfolgten Inbenutzungnahme der Erfindung."[6])

Isay[7]) konstruiert das Vorbenutzungsrecht als „ein Recht an der Erfindung, die zugleich Gegenstand des Patentes ist."

III. Voraussetzungen.

Nach § 5, 1 PG. sind die Voraussetzungen für Erlangung des Vorbenutzungsrechtes:

1. Die vorbenutzte und die patentierte Erfindung müssen identisch sein.
2. Die Erfindung muß in gewerblicher Benutzung oder Anstalten dazu müssen getroffen sein.
3. Die Vorbenutzung muß bereits vor der Anmeldung erfolgt sein.
4. Die Benutzung muß im Inlande erfolgt sein.
5. Der Vorbenutzer muß das Vorbenutzungsrecht gutgläubig in Besitz haben.

IV. Begründung des Benutzungsrechtes.

Das Vorbenutzungsrecht eines Dritten wird begründet durch die Benutzung der Erfindung oder wenn zu ihrer Benutzung irgendwelche Anstalten getroffen worden sind (§ 5 PG.), d. h. „es werden nicht sämtliche Vorbereitungshandlungen verlangt", sondern nur die wesentlichen, die den ernstlichen Willen, die Erfindung sofort zu benutzen, zweifellos kundgeben.[8]) Der Vorbenutzer kann die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten benutzen.[9]) Das Patent wird also durch die Vorbenutzung dieser gegenüber unwirksam; es kann aber die mit Priorität ausgestattete Hinterlegung eines Patentes nicht durch die ausgeübte Benutzung unwirksam gemacht werden.[10])

Die gleiche Auffassung legt Dr. E. Katz[11]) dar:

---

[6]) s. a. Cassel, S. 54, 2.
[7]) Isay, Intern. Patentges., S. 624.
[8]) RGZ v. 28. 11. 1914 in Mitt. 1929/329.
[9]) Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.
[10]) Osterr.-Axster, S. 88; Lau in GRUR 1903/268; a. A.: Alex.-Katz in GRUR 1902/238; Klöppel in GRUR 1902/192 und 1903/61.
[11]) Dr. Edmund Katz in Stud. z. Förd., S. 455.

„Der Inhalt des Vertrages will dem Anmelder durch die erste Anmeldung die unbedingte Sicherheit dafür gewähren, daß kein wie immer gestaltetes Ereignis die Wirksamkeit des Patentes auch in den übrigen Staaten beeinträchtigen kann."

V. Gutgläubigkeit des Vorbenutzers.

Eine Reihe von Staaten verlangen gesetzlich den guten Glauben des Vorbenutzers, um ein gültiges Vorbenutzungsrecht entstehen zu lassen.

In den Staaten, die diese Voraussetzung nicht ausdrücklich aufstellen, erscheint nach Ansicht eines Teils der Literatur die Gutgläubigkeit nicht unbedingt erforderlich: „Der Vorbenutzer braucht kein gutgläubiger Vorbenutzer zu sein", sagt Kohler[12]).

Es kann somit ein Dritter, wenn er durch Veröffentlichung oder das Aufgebot der Anmeldung Kenntnis von einer Erfindung erhält, diese in einem Unionsstaat vorbenutzen, bevor der Anmelder in diesem sein Prioritätsrecht geltend gemacht hat. Dabei braucht der Vorbenutzer noch nicht einmal bösgläubig zu sein, er kann z. B. die Beschreibung einer Erfindung aus der Fachliteratur entnommen haben, ohne zu wissen, daß ein Patent darauf vorliegt, sodaß wegen seiner Gutgläubigkeit der Anmelder nicht in der Lage ist, gegen ihn vorzugehen, es sei denn, daß er ihm seine Bösgläubigkeit beweisen könnte.

Allerdings hat sich die Judikatur schon allgemein auf den Standpunkt gestellt, daß eine Vorbenutzung nicht entstehen kann, wenn die Erfindung dem Patentinhaber entwendet worden ist[13]).

Das Reichsgericht[14]) hat sich in dieser Sache dahingehend entschieden:

Das Recht des Vorbenutzers steht nur dem redlichen Besitzer zu. Redlichkeit liegt vor, wenn der Vorbenutzer eine zwar im Ausland, jedoch noch nicht im Inlande patentierte Er-

---

[12]) Kohler, Hdb. S. 471, ebenso Alex.-Katz in GRUR 1902/238; Klöppel in GRUR 1902/191; Allfeld, Komm. S. 710; Schweden, s. Björklund in GRUR 1931/1190. a. A. Pouillet & Plé, S. 42; Pelletier & Vidal-Naquet, Nr. 92; Osterr.-Axster, S. 88.

[13]) RGZ vom 28. November 1895.

[14]) RGZ vom 16. 9. 1930 in GRUR 1930/1127; Benjamin in GRUR 1931/32. Der redliche Besitzstand wird dann immer verneint, wenn die Benutzung innerhalb der durch Art. 4 c U.V laufenden Frist geschieht.

findung benutzt, „sofern keine Umstände dafür vorliegen, daß der Erfinder auf seine Erfindung noch ein inländisches Patent nachsuchen und erhalten wird". Die Vorbenutzung wird ihm abgesprochen, wenn die Benutzung im Prioritätsintervall mit einer im Ausland kennengelernten Erfindung beginnt.

VI. Vorbenutzung im Prioritätsintervall.

Ist die Möglichkeit der Entstehung des Vorbenutzungsrechtes vor der Uranmeldung vollkommen unbestritten, so teilt sich die Meinung der Literatur bezüglich der Entstehungsmöglichkeit eines Vorbenutzungsrechtes im Prioritätsintervall in zwei Lager.

O s t e r r i e t h[15]) entnimmt aus dem Wortlaut und auch dem Wesen des Prioritätsrechtes, daß eine nach der Stammanmeldung erfolgende Benutzung der Erfindung durch einen Dritten kein Vorbenutzungsrecht begründet, da hierdurch der Erfinder ganz oder teilweise um die Früchte seines Schaffens gebracht wird. Die gleichen Argumente führt auch Dr. E. Katz[16]) an.

Die französischen Schriftsteller schließen ebenfalls ein Vorbenutzungsrecht im Prioritätsintervall aus. Sie erachten wohl ein Vorbenutzungsrecht in den Ländern für gegeben, die — wie Deutschland in § 5 P.G. — ausdrücklich ein solches feststellen, daß aber der gutgläubige Zwischenbenutzer nach der zweiten Anmeldung diese Benutzung nicht mehr fortsetzen darf in den Ländern, in denen es nicht ausdrücklich im Gesetz gestattet ist.

So führen Pouillet & Plé[17]) aus:

„Sie l'article 4, en établissant le délai de priorité, réserve le droit des tiers, il ne peut s'agir que du droit qui, pour les tiers, prend sa source dans des faits antérieurs au dépôt de la première demande de brevet, ou encore du droit, qu'ont tout état de cause les tiers, de contester la nouveauté de l'invention, la brevetabilité ou la régularité du brevet pris en vertu du droit de priorité."

„Enfin, il faut bien reconnaître que si l'on admettait ce tempérament, si l'on admettait de vendre et d'écouter, même après le brevet pris en France les objets fabriqués auparavant,

[15]) Lehrb. S. 463; Osterr.-Axster, S. 86/88.
[16]) in Stud. z. Förd., S. 455.
[17]) S. 42 Nr. 41—43; s. a. Bloch in Mitt. 1933/72.

la porte serait toute grande ouverte à la fraude, et, sous ce prétexte, on écoulerait des objets fabriqués depuis le brevet. En somme, du jour où le brevet a été pris en France, le monopole existe, toute atteinte, qui y est portée doit être réprimée."

Pelletier & Vidal-Naquet[18]) schreiben:

„. . . risquerait de faciliter toutes les fraudes, en permettant aux industriels ayant connaissance de demandes de brevets faites en pays unionistes de monopoliser, à leur profit, des inventions et découvertes en exploitant avant le breveté étranger."[19])[20]).

Der Gewährung des Vorbenutzungsrechtes im Prioritätsintervall stimmen zu:

Kohler[21]): Die Priorität -- oder wie Kohler sie auch nennt: Vorwirkung oder Anticipation — ist nicht gegeben für die Vorbenutzung: „Der Patentberechtigte muß sich die Vorbenutzung gefallen lassen, wie sie im Moment der inländischen Anmeldung ist, nicht bloß wie sie im Moment der anticipandowirkenden ausländischen Anmeldung war."

Er stützt seine Meinung darauf, daß die Uebereinkommen nur von Neuheit und Priorität sprechen, sowohl der Unionsvertrag als auch das deutsch-österreichische Abkommen vom 6. 12. 1891 und das deutsch-italienische vom 18. 1. 1892.

Allfeld[22]) stützt seine Auffassung auf praktische Gründe:

„Dies muß angenommen werden, weil, wenn auch der Benutzer von der ersten Hinterlegung im Ausland Kenntnis hat, doch noch lange nicht feststeht, daß nun auch eine Hinterlegung im Inlande erfolgen werde. Würde dieser Ausdehnung des Rechtes des Vorbenutzers die Geltung zu versagen sein, so würde jede Hinterlegung in einem zum Verbande gehörigen Auslandsstaate sofort ihre die Industrie hemmende Wirkung auf das Inland erstrecken."

Die herrschende Meinung in Deutschland läßt ein Vorbenutzungsrecht im Prioritätsintervall zu:

Alexander-Katz in GRUR 1902/238[23]), Klöppel

---

[18]) Pelletier & Vidal-Naquet Nr. 92, S. 123.
[19]) s. a. Isay in GRUR 1927/330.
[20]) Ebenso Pilenko, S. 213.
[21]) Kohler, Hdb. S. 292.
[22]) Allfeld, Komm., S. 710, 4 b.
[23]) Mit der Einschränkung, daß es nur in den Ländern erlangt werden kann, die ausdrücklich ein Vorbenutzungsrecht feststellen.

in GRUR 1902/191, 1903/61, Damme S. 361 und in GRUR 1904/112, Lau in GRUR 1903/268, Dunkhase S. 90, Isay S. 625.

Auch die Rechtsprechung schließt sich dieser Auffassung an[24]):

Das im Prioritätsintervall nach § 5 P.G. entstandene Vorbenutzungsrecht ist nicht patenthindernd, es macht die Anmeldung in Deutschland nicht „invalidé" und wird durch Art. 4 U.V. nicht berührt. Art. 4 ist lediglich eine Aenderung des Datums für die Neuheitsprüfung in dem Zweitanmeldestaat. Das R.G. betont, daß der U.V. kein einheitliches subjektives Patentrecht geschaffen habe und innerhalb der Union Territorialprinzip gelte in bezug auf Voraussetzungen, Art und Umfang des Schutzes. Es lehnt daher die entgegengesetzten Meinungen ab.

Das Gericht[25]) verweist außerdem auf den Wortlaut des Art. 4 und auf die Anträge bei den verschiedenen Konferenzen wegen des Vorbehaltes, wo aber die Streichung der Worte „sous réserve des droits des tiers" abgelehnt wurde, um die Entstehung eines Vorbehaltes nicht zu verhindern. Man solle weiterhin — so sagt die Entscheidung — die Regelung dieser Frage den einzelnen Ländern überlassen.

Schließlich geht das Gericht darauf ein, daß die Ablehnung des Vorbenutzungsrechtes für den Doppelerfinder eine große Härte bedeutet, der in einem anderen Unionsstaat unabhängig von dem Anmelder die gleiche Erfindung macht. Ihm würde dann oft unermeßlicher Schaden entstehen, wenn man ihm sein ganzes Recht auf Grund des erweiterten Prioritätsrechtes des Anmelders absprechen wollte, da er ja sein ganzes Vermögen und seine Arbeitskraft in diese Erfindung gesteckt hat[26]).

Auch das österreichische Patentamt vertritt die Meinung der deutschen Gerichte. Die Entscheidung der Nichtigkeits-Abteilung vom 21. Dez. 1920[27]) erkennt die Entstehung eines

[24]) RGZ v. 5. 6. 1920 in GRUR 1920/102 (99/145); s. a. Damme-Lutter, S. 433/4 und 423 ff.

[25]) Entsch. d. Landger. I, Berlin, vom 12. Februar 1918 in GRUR 1919/208; Entsch. v. 16. Sept. 1930; s. a. GRUR 1926/478.

[26]) s. a. Klöppel in GRUR 1902/192.

[27]) in Mitt. 1922/5, 1933/73; s. a. Abkommen vom 15. 2. 1930, Art. 2, in dem ausdrücklich die Entstehung eines Vorbenutzungsrechtes ausgeschlossen wird.

Vorbenutzungsrechtes beim gutgläubigen Vorbenutzer im Prioritätsintervall ausdrücklich an und deutet das Wort „invalidé" mit „ungültig gemacht", es läßt das Vorbenutzungsrecht nach § 9 des österreichischen Patentgesetzes durch Art. 4 U.V. unberührt.

Durch die Entstehungsmöglichkeit des Vorbenutzungsrechtes bietet das Prioritätsrecht dem Erfinder keine volle Garantie. Es ist daher für ihn am besten und ihm stets zuzuraten, daß er sobald als möglich sein Patent auch im Auslande anmeldet und die Prioritätsfrist nicht voll ausnutzt[28]).

Anerkannt wird das Vorbenutzungsrecht[29]) von:

Deutschland (§ 5 P.G.), Dänemark (Ges. vom 13. April 1894, Art. 6), Norwegen (Ges. 16. Juni 1885, Art. 8, 1), Oesterreich (Ges. vom 11. Januar 1897, § 9, 1), Schweden (Ges. vom 16. Mai 1884, Art. 16), Ungarn (Ges. vom 7./14. Juli 1895, § 12, 1).

Italien, Jugoslawien, Rumänien lehnen in ihrer Literatur das Vorbenutzungsrecht im Prioritätsintervall ab (eine Judikatur liegt nicht vor)[29*]).

Die Schweiz, die laut Gesetz vom 27. 6. 1888, Art. 3, 1 die Vorbenutzung anerkannt hatte, hat im Jahre 1914 ein gegenteiliges Gesetz erlassen.

Ungarn erteilt auch dem zweiten Erfinder ein Patent, welches neben dem prioritätsberechtigten Patent läuft, sodaß dann zwei Patente auf den gleichen Gegenstand bestehen.

Holland regelt in Art. 7 seines Patentgesetzes diese Frage. Danach kann eine im Prioritätsintervall hinterlegte Anmeldung höchstens zur Anwendung von Art. 32, 1 Anlaß geben, d. h. es wird ihr ein Mitbenutzungsrecht zugestanden[29*]).

Da in England und Amerika nur der erste Erfinder anmelden darf, gibt es dort kein Vorbenutzungsrecht. Da außerdem im englischen Recht die Prioritätsanmeldung als gleichzeitig mit der Erstanmeldung in dem betreffenden Unionsstaate hinterlegt gilt, so ergibt sich zwar dadurch eine verkürzte Schutzdauer, aber es werden Schwierigkeiten in der Rechtsprechung vermieden, weil ein Intervall garnicht entsteht, da der Prioritätstag als Anmeldetag gilt.

---

[28]) Osterrieth & Axster, S. 86; Isay, Intern. Patentges. S. 631, Anm. 18; Hallbauer in Mitt. 1914/123; Jur. Wo. 18/186.

[29]) s. Kohler-Mintz, Bd. II.

[29*]) Bloch in Mitt. 1933/73.

VII. Auswirkungen des Vorbenutzungsrechtes.

Nachdem alle Verlängerungen der Prioritätsfrist abgelaufen waren, sollte ein Vorbenutzungsrecht gar nicht mehr zugelassen werden, womit sich auch in den Vorbesprechungen und Konferenzen alle Länder einverstanden erklärt hatten[30]). Trotzdem brachte auch die Haager Konferenz in dieser Frage keine Lösung (s. unter Reformen), sodaß über die Vorbenutzung im Prioritätsintervall immer noch eine starke Rechtsunsicherheit besteht. Während Deutschland auch weiterhin ein Vorbenutzungsrecht im Intervall entstehen läßt, lehnen es Frankreich und ebenso England ab. Es wäre wünschenswert gewesen, diese bedeutsame Frage zu klären, wie es die Vertreter der Niederlande und auch das Berner Büro der Konferenz vorgeschlagen hatten.

Diese Lücke im Unionsvertrag, der in diesem Punkte eine widersprechende Auslegung zuläßt, ist m. E. nur in dem Sinne auszufüllen, daß man den Erwerb des Vorbenutzungsrechtes ausschließt. Das Prioritätsrecht der Pariser Union ist doch zu dem Zwecke geschaffen worden, um dem Erfinder, der finanziell nicht derart gestellt ist, um sofort seine Erfindung in allen maßgebenden Ländern anzumelden, eine Zeitspanne zu gewähren, damit er den Wert seiner Erfindung erst einmal ausprobieren und sich gegebenenfalls nach kapitalkräftigen Leuten umsehen kann, mit denen er seine Erfindung dann verwertet. Ist es aber Dritten möglich, während dieser Zeit ein Vorbenutzungsrecht zu erwerben — wie es das deutsche Patentamt zuläßt — so liegt klar auf der Hand, daß einmal dadurch ein Patent vollkommen seinen Wert verlieren kann, zum anderen ist es ein Faktor, der es dem Erfinder in vielen Fällen unmöglich macht, sich für die Ausnutzung seines Patentes voll einzusetzen aus Furcht vor Indiskretionen.

Wenn daher das Prioritätsrecht als wirtschaftliche Stützung des Erfinders gewertet werden soll, so ist der Erwerb des Vorbenutzungsrechtes im zwischenstaatlichen Verkehr ein Hemmnis, das diesem Institut ein gut Teil seiner Wirkung nimmt und auf dessen Beseitigung unter allen Umständen mit größtem Nachdruck hingewirkt werden muß.

---

[30]) Auch Deutschland s. GRUR 1923/156; Züricher Tagung: GRUR 1925/256; Isay, Intern. Patenrecht S. 625; GRUR 1928/775.

VIII. Gesetzentwurf betr. Abänderung des Vorbenutzungsrechtes im Intervall.

Die deutsche Reichsregierung hatte dem Reichstag einen Entwurf vorgelegt, der die Aenderung des Patentgesetzes vorsieht[31]).

Auch die Frage des Vorbenutzungsrechtes im Prioritätsintervall ist berührt worden.

Dem § 5 P.G. soll als Satz 4 hinzugefügt werden:

„Steht dem Patentinhaber nach einem Staatsvertrag ein Prioritätsanspruch ... zu, so ist an Stelle der in Satz 1 bezeichneten Anmeldung die vorangegangene ausländische Anmeldung ... maßgebend."

Das bedeutet, daß durch eine Benutzung im Prioritätsintervall ein Vorbenutzungsrecht nicht erworben wird[32]).

Die bisher entgegengesetzten Entscheidungen der Gerichte würden damit beseitigt, und zwar ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 4 U.V.

Zu bemerken ist noch, daß dieser Entwurf noch nicht vom Reichstag angenommen und bisher auch keine Gesetzeskraft erlangt hat.

Wegen der neuesten Veröffentlichungen über die internationale Regelung dieser Frage wird auf die vom „Berner Bureau International de l'Union Industrielle" veröffentlichten Vorschläge zur Vorbereitung der Londoner Konferenz „Troisième fascicule (Série A) Octobre 1933", Seite 7/8, verwiesen.

l) Rückwirkende Kraft des Unionsvertrages.

Die Anmeldung einer Erfindung in irgendeinem Unionsstaat wirkt als Sperre gegen Anmeldungen anderer auf den gleichen Gegenstand. Da jedoch ein Prioritätsrecht für einen Angehörigen von dem Zeitpunkt an entstehen kann, wo dieser Staat in die Union eintritt, so ist es nicht möglich, daß in einem nicht der Union angehörigen Staate ein Prioritätsrecht

---

[31]) GRUR 1930/683; 1933/355, § 6, Abs. 1 d. Entwurfes; Reichstagsdrucksache Nr. 1446 v. 1932.

[32]) Die gleiche Regelung finden wir bereits im Uebereinkommen Deutschland/Oesterreich v. 15. 2. 1930 (ratif. 19. 9. 1930), s. RGBl. 1930/1229, Teil II.

entstehen kann, also auch dann nicht, wenn der Staat nachträglich der Union beitritt, da bei der Anmeldung ein Prioritätsrecht noch nicht vergeben werden konnte. Damme[1]) zweifelt daran, ob bei einer Hinterlegung, die vor dem Anschluß an die Union geschehen ist, ein Prioritätsrecht entstehen kann, und zwar mit der Begründung, daß es in diesem Falle an dem rechtsbegründenden Akt fehlt.

Die gleiche Ansicht vertritt Kohler[2]): „Staatsverträge wirken nicht zurück und nicht auf die Erfindungen, die schon vor Inkrafttreten des Staatsvertrages angemeldet waren". Allerdings läßt er vom Zeitpunkte des Beitrittes zur Union eine Prioritätswirkung nachträglich hinzutreten, weil nach seiner Auffassung die Anmeldung ein „Rechtsgeschäft nicht mit momentanen, sondern mit langgestreckten Folgen ist"[3]).

Der Unionsvertrag selbst erwähnt in seinem Wortlaut nichts von einer rückwirkenden Kraft.

Meines Erachtens entstehen — wenn man der Kohlerschen Auffassung folgt — für die Industrie keine Vorteile, im Gegenteil: Man kann in seinen geschäftlichen Transaktionen nicht ungewisse zukünftige Ereignisse berücksichtigen; außerdem würde durch eine rückwirkende Kraft des Unionsvertrages eine erhebliche Rechtsunsicherheit in der Industrie entstehen, deren Wohl man aber durch Beitritt zur Pariser Union im Auge hatte.

Diese Auffassung teilt auch die Tschechoslowakei in ihrer Rechtsprechung und stellt nach ihrem Beitritt zu den Haager Beschlüssen (3. März 1933) fest, daß die dadurch bedingte neue Frist (von 4 auf 6 Monate) für Anmeldungen von Marken und Mustern bei Beanspruchung einer Unionspriorität erst vom Zeitpunkt des Beitritts in Kraft tritt und verweist dabei auf die Tatsache, daß in der Tschechoslowakei das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch weiterhin gilt und dieses in § 5 feststellt:

„Gesetze wirken nicht zurück; sie haben auf vorher ergangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß"[4]).

---

[1]) GRUR 1903/7.
[2]) Kohler, Hdb. S. 296/297.
[3]) s. a. Allfeld, Komm. S. 715, dem Dammes Bedenken nicht durchschlagend erscheinen (in GRUR 1903/8).
[4]) GRUR 1933/284, 287, 381.

m) Uebertragbarkeit des Prioritätsrechtes.

Erst die Washingtoner Konferenz 1911 brachte Klarheit über die Uebertragbarkeit des Prioritätsrechtes. Bis dahin war hierüber weder im Unionsvertrag, noch in den Kommentaren etwas Positives zu finden. Man überließ die Regelung dieser Frage der Praxis.

Es hatten sich im Laufe der Zeit drei Meinungen herausgebildet, die ich der Vollständigkeit halber anführen möchte:

1. Bei Uebertragung der ersten Anmeldung durch den Erfinder wird das Prioritätsrecht nicht mitübertragen, sondern bleibt bei dem Anmelder zurück. Mit anderen Worten: Der Rechtsnachfolger kann das Prioritätsrecht überhaupt nicht geltend machen.

2. Das Prioritätsrecht haftet an der Anmeldung und geht ipso jure mit auf den Rechtsnachfolger über, der es bei weiteren Anmeldungen geltend machen kann.

3. Diese Auffassung ist ein Kompromiß zwischen den beiden obigen und stellt es in das Belieben des Anmelders, mit dem Rechtsnachfolger zu vereinbaren, ob das Prioritätsrecht an diesen übergeht oder bei dem Anmelder verbleibt.

Schließlich ist noch eine Auffassung zu erwähnen, die W. Karsten[1]) anführt, daß nämlich das Prioritätsrecht bei der Uebertragung einer Anmeldung zugrunde geht. Dieser Meinung bin ich sonst nirgend mehr begegnet.

Die bereits allgemein anerkannte[2]) Uebertragbarkeit des Prioritätsrechtes wurde 1911 durch Beifügung der Worte „ou son ayant cause" in Art. 4 U.V. ausdrücklich festgelegt. Man hat allerdings wiederum eine Unklarheit darin gelassen, indem man die Frage offen ließ, ob der Rechtsnachfolger Unionsangehöriger sein muß oder nicht. Man hat diese Frage sowie Form und Gültigkeit der Uebertragung des Prioritätsrechtes dem innerstaatlichen Recht des Landes überlassen, in dem es geltend gemacht wird.

Deutschland verlangt von dem Rechtsnachfolger nicht, daß er Unionsangehöriger ist. Die Uebertragung auf den Rechtsnachfolger ist gemäß § 413 in Verbindung mit § 398

---

[1]) Mitt. 1906/17.

[2]) Mitt. 1906/3; P. A. v. 3. 7. 1909 (Bl. 16/5); s. a. Isay, Intern. Patentges. Anm. 23 (Bln. 1931).

BGB. formlos gültig[3]). Gegen den von Allfeld[4]) aufgestellten Satz, daß der Vertrag stets nach § 151 BGB. formlos gültig sei, richtet sich Riezler[5]), der ihm entgegenhält, „daß BGB. § 151 sich nicht mit der Form, sondern mit der Vollendung des Vertrages befaßt und auf solche Verträge, die einer bestimmten Form bedürfen, überhaupt nicht anwendbar ist".

Allerdings empfiehlt das Patentamt, vor der Anmeldung eine Beweisurkunde über die Uebertragung zu errichten[6]). Diese richtet sich nach § 6 P.G., nach dem der Anspruch auf Erteilung des Patentes und des Rechtes aus dem Patent beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden können[7]).

Ueberträgt der Ausländer die Erfindung „mit allen Rechten", so ist darin auch die Uebertragung des Prioritätsrechtes einbegriffen[8]).

Das Prioritätsrecht ist also nach deutschem Recht übertragbar, veräußerlich, vererblich, pfändbar und fällt beim Konkurs in die Masse[9]).

England versteht unter dem Rechtsnachfolger: heirs (Erben), executors (Testamentsvollstrecker), administrators (Verwalter) and assigns (Kuratoren)[10]).

Die Besitzänderung am Patent muß der neue Besitzer mit Einreichung von Beweisen durch den Comptroller in die Patentrolle eintragen lassen. An sich muß der Anmelder des Auslandspatentes in England mit dem inländischen übereinstimmen, jedoch nicht, wenn eine Uebertragung des Patentrechtes erfolgt ist[11]).

Die französische Auffasung drücken Pouillet & Plé[12]) aus:

„Nous pensons que le droit de priorité s'attache non à la personne de l'inventur, mais à l'invention elle-même. — Il est

[3]) Isay, Intern. Patentges., S. 630, Anm. 17; Riezler, S. 90; in Oesterreich nach § 18 P.G.; s. Bettelheim, S. 169 und 262.
[4]) Komm., P.G. § 6, S. 117, Bem. 6, b.
[5]) S. 90, § 19, Anm. 2.
[6]) Bl. 1906/127 u. 1910/5; Jungmann, S. 26.
[7]) Alex.-Katz, Bd. I, S. 53; Jungmann, S. 38; Allfeld, Komm., S. 113 ff.; Isay, Patentges. S. 324 ff.
[8]) Isay, S. 630, Anm. 17; Osterr.-Axster, S. 67.
[9]) Jungmann, S. 38; Isay, S. 630.
[10]) Bl. 1914/368; Isay, Intern. Patentges. S. 630.
[11]) s. Alex.-Katz, S. 86/87, Bd. I.
[12]) Pouillet & Plé, Nr. 63, S. 60.

maître d'en faire tel usage qu'il lui plaît: ... il est libre de céder ce droit à qui lui semble. — Son cessionaire est son ayant-cause et n'a de droit que celui qu'il a concédé."

Der Lizenznehmer kann nicht als Rechtsnachfolger in das Prioritätsrecht angesehen werden[13]).

n) Wiederholbarkeit der Prioritätsbeanspruchung.

Das Prioritätsrecht entsteht, wie jedes Gestaltungsrecht, durch die ordnungsmäßige Ausübung und erlischt auch durch seine Ausübung; es kann daher nur einmal ausgeübt werden[1]). Diese Auffassung vertreten auch Osterrieth und Dunkhase[2]), die die zweite Kundgebung nur als eine Wiederholung der ersten betrachten, sodaß der Anmelder durch diese ein Prioritätsrecht nicht nochmals erwerben kann, da er bei Fristversäumnis oder bei Rücknahme der Anmeldung es sich selbst zuzuschreiben habe, wenn er sein Recht nicht ausgeübt hat. Bei Abweisung oder Zurücknahme der Nachanmeldung ist eine weitere Anmeldung als Nachanmeldung nicht möglich, da mit dem Antrag auf Patenterteilung die mit diesem verbundene Kundgebung der Erfindung in der Uranmeldung ihrer Wirkung nach beseitigt wird[3]). Das Patentamt hatte sich früher zu der gleichen Meinung bekannt[4]), jedoch hat es später seine Meinung revidiert[5]) und stützte sich dabei auf den genauen Wortlaut des Art. 4 b des U.V. in der Washingtoner Fassung, wonach „die in dem zweiten Unionsland fristgemäß bewirkte Hinterlegung durch nach der ersten Hinterlegung eingetretene Tatsachen ... nicht unwirksam gemacht wird. Der Prioritätsanspruch kann nicht schon durch seine prozessuale Geltendmachung verbraucht werden, sondern nur dadurch, daß sein materieller Inhalt, d. h. das in Anspruch genommene Prioritätsrecht, ausgeübt ist". Dies ist auch die Ansicht einer großen Anzahl von Schriftstellern, die ebenfalls Art. 4 b U.V.

---

[13]) Osterrieth & Axster, S. 73.
[1]) Isay, S. 623, 630, 633; Jungmann, S. 26.
[2]) Osterr.-Axster, S. 73; Dunkhase, S. 97/99; Riedinger in GRUR 1927/422, ebenso die Praxis. — a. A. Jungmann, S. 31.
[3]) gl. A. H. Cassel, S. 64.
[4]) vgl. Entsch. P.A. v. 23. 1. 1908; B.A. v. 11. 4. 1908.
[5]) B.A. II v. 28. April 1927 in GRUR 1927/583.

zum Beweise heranzogen, in dem nicht ausdrücklich von einer ersten Anmeldung gesprochen war[6]). Schließlich verweist Jungmann[7]) auf das Ergebnis der Washingtoner Konferenz vom 2. Juni 1911, wo dem Art. 4 der Absatz d beigefügt wurde: „Quiconque voudra se révaloir de la priorité d'un dépôt antérieur, sera tenu de faire une déclaration indiquant la date et le pays de ce dépôt." Aus der Anwendung des unbestimmten Artikels „d'un dépôt", statt des bestimmten „du dépôt", folgert er, daß auch auf Grund einer zweiten und dritten Hinterlegung in einem der Unionsstaaten ein Prioritätsrecht beansprucht werden kann.

Ich möchte hierzu erwähnen, daß bereits auf der Brüsseler Konferenz drei Vorschläge eingereicht worden sind, die auf Begründung eines Prioritätsrechtes nur für die erste Anmeldung hinzielten, und zwar vom Berner Büro, von Deutschland und Belgien (s. a. unter Reformen). Da jedoch die geforderten Zusätze zu Art. 4 abgelehnt wurden, konnte man daraus leicht den von Jungmann gezogenen Schluß ziehen.

Für vollkommen verfehlt halte ich allerdings die Ausführungen des österreichischen Patentamtes[8]), das den Art. 4 als Ausnahmebestimmung hinstellt: Aus dem Mangel einer ausdrücklichen Festsetzung könne man nicht schließen, daß auch durch spätere Anmeldungen in Unionsstaaten Prioritätsrechte erworben werden.

1925 wurde dann im Haag diese Streitfrage aus der Welt geschafft und in Art. 4 c, Abs. 2 ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß

nur die erste Anmeldung

ein Prioritätsrecht begründet[9]).

Die praktischen Gründe für diese Regelung sind ohne weiteres klar: Der Unionsvertrag will dem Erfinder eine Schutzfrist von einem Jahr gewähren zur weiteren Anmeldung in anderen Staaten. Würde er aber durch eine weitere Anmeldung in einem anderen Verbandsstaat ein neues Prioritätsrecht erwerben, so könnte er sich diese Einjahresfrist beliebig ver-

---

[6]) Allfeld, Komm., S. 706; Lemke in GRUR 1907/262; Karsten in Mitt. 1910/5; Sort in Mitt. 1911/153.

[7]) Jungmann, S. 26, 31 ff.

[8]) Entsch. v. 22. 1. 1913 (Oesterr. Patentbl. 1913/315; Bl. 1912/250; s. a. Jungmann, S. 32.

[9]) Isay, Intern. Patentges., S. 623, Anm. 12.

längern, indem er kurz vor Ablauf des Jahres stets neu in einem anderen Staat anmeldet, sodaß dadurch die Festsetzung einer Frist bedeutungslos wäre.

Dunkhase[10]) hat bereits früher diese Auffassung vertreten:

„Denn die Unionspriorität gebührt dem Anmelder deshalb, weil die Anmeldung die Kundgebung der Erfindung enthält, infolge deren die Allgemeinheit eine Bereicherung erfährt oder zu erfahren im Begriff steht, die sich nicht auf das Gebiet des einzelnen Staates beschränkt, sondern auch die übrigen Kulturstaaten einbegreift. Meldet der Erfinder seine Geistesschöpfung demnächst noch in einem zweiten und dritten Staat an, so enthalten diese Anmeldungen keine neue Kundgebung mehr, sondern sie sind nur noch die Stellung des Antrages auf Patentschutz in dem beteiligten Staate"[11]).

Auch das Berner Büro verfocht seit langem diesen Standpunkt:

„En effet, si une demande dêposée le dernier jour du douzième mois ouvrait à son tour un délai, la période totale de protection provisoire se trouverait portée à vingtquatre mois."

§ 2.

Das Prioritätsrecht während des Krieges

a) Stellungnahme der Literatur.

Bei Ausbruch des Krieges und auch in den ersten Kriegsmonaten war man sehr verschiedener Meinung über die Frage, ob der U.V. in Kraft bleibe, ob er für die Kriegszeit aussetze oder ob er erlösche. Man kam allerdings sehr bald infolge des Verhaltens der Feinde zu einer einheitlichen Lösung dieser Streitfrage.

Eine große Anzahl Völkerrechtler vertreten den Standpunkt, daß durch einen Krieg nicht ipso jure Staatsverträge erlöschen. Internationale Verträge, durch die Kriegsinteressen nicht berührt werden, sollen trotz des Krieges fortbestehen (so Bluntschli, Rivier, Lueder, Ullmann, Nie-

[10]) Dunkhase, S. 93.
[11]) s. a. GRUR 1903/118; Mitt. 1913/160; Dt. Jur.-Ztg. 1915/110.

meyer, Düringer)[1]). Auch das Berner Büro vertritt den Standpunkt, daß der Bestand der internationalen Konvention von dem Kriege unberührt bleibt. Liszt[2]) dagegen sagt, daß infolge eines Krieges alle Staatsverträge erlöschen, die nicht erst unter der Voraussetzung des Kriegszustandes ihre Wirksamkeit entfalten. Albert Osterrieth[3]) beweist in seinem Artikel „Die Friedensregelung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes", daß der U.V. auch während des Krieges nicht vollkommen außer Kraft war und die meisten Unionsländer Bestimmungen über Verlängerungen der Prioritätsfristen[4]), auch für die Gegner, vorgesehen haben, sodaß die logische Folge davon ist, daß der formale Bestand des U.V. Voraussetzung dafür ist. Allerdings hat sich Osterrieth[5]) zu Beginn des Krieges auf einen anderen Standpunkt gestellt — sicherlich beeinflußt durch die Maßnahmen der Feindbundländer —, indem er sagt, daß ein Vertrag auf Gegenseitigkeit beruhe, und ihn aus formalen Gründen wirksam zu lassen, würde die Absicht des Gesetzgebers ins Gegenteil verkehren. Zwischen den kriegführenden Staaten sei der U.V. außer Kraft, während er im Verkehr mit den nichtkriegführenden Geltung behalten habe.

Gegen diese Ausführungen hat sich seinerzeit Finger[6]) gewandt: „Soweit Rechte nicht auf Staatsverträgen beruhen, sondern auf innerer Gesetzgebung, findet keine Antastung statt". Weiterhin zitiert er die maßgebenden Artikel des „Abkommens betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907" (ratif. u. a. von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Rußland, Frankreich)[7])[8]):

---

[1]) Niemeyer in Jur. Wo. 1914/801; Düringer in GRUR 1923/146: Vertrag bleibt in Kraft, soweit er in die Gesetzgebung aufgenommen ist.

[2]) von Liszt, Völkerrecht, S. 171.

[3]) GRUR 1918/153: „Die Friedensregelung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes".

[4]) Bekanntm. d. Reichskanzlers v. 7. 5. 1915, s. GRUR 1915/264 — Belgien: Gesetz v. 5. 8. 1914; Frankreich Gesetz v. 1. 8. 1914: Art. 1, 1: „A partir du 1er août 1914 inclusivement ... sont suspendus les délais légaux".

[5]) GRUR 1914/329.

[6]) GRUR 1915/54.

[7]) RGBl. 1910/107.

[8]) s. a. Jungmann, S. 56.

Art. 22: Die Kriegsländer haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Art. 23 h: Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.

Art. 23 g untersagt Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums.

Daraus folgert F i n g e r, daß private Rechte der Angehörigen feindlicher Vertragsstaaten geachtet werden müssen. Gehören auch Patente nicht zum Privateigentum im engeren Sinne, so sind sie doch allgemein als „private Rechte" anerkannt. Sie sind, soweit sie rechtsgültig erworben sind, Rechte im Sinne des Art. 23 h, sodaß sie weder aufgehoben, noch zeitweilig außer Kraft gesetzt werden können. Infolgedessen wirkt der U.V. fort und die Verletzung der Rechte erzeugt bei den verletzenden Kriegsparteien Schadensersatzpflicht.

b) Stellungnahme der Rechtsprechung.

Auch die Rechtsprechung hat kurz nach Ausbruch des Krieges entschieden, daß der U.V. durch den Krieg nicht berührt werde. Das Reichsgericht[9]) sagt: „Der U.V. ist nach Ausbruch des Krieges nicht erledigt, soweit sein Inhalt Bestandteil deutschen bürgerlichen Rechts geworden ist. Er gilt auch zu Gunsten der Angehörigen aus feindlichen Staaten fort." Die Konvention ist durch den Beitritt Deutschlands unter Zustimmung des Bundesrates und Reichstages zum Reichsgesetz erhoben und Bestandteil des deutschen Rechtes über gewerblichen Rechtsschutz geworden. Internationale Verbindlichkeit und innerstaatliche Wirksamkeit sind nicht unbedingt voneinander abhängig. Der U.V. ist ein sich auf Privatrecht beziehendes Abkommen, infolgedessen wird er vom Kriege nicht berührt. Ebenfalls wäre bei einer eventuellen Aufhebung eine Rückwirkung nicht möglich, da nach deutschem

[9]) RGZ 85/374; s. a. GRUR 1914/289, Dt. Jur.-Ztg. 15/317; Jur. Wo. 1914/802; Entsch. d. Kammerger. v. 28. 1. 1915 und 15. 2. 1915 OLG, Dresden v. 20. 5. 1916 in Bl. 16/100.; a. A. Entsch. d. Jap. RG v. 2. 6. 1915 in Mintz, S. 2.

Recht die Außerkraftsetzung eines Gesetzes im Zweifel niemals die Aufhebung bereits erworbener Rechte bewirkt.

Das deutsche Völkerrecht stellt sich nicht auf den Standpunkt, den Krieg in der Weise zu führen, daß auch die Angehörigen der feindlichen Länder wirtschaftlich geschädigt werden und ihnen das bürgerliche Recht in Deutschland abgesprochen wird, sondern es will den Krieg nur führen gegen den Staat und seine Wehrmacht, jedoch die feindlichen Staatsangehörigen ihrer bürgerlichen Rechte belassen, es sei denn, daß eine andere Behandlung als Vergeltung geübt wird[10]). Es sei nicht angängig, durch den Kriegsausbruch sämtliche Reichsgesetze in bezug auf feindliche Ausländer als erloschen zu betrachten, da das Außerkraftsetzen eines Gesetzes niemals gleichzeitig bereits erworbene Rechte vernichtet, also eine Rückwirkung nicht möglich ist. Das Recht auf Patenterteilung nach Art. 4 U.V. ist aber in dem Augenblick erworben, wo das Patent in der vorgeschriebenen Form und Frist in Deutschland angemeldet worden ist. Das RG. geht sogar noch weiter und will im Zweifel das Prioritätsrecht schon durch die Anmeldung im Ausland unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Anmeldung in Deutschland erworben wissen.

Da aber ein stillschweigendes Außerkraftsetzen nicht vermutet werden kann, ein Gesetz zwecks ihrer Außerkraftsetzung aber nicht ergangen ist[11]), muß die Konvention in vollem Umfange aufrecht erhalten werden[12]).

Die gegenteilige Auffassung vertritt das japanische Reichsgericht in seiner Urteilsbegründung. Es heißt darin*): „Diese Bestimmungen des Internationalen Vertrages sind jedoch nur unter der Voraussetzung festgelegt worden, daß zwischen den beteiligten Mächten friedliche Beziehungen bestehen. Mit dem

---

[10]) Jur. Wo. 1915/145.

[11]) Nur die den russischen Staatsangehörigen zustehenden gewerblichen Schutzrechte sind im Kriege als wirkungslos erklärt worden (§ 6 BR. VO v. 1. 7. 1915) als Vergeltung gegen die russischen sehr rücksichtslosen Maßnahmen (russ. Ges. v. 21. 2. und 6. 3. 1915); s. Bl. 1915/119; Mintz S. 283.

[12]) Nach Anschauung der Deutschland feindlichen Staaten ist mit Kriegsausbruch der U.V. außer Kraft gesetzt, was aus dem V.V. Art. 286, 306, 309, 310 hervorgeht. Die Völkerrechtsliteratur (Institut f. Intern. Recht 1912 in Kristiania) stellt sich auf den Standpunkt, daß er erlischt.

*) s. Mintz, S. 222.

Augenblick aber, wo unter den Vertragsstaaten der Krieg ausbricht und die friedlichen Beziehungen vollständig abgebrochen werden, hat natürlich keins der kriegführenden Mächte mehr die Pflicht, diese Bestimmungen weiter der gegnerischen Macht gegenüber einzuhalten. Anderenfalls würde der Fall eintreten, daß Angehörige einer feindlichen Macht Vorzugsrechte und einen vorzugsweisen Schutz genießen, der Angehörigen einer befreundeten Macht, die nicht dem Verband beigetreten ist, versagt bleibt." Japan gewährt den Angehörigen feindlicher Länder Schutz und Behandlung, wie sie der Gerechtigkeit und Menschlichkeit entsprechen. Aber Japan hat keinen Anlaß, darüber hinaus die Angehörigen feindlicher Länder vor den Angehörigen von Mächten, die nicht dem Vertrage beigetreten sind, noch ganz besonders zu schützen und vorzugsweise Behandlung angedeihen zu lassen.

Allerdings stellt sich späterhin die deutsche Literatur dahin um, daß der U.V. für die Dauer des Krieges suspendiert ist[13]), zumal die feindlichen Staaten ihn von sich aus außer Kraft setzten[14])[15]) und die deutsche Regierung mit Vergeltungsmaßregeln antwortete, sodaß eine Neuerteilung von Patenten und Eintragung von Zeichen und Mustern nicht stattfand[16]).

---

[13]) Osterrieth in GRUR 1914/289 und 317; Lutter in Mitt. 1919/82; J. W. 1915/110.

[14]) Engl. Ges. v. 7. 8. 1914; Bekanntm. d. engl. P.A. v. 1. 6. 1915, GRUR 1914/315.

[15]) Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14.—17. Juni 1916 (Conference economique des Gouvernements Alliés), beschickt von England, Frankreich, Rußland, Japan, Italien, Belgien, Serbien, Portugal, stellte einheitliche Grundsätze zur Durchführung des Wirtschaftskrieges gegen die Mittelmächte auf. Die Beschlüsse umfaßten drei Punkte: A. Maßnahmen für die Zeit des Krieges, B. Uebergangsmaßnahmen für die Zeit des Wiederaufbaues von Handel, Industrie, Landwirtschaft und Schiffahrt in den verbündeten Ländern, C. Dauernde Maßnahmen zur gegenseitigen Hilfe und Zusammenarbeit unter den Verbündeten. Das Ziel der Konferenz war, „Deutschlands Wettbewerb dauernd auszuschalten oder wenigstens dergestalt niederzuhalten, daß von ihm kein störender Eingriff in das eigene Wirtschaftsleben befürchtet werden mußte". (Kahl, S. 39.) — Vorkonferenzen fanden statt in Cernobbio vom 14.—17. Sept. 1915 zwischen Italien und Frankreich, diplomatische Konferenz in Paris vom 27.—29. 3. 1916 und die interparlamentarische Wirtschaftskonferenz in Paris vom 27.— 29. 4 1916 zwischen den Ententestaaten.

[16]) Die Verlängerung oder Erneuerung von Schutzrechten jedoch wurde auf Antrag — dies geschah auf dem Umwege über die Schweiz — vorgenommen; s. GRUR 1923/146.

c) Die Gesetzgebung während des Krieges.

Ich möchte jetzt auf die Maßnahmen der Feindbundländer und die Gegenmaßregeln des Deutschen Reiches und seiner Verbündeten während des Krieges in bezug auf den Unionsvertrag, insbesondere auf Art. 4 eingehen.

Bestimmt an sich schon das „Common law", daß der Beginn eines Krieges den Handelsverkehr unterbricht, die Rechte und Forderungen der feindlichen Staatsangehörigen zeitweilig außer Kraft setzt oder gar aufhebt, so erließ England bereits am 7. August 1914[1]) ein Gesetz, das deutsche Staatsangehörige in patentrechtlicher Beziehung vollkommen wehrlos machte, und bald darauf, am 28. August 1914, durch ein weiteres ergänzt wurde. Darauf folgte die „Trading with the Enemy Act 1916" und am 30. Oktober 1918 wurden sämtliche englischen Patente der Deutschen vom Board of Trade dem Custodian übertragen. Dem englischen Beispiel folgte Frankreich[2]), das durch Gesetz vom 12. April 1916 den Kriegs- und Marineminister ermächtigte, im Interesse der Landesverteidigung deutsche Patente zu beschlagnahmen.

Auf der Pariser Wirtschaftskonferenz im Juni 1916 wurde der Wirtschaftskampf weiter ausgebaut.

Auch Italien[3]) und Rußland[4]), das rücksichtslos sämtliche feindlichen Patente entschädigungslos enteignete, ebenso Portugal[5]) erlassen derartige Gesetze.

Daraufhin sah sich Deutschland gezwungen, zu Vergeltungsmaßnahmen zu schreiten. Die Br.VO vom 1. Juli 1915[6]) richtete sich gegen England, Frankreich, Rußland, bei letzterem wurden ab 11. März 1915 alle Patente als erloschen betrachtet. Den Engländern und Franzosen wurde Portugal mit Bekanntmachung vom 23. Juni 1916[7]) gleichgestellt. Gegen Italien richtet sich die Bekanntmachung vom 9. Januar 1917[8])

---

[1]) Bl. 1914/291; Mintz, S. 156.
[2]) Ges. v. 27. 5. 1915, v. 12. 4. 1916 s. Mintz, S. 24 und 150.
[3]) Dekretef vom 26. 5. 1915, 22. 3. 1917, 29. 4. 1917; s. Mintz, S. 204.
[4]) Erl. v. 21. 2. 1915, 6. 3. 1915, Bl. 1915/119; s. Mintz, S. 283 ff.
[5]) Dekrete vom 9. 10. 1914, 9. 11. 1915, 20. 4. 1916; s. Mintz, S. 276 ff.
[6]) RGBl. 1915 Nr. 85/414; s. Mintz, S. 93 ff.; Bekanntm. d. Reichskanzlers vom 2. 7. 1915.
[7]) RGBl. 1916/575.
[8]) Bl. 1917/27.

und eine zweite Bekanntmachung vom gleichen Tage[9]) wendet auch § 1 der Br.VO vom 1. 7. 1915 auf Italien an.

Oesterreich trifft Maßregeln gegen die Feindbundstaaten in gleicher Weise[10]).

Fast alle Staaten — auch die kriegführenden — schufen jedoch ebenso Gesetze und Verordnungen in Fragen des Patentwesens, die sich auf die Kriegsdauer bezogen und Erleichterungen enthielten; so solche zwecks Verlängerung der Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Auch betreffend die Inanspruchnahme der Priorität sind Schutzerlasse ergangen und zwar ebenfalls von kriegführenden Staaten, z. B. Belgien, Brasilien, Deutschland, England, Frankreich, Japan, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Spanien, U.S.A. England hat sogar in einigen Fällen die Prioritätsfrist verlängert, obwohl bereits die Zwölfmonatsfrist verstrichen war[11]).

Aus der Fülle der Bekanntmachungen und Verordnungen der Unionsländer möchte ich nur die wichtigsten der europäischen und großen außereuropäischen Staaten anführen; im übrigen verweise ich auf die von M. Mintz herausgegebene Sammlung der Kriegsgesetze über den gewerblichen Rechtsschutz im In- und Auslande.

Deutschland[12]):

Verlängerung der Prioritätsfristen.

Br.VO vom 10. September 1914,

Ausführungsbestimmungen hierzu (zu § 2, Abs. 3).

Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (Verlängerung bis 30. 6. 1916 bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit. (RGBl. 1915/411).

Bekanntmachung vom 17. August 1915 (Verlängerung der Prioritätsfristen im besetzten Gebiet).

Bekanntmachung vom 7. Januar 1916.

Bekanntmachung betreffend die im feindlichen Auslande gegen Deutsche verfügte Aufhebung oder Beschränkung gewerblicher Schutzrechte[13]).

Die Deutsche Verwaltung für besetzte Gebiete in Brüssel hat unter dem 23. Juli 1915 eine diesbezügliche Verordnung[14]) erlassen:

---

[9]) Bl. 1917/36.
[10]) VO vom 16. 8. 1916; s. Mintz, S. 240 ff.
[11]) s. Mintz, S. 41; anders Holland, s. G. Loubier in Mitt. 1917/58.
[12]) s. Mintz, S. 78 ff. und in Mitt. 1917/140.
[13]) Bl. 1916/147; s. Mintz, S. 126.
[14]) s. Mintz, S. 55 ff.

„Die in Art. 4 der rev. Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juli 1911 („Moniteur belge" vom 6. August 1914) vorgesehenen Prioritätsfristen werden, soweit sie nicht vor dem 31. Juli 1914 abgelaufen waren, bis auf weiteres verlängert."

Frankreich hat durch Gesetz vom 14. August 1914 die Verlängerung der Fristen zur Ausübung von patentierten Erfindungen ausgesprochen[15])[16]): „La suspension des prescriptions ou péremptions pourra s'appliquer aux inscriptions hypothécaires et à leur renouvellement, aux transcrpitions et généralement à tous les actes, qui, d'après la loi, doivent être accomplis dans un délai déterminé.

Vu la loi du 28 mars 1913 portant approbation, et le décret du 17 avril 1913, portant promulgation des conventiones internationales signées à Washington le 2 juin 1911 pour la protection de la propriété industrielle...." Allerdings hat es durch das Gesetz vom 27. Mai 1915 (s. Anm. 16) in Art. 5 die Bedingung der Gegenseitigkeit daran geknüpft:

„Les dispositions du décret 14 Août 1914 suspendant à dater du 1 er Août les délais en matière de brevets d'invention et de dessins et modèles ne bénéficient aux sujets et ressortissants des pays étrangers qu'autant que ces pays ont concédé ou concèderont, par réciprocité, des avantages équivalents aux Français et aux protégés français."

Dänemark verlegt die Fristen zur Erlangung der Prioritätsrechte in seinen Bekanntmachungen vom 11. September 1914, 11. Februar 1915, 2. Juni 1915, 6. Oktober 1915, 31. März 1916, 25. September 1916[17]).

England[18]):

An Act to extend the powers of the Board of Trade during the continuance of the present hostilities to make Rules under under the Patents and Designs Act, 1907, and the Trade Marks Act. 1905 (4 & 5 Geo. 5) Patents Designs, and Trade Marks (Temporary Rules) Act, 1914 (Ch. 27) 7. 8. 1914.

Patents, Designs, and Trade Marks (Temporary Rules) Act 1914. 21. August 1914.

---

[15]) s. Mintz, S. 128 ff.
[16]) s. Mintz, S. 146.
[17]) s. Mintz, S. 67.
[18]) s. Mintz, S. 156 ff.

Italien[19]):

Dekret vom 24. September 1914.

Dekret vom 3. Januar 1915.

Japan[20]):

Antwortschreiben des Direktors des japanischen Patentamtes auf die Rundschreiben des Internationalen Büros in Bern vom 25. August und 5. November 1914, worin die Verlängerung der Unionsprioritätsfristen für Angehörige der Unionsstaaten zugesichert wird, jedoch nicht für die mit Japan kriegführenden Staaten

Mexiko[21]):

Verordnung, betr. Verlängerung der Prioritätsfristen, die durch den Unionsvertrag festgesetzt sind, vom 18. Oktober 1916: Fristverlängerung bis auf 6 Monate nach Beendigung des europäischen Krieges.

Niederlande[22]):

Wet van den 29sten Juli 1916, tot verleging en herstel van in de Octrooiwet genoemde termijnen.

Norwegen[23]):

Lov om midlertidig forlaengelse av den i artikel 4 i pariserkonventionen av 20 mars 1883, senest revidert i Washington 2 juni 1911, fastsatte prioritetsfrist for patentkrav. (Vom 14. Juli 1916.)

Oesterreich[24]):

Verordnung vom 29. August 1914.

Verordnung vom 2. September 1914.

Verordnung vom 1. Dezember 1915. § 1. Fristverlängerung für Angehörige ausländischer Staaten (Brasilien, Dänemark, Deutschland, Schweiz. § 2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Verordnung vom 24. Dezember 1915 betr. Dänemark.

Verordnung vom 23. März 1916 betr. Italien bei Gewährung der Gegenseitigkeit.

Verordnung vom 24. Oktober 1916 betr. Norwegen.

---

[19]) s. Mintz, S. 204.
[20]) s. Mintz, S. 222.
[21]) Bl. 1916/150, s. Mintz, S. 227.
[22]) s. Mintz, S. 230 ff.
[23]) s. Mintz, S. 239.
[24]) s. Mintz, S. 240.

Portugal[25]):
Dekret Nr. 939 vom 9. Oktober 1914.
Schweiz[26]):
Bundesratsbeschluß vom 4. September 1914.
Bundesratsbeschluß vom 21. Dezember 1914.
Bundesratsbeschluß vom 23. Juni 1915.
Amerika[27]):

Auf eine Anfrage der deutschen Botschaft in Washington betreffend die Behandlung von Patentangelegenheiten während des Krieges hat das „Department of the Interior United States Patent Office" u. a. geantwortet: „Die einzige wirklich ernsthafte Schwierigkeit, die sich aus der gegenwärtigen Lage ergibt, ist die, daß die Anmeldungen nicht hier eingereicht werden können innerhalb der einjährigen Frist vom Tage der Einreichung in Deutschland an, wie dies durch Section 4887 der Revised Statutes und durch den Unionsvertrag vorgeschrieben ist. Diese einjährige Frist zu verlängern, bin ich nicht ermächtigt. ... Immerhin habe ich erklärt, daß ich Anmeldungen zulassen will, die durch Vertreter statt durch die Erfinder, wie es das Gesetz vorschreibt, unterzeichnet sind. .... Allerdings, wenn der Kongreß dazu gebracht werden könnte, die einjährige Frist zu verlängern[28]) und dem betreffenden Gesetze rückwirkende Kraft auf den 1. August zu verleihen, so wäre dies die beste Maßregel. .... Ich halte es daher für klüger, daß die Anmelder, die ihre Anmeldungen nicht selbst zu vollziehen imstande sind, sie von ihren Vertretern vollziehen lassen."

§ 3.

Das Prioritätsrecht nach dem Versailler Vertrag.

I.

Die Wiedereinsetzung des Unionsvertrages.

Sect. VII des X. Teils des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919 behandelt die Neuregelung des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechtes nach dem Kriege. Die

[25]) s. Mintz, S. 278.
[26]) s. Mintz, S. 294.
[27]) s. Mintz, S. 27.
[28]) Das ist auch später geschehen, d. V.

sich auf den Unionsvertrag und das Prioritätsrecht beziehenden Artikel sind Artt. 286, 306, Abs. 1 und 308:

Art. 286:

Das internationale Pariser Uebereinkommen vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Washington am 2. Juni 1911 und das internationale Berner Uebereinkommen vom 9. September 1889 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Berlin am 13. November 1908 und vervollständigt durch das Berner Zusatzprotokoll vom 20. März 1914, erlangen vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab erneute Geltung und Wirksamkeit, soweit sie nicht durch die im letzteren vorgesehenen Ausnahmen und Einschränkungen betroffen und abgeändert werden.

Art. 306, Abs. 1 und 2:

Die gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte im Sinne der im Art. 286 bezeichneten internationalen Abkommen von Paris und Bern werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zugunsten der Personen, die bei Beginn des Kriegszustandes in ihrem Genuß standen, oder zugunsten ihrer Rechtsnachfolger mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages in den Gebieten der Hohen vertragschließenden Teile wieder in Kraft gesetzt oder wiederhergestellt. Desgleichen werden Rechte, die, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, während des Krieges zufolge eines Gesuchs um Schutz gewerblichen Eigentums oder zufolge der Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes hätten erlangt werden können, mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zugunsten der Personen, die sie zu beanspruchen gehabt hätten, anerkannt und begründet.

Sind indes während des Krieges durch eine gesetzgebende, ausführende oder verwaltende Stelle einer alliierten oder associierten Macht hinsichtlich der Rechte deutscher Reichsangehöriger auf dem Gebiete des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums Sondermaßnahmen ergriffen worden, so behalten die auf Grund derselben getroffenen Anordnungen weiterhin ihre Gültigkeit und volle Wirksamkeit.

Art. 308:

Die Prioritätsfristen, die im Art. 4 des im Jahre 1911 in Washington revidierten Pariser Abkommens vom 20. März 1883 oder in irgendeinem anderen geltenden Abkommen oder Gesetze für die Einreichung oder Eintragung der Gesuche um Verleihung von Patenten, um Schutz von Gebrauchsmustern, Fabrik- oder Handelsmarken, Mustern oder Modellen vorgesehen sind und die am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren, sowie diejenigen, die während des Krieges begonnen haben oder wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, hätten beginnen können, werden durch jeden der Hohen vertragschließenden Teile zugunsten der Staatsangehörigen der anderen Hohen vertragschließenden Teile bis zum Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages verlängert.

Diese Fristverlängerung läßt jedoch die Rechte jedes Hohen vertragschließenden Teiles oder jeder Person unberührt, die sich bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages im gutgläubigen Besitze von gewerblichen Eigentumsrechten befindet, welche mit den unter Beanspruchung der Priorität nachgesuchten Rechten in Widerspruch stehen; sie behalten den Genuß ihrer Rechte für ihre Person oder in der Person von Vertretern oder Lizenzinhabern, denen sie ihre Rechte vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eingeräumt haben, und dürfen dieserhalb in keiner Weise als Nachahmer in Anspruch genommen oder verfolgt werden.

Art. 286 setzt die internationalen Verträge vom Inkrafttreten des Friedensvertrages (10. Januar 1920) zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten wieder in Wirksamkeit zu Gunsten derjenigen, die bei Kriegsbeginn schutzberechtigt waren. Art. 306 VV. sagt: „Les droits de propriété industrielle littéraire ou artistique . . . . seront rétablis ou restaurés . . .“ Danach war der UV. während des Krieges nur suspendiert — nicht beseitigt — und die Schutzrechte erstehen nach dem Frieden in alter Kraft.[1]) Die Eigentumsrechte werden wiederhergestellt und der Berechtigte ge-

[1]) s. a. Seligsohn in GRUR 1921/27.

nießt wie früher vollen Rechtsschutz und erhält seine vor dem Kriege bestandenen Genuß- und Verfügungsrechte zurück.[2])

Es ist allerdings dabei zu berücksichtigen, daß im VV. Einschränkungen und Ausnahmen zu Ungunsten Deutschlands getroffen worden sind, sodaß damit der Grundsatz der vollen Gleichberechtigung des Art. 2 UV. durchbrochen worden ist.[3])

II.

Friedensrechtliche Grundbestimmungen bei Wiedereinsetzung des Unionsvertrages.

a) Art. 306 VV.

Art. 306 VV. bezieht sich nur in seinem 1. Absatz auf die Prioritätsrechte, während die übrigen Knebelungs-, Zwangs- und zukünftige Kriegsmaßnahmen gegenüber Deutschland betreffen, jedoch sind diese Bestimmungen durch den Dawes-Plan und den Locarno-Vertrag als gegenstandslos anzusprechen.

Abs. 1 setzt die gewerblichen Eigentumsrechte für diejenigen, die bei Kriegsbeginn in ihrem Genuß standen, wieder in Kraft (Satz 1) und läßt es zu, daß Rechte, die, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, infolge eines Gesuches um Schutz gewerblichen Eigentums hätten erlangt werden können, für die Berechtigten anerkannt und begründet werden (Satz 2).

Durch Art. 306, Abs. 2, ist bewirkt worden, daß die in Abs. 1 behandelten Schutzrechte ausschließlich Ausländerrechte sind, da nur die deutschen Kriegsmaßnahmen aufzuheben sind und die feindlichen in ihrer Wirksamkeit belassen

---

[2]) Es wird sogar der Standpunkt vertreten, daß die Respektierung des geistigen und gewerblichen Eigentums der Ausländer auch denjenigen an dem V.V. beteiligten Mächten auferlegt ist, die dem U.V. und dem Berner Abkommen bisher nicht beigetreten sind. Und zwar entnimmt man das aus der Tatsache, daß in den Artt. 282—285, 287, die die gegenseitigen Verträge behandeln, extra betont wird, daß diese Verträge nur zwischen Deutschland und denjenigen alliierten Mächten in Kraft treten, die Vertragsteile dieser Abkommen waren oder von diesen betroffen werden. Art. 286 V.V. enthält diese Beschränkung nicht. (s. Isay, Priv. R., S. 31).

[3]) Isay, Priv. R. S. 30, Osterr. V.V., S. 5. Verzicht auf diese Benachteiligung haben ausgesprochen: England, Italien, Belgien.

werden.[4]) Er setzt die bei Kriegsbeginn bestehenden Schutzrechte von feindlichen Ausländern oder ihrer Rechtsnachfolger wieder in Kraft, die durch den Kriegszustand oder Kriegsmaßnahmen beschränkt, aufgehoben oder vernichtet waren.

In Abs. 1, Satz 1 ist die einschränkende Klausel aufgenommen worden: „Sous réserve des stipulations du présent Traité", sodaß Art. 306 nur dann angewandt werden kann, wenn der Berechtigte die sonst im VV. angegebenen Vorschriften erfüllt. Es kann daher bei Beanspruchung der Prioritätsrechte Art. 306 nur im Zusammenhang mit Art. 308 gedeutet werden.

Abs. 1, S. 2 spricht von Anmeldungen, die kurz vor oder während des Krieges in einem feindlichen Verbandslande eingereicht worden sind und denen ein Prioritätsrecht auf Grund der Kriegsmaßnahmen nicht eingeräumt werden konnte, die aber zufolge ihres Gesuches ein solches erlangt hätten, wenn nicht der Krieg eingetreten wäre. Durch Art. 306, Abs. 1 werden solche Prioritätsrechte anerkannt. Die Patentanmeldung mußte aber bei Kriegsbeginn bereits geschehen oder durch § 23 PG. geschützt sein.[5]) Dies geht deutlich aus dem englischen Text des Art. 307, 1 hervor: „as a result of an application made before the war[6]) or during its continuance".

Weiterhin ist hieraus abzuleiten, daß auch die Rechte einbegriffen sind, die während des Krieges erteilt oder durch Eintragung festgesetzt worden sind[7]), sodaß der Ausländer Anspruch auf die deutsche Priorität hat, der während des Krieges im feindlichen Ausland auf Grund seiner deutschen Anmeldung und der damit verknüpften Priorität ein Schutzrecht erworben hat.[8]) Das war möglich auf dem Wege über das neutrale Ausland.[9])[10])

Die Wiederherstellung oder Inkraftsetzung der Rechte

---

[4]) s. a. die deutschen Gegenvorschläge zu den Friedensbedingungen und das Ultimatum der Entente, Osterrieth, V.V., S. 66 ff.

[5]) Dr. J. Ephraim in Mitt. 1919/53.

[6]) s. a. Lutter in Mitt. 1919/71: „der V.V. hat die Rechte eines tatsächlich eingereichten Gesuches regeln wollen".

[7]) s. a. Osterrieth, V.V., S. 14 unten.

[8]) Dr. L. Wertheimer in Jur. Wo. 1921/1493.

[9]) Isay, Priv. R., S. 72.

[10]) Fristverlängerung z. G. von Schutzrechten gemäß Art. 306 nach Art. 307, 1 (s. Osterrieth) V.V., S. 25, Abs. 1, 6).

aus Art. 306,1 hat nach Artt. 309 und 310 VV. keine rückwirkende Kraft.[11])

b) Die Stellung der neuentstandenen Staaten.

Die beiden Bestimmungen des Art. 306, 1 gelten für alle Angehörigen der Unionsstaaten; neue Schutzrechte für bisher nicht dem UV. angehörige Staaten werden nicht geschaffen.[12])

Die Stellung Polens und der Tschechoslowakei ist bestritten. Sind die Rechtsnachfolger von Rußland, bezw. Oesterreich-Ungarn oder nicht?

Osterrieth[13]) bejaht diese Frage; ebenso stellt C. v. Ossowski[14]) fest, daß nach den Verträgen von Versailles, St. Germain und Trianon Polen die Verpflichtung übernommen hat, die gewerblichen Schutzrechte in den an Polen abgetretenen feindlichen Gebietsteilen nach Maßgabe der dort bis zu dem Frieden geltenden Gesetze bestehen zu lassen und zu schützen.[15])

Demgegenüber sei festgestellt, daß diese beiden Staaten sich keineswegs als Rechtsnachfolger ihrer ehemaligen Stammländer betrachten.

So schreibt das polnische Patentamt in Nr. 240 des „Monitor Polski" vom 22. Oktober 1922 (s. GRUR 1922):

„Die Anmelder beziehen sich unrichtigerweise auf Prioritätsrechte aus russischen Anmeldungen (auf Priorität aus Art. 33 des Dekrets über Patente).

Prioritätsrechte aus einer ausländischen Anmeldung können sich lediglich auf Art. 4 UV. stützen[16]) und diese können nur Unionsangehörigen gewährt werden.

Berufungen auf irgendwelche anderen Prioritätsrechte aus ausländischen Anmeldungen sind nicht begründet."

Gleichfalls lehnt es die Tschechoslowakei ab, als Rechtsnachfolger von Oesterreich zu gelten, wie das Urteil des Obersten Gerichtshofes in Prag vom 4. Februar 1919 beweist.

---

[11]) Osterrieth, V.V., S. 14.
[12]) Osterrieth, V.V., S. 12.
[13]) Osterrieth, V.V., S. 12, Abs. 1; a. A. Wertheimer in Jur. Wo. 1921/1493, Isay, Priv. R. S. 30 und 71.
[14]) C. v. Ossowski, in GRUR 1921/36.
[15]) s. a. Isay, Intern. Patentges. S. 634, Anm. 24/5.
[16]) Polen ist am 14. 4. 1919 dem U.V. beigetreten.

III.

Prioritätsrechte im Versailler Vertrag.

Während Art. 307 VV. die Wiederherstellung verfallener Schutzrechte und Fristen der inneren Gesetzgebung behandelt, befaßt sich Art. 308 mit den zwischenstaatlichen Prioritätsrechten und zwar enthält:

Abs. 1: die Verlängerung der Prioritätsfristen;

Abs. 2: die einheitliche Regelung der Rechte Dritter.

a) Verlängerung der Prioritätsfristen.

Hatte man schon während des Krieges die Unmöglichkeit eingesehen, daß die Prioritätsfristen eingehalten werden konnten, und demgemäß in den Unionsstaaten verlängert[17]), so nahmen die vertragschließenden Mächte in Art. 308 eine entsprechende Bestimmung auf, wonach für alle Unionsstaaten — aber nur für diese[18]) — die Prioritätsfristen des UV. bis zum Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach Friedensschluß verlängert wurden. Diese Regelung hatte nur Gültigkeit für die Staaten, die der Union angehörten und gleichzeitig den VV. ratifiziert hatten, sodaß Angehörige der Staaten, die entweder nur am VV. oder nur am UV. beteiligt waren, diese Vorteile der Fristverlängerung nicht genossen.[19])

Die Fristverlängerung bezog sich auf die Erstanmeldungen, die

nach dem 1. August 1913 angemeldet waren,
vor dem 1. August 1914 angemeldet waren,
am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren,
nach dem 1. August 1914 angemeldet worden waren.[20]

Hierzu ist in Bezug auf Deutschland zu bemerken, daß daß Art. 308 nicht in Kraft trat, wenn der Prioritätsanspruch nicht gleichzeitig mit der Nachanmeldung geltend gemacht war.[21])

---

[17]) s. § 2 c.

[18]) s. Isay, Intern. Patentges. S. 626, Anm. 15.

[19]) Osterrieth, V.V. S. 34, bezieht fälschlicherweise auch die Vereinigten Staaten mit hinein, obgleich diese den V.V. nicht ratifiziert haben. Jedoch ist diese Unstimmigkeit aus dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Kommentars (April 1920) heraus zu erklären.

[20]) d. i. für diejenigen Staaten, die sich erst später am Kriege beteiligt haben, bis zum Zeitpunkt ihrer Beteiligung, Osterr. V.V. 34.

[21]) Mitt. 1920/74.

Die Fristen begannen mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages, d. h. am Tage der Abfassung des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zwischen Deutschland und den ersten 3 ratifizierenden Hauptmächten (10. Jan. 1920).

Art. 308, 1 bezog sich nicht auf Fristverlängerungen gegenüber den neutralen Staaten. Daher wurde das Berner Abkommen vom 30. Juni 1920, um auch diese in den Genuß der Fristverlängerungen zu setzen, zwischen Deutschland und den neutralen Staaten geschlossen,[22]) in dem ebenfalls eine sechsmonatige Fristverlängerung festgesetzt wurde, die am 30. März 1921 endigte. Da die meisten Unionsstaaten diesem Vertrage ebenfalls beitraten, verlängerte sich praktisch die Frist bis zu diesem Termin für sämtliche Staaten.

Deutschland erließ hierzu noch ein Reichsgesetz vom 3. August 1921[23]) das die Fristen sogar auf ein Jahr verlängerte für Staaten, die die Gegenseitigkeit verbürgten.

b) Nolan Act.

Da die Vereinigten Staaten von Amerika den VV. nicht ratifizierten und auch dem Berner Abkommen nicht beitraten, war auf deren Staatsangehörige der Art. 308 ebenfalls nicht anwendbar.[24])

Amerika schuf daher die „Nolan Act"[25]). Diese hat Prioritätsrechte zur Einreichung von Patentanmeldungen, die am 1. August 1914 noch liefen oder seitdem entstanden waren, bis zum 3. September 1921 — also ebenfalls um 6 Monate — verlängert und zwar für die Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten und diejenigen der Länder, die USA. Gegenseitigkeit garantierten oder bis zum Verlängerungstermin noch zugestanden. Die Verlängerung bezog sich auf bereits angemeldete Patente, auf noch schwebende und diejenigen, die bis zum 3. 9. 1921 noch eingereicht wurden. Die darauf bezüg-

[22]) s. Isay, Intern. Patentges. S. 627, Anm. 15.
[23]) RGBl. 1921/828, 151; GRUR 1921/121.
[24]) Isay, Int. Patentges. S. 626; GRUR 1923/196.
[25]) Nolan Act, 3. 3. 1921, a Bill, to extend temporarily the time for filling applications for letters patent, for taking actions in the United States Patent Office with respect thereto, for the reviving and reinstatement of applications for letters patent, and for other purposes.

lichen Vorschriften für Deutschland sind in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1921[26]) niedergelegt.

In der Rechtsprechung entstand daraufhin die Streitfrage, ob nach dem Frieden von Berlin am 20. Oktober 1921 die sechsmonatige Fristverlängerung des VV. in Anwendung kommen soll, da die Vereinigten Staaten durch diesen Frieden die Rechte aus dem VV. eingeräumt wurden. Nach I s a y 's Auffassung a.a.O. hätten die Staaten nach Art. II, Ziff. 1 die betreffenden Bestimmungen des VV. für sich in Anspruch nehmen müssen.[27])

Das Reichsgericht verneint in seiner Entscheidung vom 2. Juni 1922[28]) diese Fristverlängerung mit der Begründung, „daß nicht schon durch den Vertrag selbst den nordamerikanischen Staatsangehörigen die Rechte aus dem VV. beigelegt werden, sondern daß dies noch von einer Entschließung der Regierung der Vereinigten Staaten abhängt.[29]) Dieser Auffassung schließt sich das amerikanische Patentamt an[30]), wonach zur Verlängerung eine besondere gesetzliche Bestimmung notwendig sei: „unless Congress passes further legislation to that end".

c) Rechte Dritter.

Art. 308, Abs. 2 garantiert den Schutz der Zwischenrechte dritter Personen, die sich bei Inkrafttreten des VV. im gutgläubigen Besitz dieser Rechte befanden. Sie sollen für sich, ihre Vertreter oder Lizenzinhaber in deren Genuß bleiben, sodaß ihr Patent neben dem Recht des nachgemeldeten ausländischen Patentes bestehen bleibt. Eine Beschränkung ist ihnen nur insofern auferlegt, als sie keine weiteren Lizenzen mehr erteilen dürfen und die Benutzung nur in den Betrieben geschehen darf, die sie bereits vor Inkrafttreten des VV. benutzt haben.[31])

---

[26]) Alex.-Katz, Bd. II, S. 168; Damme-Lutter, S, 433, RGBl. 1921/1269, 1922/185, 236, 720, 763.

[27]) a. A. Mintz in GRUR 1922/90.

[28]) GRUR 1923/196.

[29]) a. A. District Court of Maryland in GRUR 1928/628.

[30]) Erklärung vom 13. März 1922, angef. bei Mintz a.a.O.

[31]) Die Lizenznehmer, die vor Ratifikation erworben haben, sind ebenfalls zur Weiterbenutzung berechtigt. Isay in GRUR 1919/227; Oster,. V.V. S. 36.

Diese Regelung ist aus der Erwägung heraus geschaffen worden, daß sonst unübersehbare Differenzen entstanden wären zwischen den Personen, die während des Krieges, als der UV. außer Kraft gesetzt war, Rechte auf einen Gegenstand erworben haben, und denen, die durch die Fristverlängerung ihr Prioritätsrecht auf den gleichen Gegenstand geltend machen konnten.

Die Anerkennung der Zwischenrechte aus Art. 308, 2 gilt nicht nur für Angehörige der Vertragsstaaten, sondern auch für Ausländer, denen die Ausübung eines Gewerbes oder die Erwerbung eines Rechtes in einem Vertragsstaate gestattet ist.[32])

Die Geltendmachung der Zwischenrechte Dritten gegenüber geschieht durch Unterlassungs-, Schadensersatz- und Strafklage.

Macht der Zwischenberechtigte seine Rechte nicht auf dem Klagewege geltend, so setzt er sich der Verfolgung durch den Prioritätsberechtigten aus. Jedoch besteht dieses Recht für diesen nur in dem einen Falle; sonst ist ihm eine Eingriffsklage gegen den Zwischenberechtigten nicht möglich; es wird ihm gegebenenfalls eine Einrede oder Feststellungsklage zustehen.

Strittig ist, ob ein Recht Dritter entsteht, wenn die Benutzung zwischen der ausländischen prioritätheischenden Anmeldung und der deuschen liegt. Ist das deutsche Patent jünger und der Inhaber nicht nur Patentinhaber, sondern hat auch das Patent nach § 5 PG. in Benutzung genommen, so hängt es von der Auslegung der Worte: „sous réserve des droits des tiers" in Art. 4 UV. ab, ob für die zwischen den Daten der ausländischen und der deutschen Anmeldung liegende Benutzung, für die Priorität der ersteren beansprucht wird, ein Recht des deutschen Benutzers begründet wird.

Die deutsche Rechtsprechung bejaht das Recht des Vorbenutzers[34]), ebenso die holländische[35]), während es die französische ablehnt.[36])

---

[32]) s. Osterrieth, V.V., S. 34/35.
[33]) s. Osterrieth, V.V., S. 36.
[34]) Isay, Priv. R. S. 83 und Int. Patentges. S. 625, Anm. 13.
[35]) R.G. Art. 7 vom 7. Nov. 1910.
[36]) Pouillet & Plé, S. 42; Pelletier & Vidal-Naquet Nr. 92.

d) Doppelerfindungen.

Durch das Wiederaufleben des Prioritätsrechtes nach Art. 308,1 und das Fortbestehen des Zwischenrechtes können auf der gleichen Erfindung zwei Patente basieren, sodaß eine Doppelpatentierung geschaffen ist. Beide Patentinhaber sind dann berechtigt, ihr Patent gegen unberechtigte Benutzung zu schützen.[37])

Es ist aber nicht möglich, daß der eine der beiden Patentinhaber auf Grund des § 10, Nr. 2 PG. im Wege der Nichtigkeitsklage in Deutschland das jüngere Patent für ungültig erklären läßt.[38])

Der Inhaber des älteren Patentes hat aber den Vorteil, daß er das Patent auch ohne seinen Betrieb veräußern kann, nicht so der Vorbenutzer.[39])

e) Gutgläubigkeit.

Art. 308, 2 VV. verlangt gutgläubigen Besitz des Vorbenutzers, seines Vertreters oder Lizenzinhabers. Die gleichen Erfordernisse stellen das Berner Abkommen in Art. 1, Abs. 2: „. . de toute personne qui seraient, de bonne foi, en possession, au moment de la mise en vigueur du présent Arrangement" und die Nolan Act, Sect. 1: . . . who was bona fide in possession of any rights in patents . . ."[40])

Unter Gutgläubigkeit ist zu verstehen, daß die Besitzerlangung des Dritten nicht auf einer widerrechtlichen oder unlauteren Handlung bestehen darf.

Wirth[41]) fordert einen scharfen Begriff der „bona fides", der „ein Handeln zuwider der Möglichkeit oder gar der Gewißheit eines solchen Prioritätsrechtes ausschließt".

f) Weiterbenutzungsrecht.

Das Recht des Zwischenbenutzers aus Art. 308 VV. wirkt sich aus in einem Weiterbenutzungsrecht dieser dritten Per-

[37]) Isay, Priv. R. S. 81 und Intern. Patg. S. 628; Osterr., V.V., S. 35 unten; Lutter in Mitt. 1919/80; Breitung in Mitt. 1920/79. a. A. Seligsohn, Damme.

[38]) Entsch. d. P.A. vom 18. 9. 1925 in GRUR 1926/162.

[39]) Isay, Int. Patentg. S. 628 und GRUR 1919/228.

[40]) GRUR 1926/162; M. Raht in GRUR 1928/628; Isay, Intern. Patentges. S. 626, Anm. 16; RGZ 114/257.

[41]) Wirth in Mitt. 1919/66; s. a. Ephraim in Mitt. 1919/60.

sonen, die die Erfindung vor der nachträglichen Anmeldung in Benutzung genommen oder die erforderlichen Anstalten dazu getroffen haben und sich im gutgläubigen Besitz ihrer Rechte befinden. Sie behalten, nach dem Wortlaut des Art. 308, 2, den Genuß ihrer Rechte für ihre Person oder in der Person von Vertretern oder Lizenzinhabern. Die gleichen Bestimmungen trifft das Berner Abkommen und die Nolan Act. Das auf Grund der Nolan Act erlassene Gesetz vom 6. 7. 1921 a.a.O. garantiert ebenfalls das Weiterbenutzungsrecht.

Für das Wirtschaftsleben sind nur noch die Weiterbenutzungsrechte von praktischer Bedeutung geblieben, denn die Fristen des VV., der Abkommen und sonstigen Gesetze sind längst abgelaufen.

g) Behandlung noch nicht patentierter deutscher Anmeldungen.

Die deutsche Uebersetzung des französischen Wortlauts des Art. 308, Abs. 2 von „droits de propriété industrielle" lautet „Besitz gewerblicher Eigentumsrechte".

Das deutsche Patentamt stellt in seiner Entscheidung vom 18. September 1925[42]) fest, daß die „Eigentumsrechte" nicht den „Anmeldungsrechten" noch nicht bekanntgemachter Erfindungen gleichzusetzen sind. Erst mit der Bekanntmachung entsteht ein Eigentumsrecht.[43]) „Im Sinne des Art. 308,2 werden nur solche Rechte verstanden, die, soweit das Patentrecht in Frage kommt, durch Patenterteilung oder durch den vorläufigen Schutz des § 23 PG. sichergestellt worden sind, nicht aber auch lediglich der Anspruch auf Erteilung des Patentes".

Das Patentamt unterscheidet hier „Besitz gewerblichen Eigentumsrechtes" und „Anwartschaft auf ein Schutzrecht" und versteht unter der Anmeldung noch kein Recht, sondern nur eine Anwartschaft darauf.

Isay[44]) hält diese Auslegung des Patentamtes für vollkommen verfehlt. Er führt zum Beweise das Gesetz vom 6. 7. 1921 in Verbindung mit der Nolan Act an, deren „Rechte"

---

[42]) GRUR 1926/162.
[43]) s. a. Ephraim in Mitt. 1919/60.
[44]) Isay, Intern. Patentges. S. 629 und in GRUR 1926/163.

dem Wortlaut nach auch als „Rechte aus der Anmeldung" ausgelegt werden müssen. Das deutsche Gesetz ist dem amerikanischen nachgebildet und sollte den Amerikanern die gleichen Rechte gewähren, wie die Nolan Act den Deutschen.

Weiterhin zitiert er Art. 307, Abs. 2 VV. und Art. 2, Abs. 2 des Genfer Abkommens, die ebenfalls unter „droits propriété industrielle" Patentanmeldungen verstehen.

Die Unterscheidung des Patentamtes zwischen „Recht" und „Anwartschaft auf ein Recht" bezeichnet er als eine reine Wortauslegung, die auf der ungenauen deutschen Uebersetzung des Art. 308 VV. basiere, der im französischen Text von „droits de propriété industrielle" — englisch „rights of industrial property" — und daß sowohl das französische wie das englische Recht eine derartige Teilung nicht kenne.

Aus allen diesem schließt Isay mit Recht, daß auch eine schwebende deutsche Anmeldung und die bereits darauf ruhenden Lizenzen im Genuß der Erfindung bleiben und von der ausländischen Nachanmeldung nicht berührt werden.

IV.

Vergleich zwischen Art. 307 und 308 des V.V.

Die Artt. 307 und 308 VV. haben beide den Zweck, die Rechtsnachteile, die der Krieg verursacht hat, wieder gutzumachen und zwar behandelt Art. 307 das Gebiet der innerstaatlichen Gesetzgebung, während Art. 308 die zwischenstaatlichen Verträge zur Grundlage hat.

Art. 307 bezieht sich allgemein auf die Nachholung aller möglichen Handlungen; es ist den Angehörigen der vertragschließenden Parteien gestattet, „jede Handlung nachzuholen, jede Förmlichkeit zu erfüllen".[45]) Er verlängert die Fristen hierfür um ein Jahr.

Art. 308 regelt die Anmeldungen auf Grund des U.V. und gewährt eine Fristverlängerung von 6 Monaten. Praktisch ergeben sich bei Anwendung der beiden Artikel dieselben Wirkungen, der Unterschied liegt nur in der Fristbemessung.

Bei Art. 307 ist es gleichgültig, ob die Anmeldung in Deutschland oder im Ausland erfolgt ist, jedoch muß eine

---

[45]) Ephraim in Mitt. 1919/59: auch auf die Einreichung von Patentanmeldungen. a. A. Isay in GRUR 1920/3.

der Anmeldungen im Auslande erfolgt sein; bei Art. 308 muß die Anmeldung in Deutschland erfolgt sein[46]).

Ich spreche den Art. 308 V.V. als eine lex specialis zu Art. 307 an, der sich eben nur auf internationale Abkommen beziehen soll und diese wegen ihrer Bedeutung besonders und ausdrücklich anführt. Denn da Art. 307 in seinen Wirkungen viel weiter geht, wäre sonst Art. 308 bedeutungslos und dann nicht ersichtlich, warum man Art. 308 überhaupt aufgestellt hat. Aeußerlich genommen hätte man dann wahrscheinlich auch den Art. 307 nach 308, also den begrenzteren vor den weitergehenden, rangieren lassen.

Allerdings läßt sich der Fristunterschied nicht recht erklären. Vielleicht sind es nur bürotechnische Gesichtspunkte gewesen, von denen man sich hat leiten lassen: Man wollte den Eingang der Anträge auf einen längeren Zeitraum verteilen, um die Patentämter der einzelnen Staaten nicht zu überlasten und ging bei Art. 308 davon aus, daß man möglichst schnell die durch den Krieg verworrenen Zustände in den Patentangelegenheiten wieder in Ordnung bringen wollte.

§ 4.

Das Prioritätsrecht auf Ausstellungen.

Schützt Art. 4 des U.V. auch Erfindungen etc., die auf Ausstellungen zur Schau gestellt werden?

Art. 11 U.V. gewährt den Erfindungen, Mustern und Modellen, die auf einer Ausstellung zur Schau gestellt werden, einen zeitweiligen Schutz, und zwar „in Gemäßheit der inneren Gesetzgebung", d. h. also, daß diesen Anmeldungen nicht ohne weiteres der Schutz des Art. 4 zusteht, sondern dies von den einzelnen Landesgesetzen abhängt.

Dem Art. 11 wurde im Haag (1925) ein Abs. 2 beigefügt, der die Verbindung einer Prioritätsfrist nach Art. 4 mit der Frist des Ausstellungsschutzes verbietet. Er besagt, daß

1. der zeitweige Ausstellungsschutz des Art. 11 die Frist des Art. 4 nicht in die Zukunft verlängern dürfe,

2. eine Rückdatierung der Priorität auf den Zeitpunkt der

[46]) Isay in GRUR 1920/3.

Einführung des Ausstellungsobjektes in die Ausstellung den einzelnen Ländern freistehe[1]).

In dem „Abkommen über internationale Ausstellungen" vom 22. 11. 1928[2]) wird in Abs. 1 eine genaue Begriffsbestimmung über „amtliche und amtlich anerkannte internationale Ausstellungen" hierzu gegeben:

„Als solche gelten nur diejenigen Ausstellungen, zu denen andere Länder auf diplomatischem Wege eingeladen werden, die im allgemeinen keinen periodischen Charakter tragen und die mehr als drei Wochen dauern, dann wissenschaftliche Ausstellungen, Ausstellungen schöner Künste und solche, die ein Land in einem anderen auf dessen Einladung veranstaltet"[3])[4]).

In der Bekanntmachung vom 31. Nov. 1919 fordert das deutsche Patentamt, daß, falls der Anmelder eine Ausstellungspriorität in Anspruch nehmen will, auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 er diesen Anspruch in seinem Gesuch darlegen soll[5]). Für die Priorität ist der Tag der ersten Schaustellung einer Erfindung auf einer Ausstellung entscheidend, wenn der Anmelder die Erfindung binnen einer Frist von 6 Monaten bei dem Patentamt angemeldet hat[6]).

Für Frankreich wollen Pouillet & Plé[7]) durch diese vorläufige Anmeldung das Prioritätsrecht des Art. 4 begründet wissen. Das französische Gesetz vom 11. April 1908 betr. den Ausstellungsschutz gewährt den „auf einer von der Regierung genehmigten oder unter deren Patronat veranstalteten oder auf einer ausländischen amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung zur Schau gestellten Erfindungen" einen vorläufigen Schutz, wenn sich der Aussteller von der amtlichen fran-

---

[1]) s. hierzu Ges. betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. 3. 1904 (Alex.-Katz, Bd. II, S. 72).

[2]) RGBl. 1930/727, Teil II, ratif. 14. Januar 1931, (RGBl. 1931/11, Teil II) von 16 Staaten: Albanien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Marokko, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Tunis.

[3]) Nicht darunter fallen Messen und messeähnliche Veranstaltungen.

[4]) Dr. W. Döring in GRUR 1929/308.

[5]) Dr. Fried in GRUR 1926/465 empfiehlt, diese Forderung des Patentamtes als unbeachtlich zu übergehen, da es sich nur um eine Sollvorschrift handelt. S. a. GRUR 1925/337.

[6]) s. Damme, S. 193 und 220.

[7]) Pouillet & Plé, S. 49.

zösischen Behörde einen Schutzschein ausstellen läßt, nach dem er innerhalb von 12 Monaten nach der amtlichen Eröffnung der Ausstellung seine Erfindung zum Patent anmelden kann[8]).

England schützt die auf einer — vom Board of Trade anerkannten — Ausstellung zur Schau gestellten Erfindungen, wenn der Erfinder dem britischen Patentamt eine Mitteilung mit Beschreibung und Zeichnung zugehen läßt; dann ist eine Patentanmeldung noch innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Ausstellung in England möglich.

Polen bestimmt in einer Verordnung des Ministeriums für Gewerbe und Handel[9]), daß bei Anmeldung eines Patentes unter Bezugnahme auf die vorherige Ausstellung in einem Unionsstaat eine öffentlich beglaubigte und legalisierte Bescheinigung der Ausstellungsleitung beigebracht wird, über den Ort der Ausstellung, Person des Ausstellers und des Ausstellungsobjektes[10]).

Der Rom-Kongreß der „Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz" 1928 sprach den Wunsch aus, daß die nächste diplomatische Unionskonferenz den Ausstellungsschutz als obligatorisch erklären möge, daß er mit dem Datum der Einführung des Produktes in die Ausstellung beginnen und die Dauer dieses Schutzes die gleiche sein soll wie die Prioritätsfrist des Art. 4 U.V.[11]).

Herzfeld[12]) weist auf die Geltendmachung des Prioritätsrechtes aus Art. 4 hin, daß aus Gründen der Rechtssicher-

---

[8]) s. Benjamin in Mitt. 1924/11, der dies Gesetz dahingehend auslegt, daß ein Prioritätsschutz nur für internationale Ausstellungen gewährt sein soll, während das Gesetz von ausländischen internationalen Ausstellungen oder französischen, von der Regierung genehmigten oder unter ihrem Patronat stattfindenden spricht, so daß allerdings die Neuheit einer Erfindung bei Ausstellung auf einer innerdeutschen — nicht internationalen — Ausstellung für eine spätere Anmeldung zerstört wäre. S. a. Isay, Patentges. S. 101, Anm. 14 zu § 2. Ebenso Oesterreich, s. Bettelheim, S. 241 ff. Oesterreich hat sich an das französische und schweizer Gesetz angelehnt, jedoch muß die Erfindung spätestens drei Monate nach Schluß der Ausstellung zur Patentierung angemeldet sein.

[9]) Dz. Ust. Pos. 548 (= Dziemik Ustaw = poln. Reichsgesetzblatt).

[10]) GRUR 1928/760.

[11]) GRUR 1928/775.

[12]) GRUR 1932/1082.

heit die Bekanntmachung vom 8. April 1913[13]) die Geltendmachung des Prioritätsrechtes gleichzeitig mit der Anmeldung vorschreibt, damit das Patentamt weiß, welches Prioritätsdatum es seiner Neuheitsprüfung unterlegen kann.

Außerdem sollte jeder aus den Unterlagen entnehmen können, welche Priorität in Anspruch genommen wird und ob gegenüber dieser Priorität das ihm bekannte Material neuheitsschädlich ist oder Rechte aus Vorbenutzungen geltend gemacht werden können.

Die gleichen Erwägungen treffen seiner Ansicht nach in verstärktem Maße auch auf die Ausstellungsprioritäten zu. Er stellt sich hier in Gegensatz zu der Entscheidung des Reichsgerichtes[14]), daß „die Beanspruchung einer Ausstellungspriorität im Erteilungsverfahren nicht notwendig ist, sondern daß diese Beanspruchung auch noch nach der Erteilung erfolgen könne".

Ist dies der Fall, so ist — sagt H e r z f e l d — bei jedem Patente absolute Unsicherheit über die Priorität gegeben. Jeder Interessent, der ein beliebiges Patent prüft und bei seinen Ueberlegungen mit der Priorität der Anmeldung beim Patentamt rechnet, muß darauf gefaßt sein, daß ihm gegenüber eine unbekannte Ausstellungspriorität geltend gemacht wird. Selbst bei Patenten mit Unionspriorität wäre er davor nicht völlig gesichert, daß eine ältere Ausstellungspriorität nachträglich geltend gemacht wird (es sei denn, daß die Unionspriorität mit ihrer vollen Dauer ausgenutzt würde).

---

[13]) Alex.-Katz, Bd. II, S. 81.
[14]) Entsch. vom 24. 6. 1932 in GRUR 1932/958.

4. Kapitel.

Reformen.

Man war sich bereits bei der Abfassung des Unionsvertrages darüber klar, daß er nicht den Ansprüchen der einzelnen Länder vollkommen entsprechen und daß die Praxis lehren würde, in welcher Hinsicht er verbesserungsbedürftig sei. Man stellte daher in Art. 14 die Forderung auf, den Unionsvertrag in immer wiederkehrenden Konferenzen notwendig gewordenen Revisionen zu unterziehen und die in der Zwischenzeit dem Berner Büro von den Wissenschaftlern und Praktikern eingegangenen Reformvorschläge in den Konferenzen zu verwerten. Solche Konferenzen fanden in Rom 1886, Madrid 1890, Brüssel 1897 und 1900, Washington 1911 und Haag 1925 statt, die nächste war für 1933 in London geplant. Außer diesen satzungsgemäß vorgeschriebenen Tagungen haben aber eine große Anzahl anderer Konferenzen stattgefunden von Gruppen, die an dem gewerblichen Rechtsschutz stark interessiert sind. In den dort gehaltenen Vorträgen und den Diskussionen ist wertvolles Material zusammengetragen worden, das zwar nicht alles durchführbar war, jedoch den Anlaß zu mancher nutzbringenden Verbesserung am Vertrage gegeben hat. Als wichtige Faktoren auf diesem Gebiet sind zu nennen: Der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes, die Internationale Handelskammer (Sitz Paris), die Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und schließlich die Tagungen der einzelnen Landesgruppen der Internationalen Vereinigung.

Ich lasse jetzt eine Zusammenstellung der wichtigsten Reformvorschläge über Art. 4 U.V. folgen, die im Laufe des Bestehens der Pariser Union gemacht worden sind. Zweifellos hat Art. 4 im Unionsvertrag die größte Bedeutung und so ist es auch nicht zu verwundern, daß gerade über dieses Gebiet die meisten Aenderungsanträge und Verbesserungsvorschläge aus der Fachwelt zu verzeichnen sind.

Prioritätsbescheinigungen:

Hinsichtlich der Prioritätsbescheinigungen schlägt D a m m e[1]) eine internationale Vereinbarung vor, die als Grundlage für die Prioritätsgewährung gemäß Art. 4 dienen soll. Aus der Patentschrift geht nämlich nicht immer klar hervor, welches das internationale Anmeldungsdatum ist.

Zur Erhärtung seiner Forderung führt er an, daß es z. B. in der Schweiz dem Anmelder, der eine Erfindung am 1. März 1910 zum Patent anmeldet, das am 1. September 1910 eingetragen wird, gestattet ist, das Anmeldedatum zwischen den 2. März und den 1. September 1910 — also angenommen auf den 1. Juli 1910 — zu verlegen (nach Art. 29, Abs. 2 des Gesetzes vom 21. 6. 1907). Der Schlußsatz dieses Artikels lautet: „Wird das ursprüngliche Anmeldedatum durch ein späteres ersetzt, so verliert das ursprüngliche jede gesetzliche Wirkung". Dieser Satz steht dem Art. 4 entgegen, da für diesen lediglich das ursprüngliche Anmeldedatum maßgebend ist und der Anmelder darf in einem anderen Unionsstaat n u r den 1. März 1910 als Prioritätstag beanspruchen, bei jeder späteren Anmeldung als am 1. März 1911 in einem anderen Unionsstaat würde er des Prioritätsrechtes verlustiggehen. Da jedoch die fremde Behörde nicht ohne weiteres erkennen kann, ob die schweizerische Priorität eine unionsberechtigte ist und das schweizerische Patentamt gemäß seiner internen Gesetzgebung stets den 1. Juli 1910 als Anmeldedatum angeben wird, so ist das internationale, den Bestimmungen des Art. 4 U.V. entsprechende Datum nicht zu erkennen.

D a m m e verlangt daher Rücksichtnahme der Patentämter der Unionsstaaten auf die Vorschriften des Art. 4 und knüpft daran die Forderung, eine

einheitliche Fassung der Bescheinigungsformulare

für das gesamte Unionsgebiet zu schaffen.

Vorschriftsmäßigkeit der Hinterlegung.

Im Rahmen eines Vortrages auf der Internationalen Patentanwaltstagung in Berlin 1929 unterbreitet F. N e u b a u e r[2]) Reformvorschläge über die Vorschriftsmäßigkeit der Hinter-

[1]) Damme in GRUR 1911/153 ff.
[2]) Mitt. 1929/393.

legung, die zum größten Teil von der Versammlung zur Weiterleitung an das Berner Büro angenommen werden:

a.

1. Prioritätsbelege bestehen aus einem Doppel der eingereichten Unterlagen, verbunden mit einer amtlichen Bescheinigung.
2. Die amtliche Bescheinigung hat zu enthalten: Angaben über Staat und Tag der Hinterlegung, Namen und andere Kennzeichen des Hinterlegers, Art des beantragten Gesuches (Vorschriftsmäßigkeit der Hinterlegung, Uebereinstimmung des Doppels mit den hinterlegten Stücken).
3. Eine Uebertragung des aus der Hinterlegung erwachsenen Rechtes auf eine andere Person ist, jedoch nur auf Verlangen, in der Bescheinigung anzugeben.
4. Die amtliche Bescheinigung ist in einem vereinbarten Wortlaut auszustellen.
5. Der Wortlaut ist in französischer Sprache zu vereinbaren.
6. Daneben kann eine Wiedergabe in der Amtssprache der ausstellenden Behörde vorhanden sein. Nur der französische Wortlaut ist maßgebend.

b.

Nachweise über Staatsangehörigkeit, Wohnsitz des Hinterlegers und Uebereinstimmung mit dem späteren Anmelder und die Tatsache, daß es sich um die erste Hinterlegung in einem Verbandslande gehandelt hat, sind durch eidesstattliche Erklärungen über die Tatsachen zu erbringen, die die einzelnen Umstände begründen.

c.

Eine Uebertragung des Prioritätsanspruches ist in der für die Uebertragung von Schutzrechten vorgeschriebenen Form zu beweisen.

d.

Als Heimatsurkunden sind beglaubigte Auszüge aus dem Warenzeichenregister des Ursprungslandes zu erbringen.

e.

Alle amtlichen Bescheinigungen werden nur durch die übliche Unterschrift der ausstellenden Behörde beglaubigt.

f.

Zur Beanspruchung der Priorität genügt jede Angabe, die die Wiedererkennung der prioritätsbegründenden Hinterlegung ermöglicht.

Diese Leitsätze wurden von der Versammlung angenommen mit folgenden Aenderungen[3]):

a, 2 unter Streichung des in die Klammer gesetzten Textes; 4. und 5. mit der Erweiterung, daß die Prioritätsbelege auch in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt werden können (Vorschlag von Haddan, London) und daß die Bescheinigungen — ist die Amtssprache keine allgemein verständliche Verkehrssprache — außer in der Amtssprache noch in einer dieser Verkehrssprachen auszustellen ist. b. wurde abgelehnt.

Auf der Berliner Tagung der deutschen Gruppe der Internationalen Vereinigung[4]) ist der Beschluß gefaßt worden, für die

Beibringung der Prioritätsunterlagen

noch eine Nachfrist zu gewähren. Der Vorschlag wird jedoch im Haag abgelehnt[5]). (Aus diesem Grunde erging das deutsche Ausführungsgesetz, daß die Prioritätserklärung gleichzeitig mit der Nachanmeldung ohne Fristgewährung einzureichen sei.)

Frist zur Prüfung der Prioritätsunterlagen.

Einen Vorschlag zwecks Schaffung einer Frist zur Prüfung der Prioritätsunterlagen macht D e m e t e r[6]).

In seinem Artikel „Kann eine irrtümlich abgegebene Prioritätserklärung nachträglich berichtigt werden?' legt D e m e t e r dar, daß die Bekanntmachung des Reichskanzlers zum Gesetz zur Ausführung des Unionsvertrages vom 31. März 1913 schon viel Unheil angerichtet hat. Es sei zwar in dem neuen Patentgesetz eine Bestimmung vorgesehen, die eine Frist zur Abgabe der Unionspriorität gewährt, jedoch ist die Verabschiedung des neuen Patentgesetzes auf längere Zeit zurückgestellt. Er schlägt deshalb vor, sofort eine Bestimmung zu erlassen, in

[3]) Beschlüsse in Mitt. 1929/453.
[4]) GRUR 1923/171.
[5]) Osterrieth, Haag, S. 35 — s. a. Züricher Tagung Juni 1925, mitgeteilt von Axster in GRUR 1925/218.
[6]) GRUR 1931/1038.

der eine angemessene Frist, etwa von 3 Monaten, gegeben wird, innerhalb der der Patentsucher seine Prioritätserklärung auf seine Richtigkeit prüfen bzw. einen festgestellten Irrtum berichtigen kann, um ihn vor dem Verlust seines Patentes zu bewahren.

Gebühren.

Die Erhebung von Gebühren bei Einreichung von Prioritätspapieren findet in Deutschland nicht statt und die deutsche Landesgruppe empfiehlt in Anbetracht der schlechten Wirtschaftslage eine weitgehende Einschränkung derselben, stimmt jedoch dem Vorschlag des Brüsseler Programmes ebenfalls zu:

„L'Association considérant que rien ne justifie cette exigence qui parait contraire à l'esprit et au texte de la Convention, émet le voeu que cette pratique soit abandonnée là où elle est appliquée"[7]).

Geltendmachung des Prioritätsrechtes.

Auf dem VIII. Internationalen Kongreß zu Lüttich (September 1905)[8]) werden hinsichtlich der Geltendmachung des Prioritätsrechtes folgende Reformbeschlüsse gefaßt, die empfehlen, dem Art. 4 nachstehende Absätze beizufügen:

„Ein Patentinhaber, der das Prioritätsrecht in Anspruch nehmen will, muß vor Erteilung des Patentes das Datum und das Land der Ursprungsanmeldung bzw. Ursprungsanmeldungen angeben; diese Angabe muß auf der Patenturkunde angeführt werden[9]).

Ein Patent, das ein und dieselbe Erfindung zum Gegenstand hat, kann auf diese Erfindung bezügliche Angaben enthalten, die im Ursprungslande den Gegenstand verschiedener Anmeldungen gebildet haben, oder die in der Ursprungsanmeldung überhaupt nicht enthalten waren, aber jeder dieser Angaben kommt nur die Priorität derjenigen Anmeldung zu, in der sie zuerst enthalten waren[10]).

Die Behörden jedes Verbandslandes erteilen auf Antrag eines Interessenten Abschriften der Anmeldungen, deren Prio-

---

[7]) GRUR 1932/487 (Londoner Kongreß 1932).
[8]) GRUR 1905/342; s. a. VII. Int. Kongreß zu Berlin, Mai 1904, mitgeteilt von Kloeppel in GRUR 1904/162.
[9]) s. a. GRUR 1910/195, Brüsseler Kongreß 1910, Beschl. Abs. 5.
[10]) Abs. 4 des Brüsseler Kongreß, GRUR 1910/195 ff.

rität in einem anderen Verbandslande beansprucht worden ist[11]).

Die Dauer des mit Prioritätsanspruch erteilten Patentes richtet sich nach dem Datum seiner Anmeldung und nicht nach dem Datum der Stammanmeldung.

Letztere Forderung wurde auch auf dem Internationalen Londoner Kongreß 1912[12]) gestellt unter

Abs. a) Die Dauer des mit Priorität genommenen Patentes soll nicht durch das Datum der Stammanmeldung bestimmt werden.

Eine Eingabe des Deutschen Vereins an das Reichsamt des Inneren und das Auswärtige Amt befaßt sich mit Vorschlägen zur Washingtoner Konferenz[13]). Sie enthält betr. Art. 4 die gleichen Reformvorschläge, die bereits dem VII. und VIII. und dem Brüsseler Kongreß 1910 vorgelegt wurden.

Für die Haager Konferenz unterbreitet Patentanwalt Hans H. Keil, Zittau[14]) Wünsche bezüglich der Einheitlichkeit der Prioritätsgewährung:

In Deutschland und Oesterreich kann der Ausländer mehrere Prioritäten anmelden — auch Engländer und Tschechen —, während in diesen beiden Ländern der Deutsche und Oesterreicher für jede Anmeldung nur eine Priorität erlangt; außerdem muß Ur- und Nachanmeldung vollkommen gleich sein und in keinem Punkte voneinander abweichen.

Keil verlangt diesbezüglich Einheitlichkeit in allen Ländern und schlägt vor, Deutschland solle aus der Konvention austreten und seinen Wiedereintritt an die Bedingung knüpfen, daß Ausländer nur bei Gegenseitigkeit Prioritätsansprüche geltend machen können.

Weiterhin hält Keil es für gleichgültig, ob der Anmelder erst im Auslande und dann in seinem Staat oder umgekehrt anmeldet. Er führt dazu den Wortlaut des Art. 4 an, der besagt, daß derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Länder — und nicht in seinem Lande — hinterlegt, Priorität beanspruchen kann und verlangt Abschaffung entgegenstehender Bestimmungen in den einzelnen Ländern.

---

[11]) Abs. 6 des Brüsseler Kongresses, GRUR 1910/195 ff.
[12]) s. GRUR 1912/195.
[13]) s. GRUR 1910/353.
[14]) s. GRUR 1924/44.

Unter Titel 7 wird auf dem Londoner Kongreß 1932 folgender Vorschlag formuliert[15]):

Revendication de priorité basée sur des éléments non effectivement revendiqués:

Wortlaut: „Jl y aurait lieu de décider qu'il est loisible de revendiquer le droit de priorité en le fondant sur des éléments même non effectivement revendiqués mais toutefois contenus d'une facon nette· dans la description de la demande initiale."

Für die Ansprüche der Nachanmeldung sind nicht die Ansprüche der Voranmeldung entscheidend, sondern das, was in der Entscheidung der Voranmeldung als Erfindung deutlich offenbart ist.

Diese Vorschläge sind bereits seinerzeit im Haag gemacht worden, und zwar auf Veranlassung der französischen Handelskammer. Die deutsche Rechtsprechung steht bereits längst auf diesem Standpunkt. Es würden hierdurch die Schwierigkeiten in manchen Ländern (England) weggeräumt werden, die darauf bestehen, daß die unter Inanspruchnahme der Priorität eingereichte Anmeldung auch bezüglich der Ansprüche wörtlich mit der Anmeldung im Ursprungslande übereinstimmt.

Beschränkung der Prioritätsbeanspruchung[15]).

Obwohl das deutsche Recht eine Beschränkung der Prioritätsbeanspruchung nicht kennt, tritt die Deutsche Landesgruppe dem folgenden Brüsseler Vorschlag bei:

L'Association considérant qu'il s'agit d'une pratique qui est nettement contraire à l'esprit de la Convention, émet le voeu que les Administrations de ces pays admettent la revendication de priorité quel que soit le pays de la demande initiale."

Ausschließung der sogen. „Kettenpriorität"[15]).

Es handelt sich hier darum, zu verhindern, daß eine Anmeldung, für die bereits die Priorität einer ausländischen Anmeldung in Anspruch genommen worden ist, erneut als Grundlage für die Beanspruchung einer späteren Priorität in anderen

[15]) GRUR 1932/487 ff.

Staaten benutzt wird. Die Neufassung des Art. 4 c, Abs. 2 will nur die Kettenprioritäten ausschließen, jedoch nicht dahingehend verstanden werden, daß in ein und demselben Staate mehrere Anmeldungen aufeinanderfolgend stattfinden.

Auf der Brüsseler Tagung des Comité Exécutif war bereits von Oesterreich die Notwendigkeit hervorgehoben worden, dem Art. 4 a und c, Abs. 2 eine klare Auslegung zu geben. Die Deutsche Landesgruppe sowie England, Frankreich, Italien, Niederlande, Oesterreich vertraten die Ansicht, daß der Prioritätsanspruch auch auf eine zweite Anmeldung derselben Erfindung gestützt werden kann, wenn die erste Anmeldung zurückgezogen worden ist, ohne daß irgend welche Rechte aus ihr hergeleitet worden sind. Da jedoch durch die Verschiedenheit der innerstaatlichen Gesetze der einzelnen Länder eine positive Fassung nicht erlangt werden konnte, einigte man sich auf den Vorschlag des französischen Berichtes von B e r t, wonach für die Feststellung des ersten Gesuches im Sinne von Art. 4 c, Abs. 2 eine zurückgezogene Patentanmeldung, aus der irgend welche Prioritäts- oder sonstige Rechte nicht hergeleitet worden sind, außer Betracht bleibt. Der Text des neuen Absatzes in Art. 4 soll nach dem Wunsche des Londoner Kongresses[16]) folgenden Wortlaut haben:

„Quand une demande de brevet a été déposé avec indication d'une priorité, ce brevet ne peut plus servir de base à un autre droit de priorité, même si la demande primitive est retirée ou refusée dans le pays d'origine."

Weiterhin fordert der Kongreß in Beschluß NR. 4 für Art. 4 d nachstehenden Wortlaut[17]):

„Quiconque voudra se prévaloir de la priorité d'un dépôt antérieur sera tenu de faire une déclaration indiquant la date et le pays de ce dépôt, ainsi que le nom du ou des déposants originaires si la nouvelle demande est présentée par un ayant droit de ceux-ci.

Chaque pays déterminera à quel moment au plustard cette déclaration devra être effectuée."

Ces indications seront mentionnées dans les publications émanant de l'administrations compétente, notamment sur les brevets et les descriptions y relatives.

---

[16]) Beschluß 8 in GRUR 1932/702 und 762.
[17]) Beschluß 4 in GRUR 1932/702 und 762.

Les pays contractants pourront exiger de celui qui fait une déclaration de priorité la production d'une copie de la demande (description, dessins, etc.) déposée antérieurement.

S'il s'agit d'un ayant droit ou si la nouvelle demande n'est point présentée par tous les déposants originaires, une autorisation de se prévaloir du droit de priorité, signée par le ou l'un des déposants originaires devra être jointe à la demande subséquente. La copie certifiée conforme par l'administration qui aura reçu la demande antérieure sera dispensée de toute légalisation, mais l'autorisation de se prévaloir du droit de priorité devra avoir date certaine antérieurement au dépôt de la demande ultérieure."

Inanspruchnahme mehrerer Prioritäten[18])[19]).

Die Inanspruchnahme mehrerer Prioritäten in einer Anmeldung wird zwar schon von einigen Unionsländern zugelassen — in Deutschland kann man sogar Prioritäten aus verschiedenen Anmeldungen in verschiedenen Staaten in einer Anmeldung vereinigen — jedoch gestatten England, Italien, Jugoslawien, Spanien, Tschechoslowakei dies nicht. Es liegt daher im Interesse jener Unionsländer, die gleiche Vergünstigung auch in den angeführten Staaten zu erlangen. Ein diesbezüglicher Antrag war bereits im Haag von der französischen Delegation gestellt worden. Auf der Londoner Konferenz 1932 wurde einstimmig[20]) den Berner Vorschlägen und dem Brüsseler Programm für diesen Vorschlag zum offiziellen Programm der Revisionskonferenz London 1933 zugestimmt, wonach Art. 4 f folgende Fassung erhalten soll[21]):

„Aucun pays de l'Union ne pourra refuser une demande de brevet pour le motif qu'elle contient la revendication de priorité multiples, à la condition qu'il y ait unité d'invention au sens de la loi du pays.

Si l'examen rélévait que la demande est complexe, le demandeur pourrait diviser la demande en un certain nombre de

---

[18]) GRUR 1932/487.

[19]) s. a. Vorschlag Hans H. Keil, Zittau, a.a.O.

[20]) Dieser Vorschlag wird infolgedessen auch 1933 in London angenommen werden.

[21]) GRUR 1932/702 und 762, Beschluß Nr. 5, gestrichen ist aus dem Vorschlag des Berner Büros: „à moins que le nombre n'en dépasse quatre". — S. a. GRUR 1923/155 und Isay, S. 632, Anm. 20.

demandes divisionnaires en conservant comme date de chacune la date de la demande initiale et, s'il y a lieu, le bénéfice du droit de priorité."

Einheitliche Nachanmeldung auf Grund mehrerer Voranmeldungen[22]).

Ein Vorschlag, der den Wunsch, eine einheitliche Nachanmeldung auf Grund mehrerer Voranmeldungen zuzulassen, verwirklichen sollte, wurde bereits in Washington vorgebracht, scheiterte jedoch an dem Widerspruch Englands.

Im Haag wird diese Frage erneut behandelt und folgender Beschluß gefaßt:

Die Einreichung einer Nachanmeldung, die mehrere Voranmeldungen enthält, hat nicht mehr deren Zurückweisung zur Folge, sondern die Behörde jedes Landes soll die nachträgliche Teilung zulassen. Dabei soll die nachträglich abgetrennte Anmeldung das Datum der ursprünglichen Nachanmeldung erhalten und auch das entsprechende Prioritätsrecht anerkannt werden.

Die französische Delegation reicht einen Erleichterungsvorschlag ein:

Anerkennung des Prioritätsrechtes auch dann, wenn Bestandteile der Erfindung, für die Priorität beansprucht wird, sich nicht in den Ansprüchen der Voranmeldung befinden, aber in der Beschreibung klar zum Ausdruck kommen.

Auch diesmal ist die Stimme Englands gegen diesen Beschluß[23]).

Nach dem Programm des Berner Büros kann Priorität auch für solche Elemente der Erfindung in Anspruch genommen werden, die wenn auch nicht in den ursprünglichen Ansprüchen, so doch in der Beschreibung der Ursprungsanmeldung deutlich angegeben waren.

Im offiziellen Revisionsprogramm (London 1932) werden neben der Beschreibung der Ursprungsanmeldung auch die Zeichnungen, soweit sie die fraglichen Merkmale deutlich angeben, als maßgebend bezeichnet.

---

[22]) Osterrieth, Haag, S. 36.

[23]) Für Deutschland gegenstandslos, da das deutsche Patentgesetz die Abfassung besonderer Patentansprüche vorsieht.

Diese Lösung mißbilligt die deutsche Landesgruppe, weil damit eine zu große Unsicherheit geschaffen werde. Die Mehrheit schließt sich ebenfalls dem Vorschlag des Berner Büros an, jedoch aus ganz anderen Gesichtspunkten: Sie beanstandet den Ausdruck „Beschreibung und Zeichnung" als zu eng und beansprucht Priorität für sämtliche Elemente, die in den ursprünglichen „Unterlagen" deutlich bezeichnet werden.

Der Kongreß beschließt nach den Grundsätzen des offiziellen Programms und hält es für angebracht, dem Art. 4 einen Absatz g mit folgendem Wortlaut anzufügen[24]):

La priorité ne peut être réfusée pour le motif que certains éléments de l'invention pour lesquels on revendique la priorité ne figure pas parmi les revendications formulée dans la demandeau pays d'origine, pourvu que ces éléments soient clairement indiqués dans la pièces de ladite demande.

Teilung von Patentanmeldungen während des Erteilungsverfahrens.

Ueber dieses Thema liegt ein Bericht der Deutschen Landesgruppe und zwar von Herrn Cario, dem Vertreter des Siemenskonzernes, vor, den ich auszugsweise wiedergeben möchte[25]):

„Alle Patentämter, die eine Vorprüfung haben, kommen häufig in die Lage, die Teilung einer Patentanmeldung zu verlangen, in der mehrere Erfindungen enthalten sind. Um den Anmelder nicht zu schädigen, wird den Anmeldungen, die durch die Teilung entstanden sind, derselbe Anmeldetag zuerkannt, an dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht war. . . . Die deutschen Patentämter lassen eine Teilung nur auf ihre Veranlassung unter Wahrung des Anmeldetages zu und zwar unter der Voraussetzung, daß Einzelerfindungen erkenntlich sind. Auch andere Patentämter geben diesem Verlangen z. T. statt. Der Brüsseler Vorschlag bringt hier nur darin etwas Neues, daß die Ansicht des Anmelders, seine Anmeldung sei teilbar, vom Patentamt anerkannt sein muß, daß der Anmelder also auch gegen den Willen der Prüfungsbehörde in der Lage ist, während des Prüfungsverfahrens

[24]) Beschluß Nr. 6, GRUR 1932/702 und 762.
[25]) s. GRUR 1932/489, Londoner Kongreß 1932.

aus seiner einen Anmeldung mehrere Anmeldungen mit demselben Anmeldetage zu machen.

Dieser Vorschlag des Brüsseler Programms hat jedoch auch seine Schattenseiten. Einmal sind für die mehreren Anmeldungen die vollen Prüfungsgebühren zu zahlen.

Weiterhin haben diese Anmeldungen, auch wenn sie am gleichen Tage eingereicht sind, eine bestimmte Reihenfolge, sodaß von je zwei Anmeldungen eine immer die ältere ist, die jüngere also immer so abgegrenzt sein muß, daß ihr die ältere nicht nach § 3 Abs. 1 PG. entgegensteht. Mehrere Anmeldungen aber, die aus der Teilung einer einzigen ursprünglich eingereichten Anmeldung hervorgehen, haben untereinander keine Reihenfolge, sodaß keine der anderen als Vorpatentierung entgegengehalten werden kann.

Des weiteren ergibt sich daraus eine Unsicherheit derart, daß niemand weiß, ob ein erteiltes Patent für den Schutz einer Erfindung als erschöpfend angesehen werden kann oder ob noch weitere Anmeldungen im Hintergrunde schlummern, die denselben oder einen so naheliegenden Erfindungsgegenstand betreffen, daß sie berücksichtigt werden müssen.

Alle diese Erwägungen haben dazu geführt, daß die Mehrheit beschlossen hat, der Internationalen Vereinigung die Annahme der folgenden Entschließung vorzuschlagen:

Ein Recht des Anmelders auf Teilung der Anmeldung ist abzulehnen.

Gegenteiliger Meinung sind Frankreich, Oesterreich, Schweiz und England; letzteres jedoch mit der Einschränkung, daß nur dann eine Teilung gestattet wird, wenn die Erteilungsbehörde die Uneinheitlichkeit der Anmeldung feststellt (wie das Deutschland bereits jetzt schon handhabt).

Der Beschluß (Nr. 7) des Kongresses lautet dahingehend, daß dem Anmelder das Recht zu gewähren ist, selbst im gegebenen Fall die Teilung der Anmeldung im Laufe des Erteilungsverfahrens unter Beibehaltung der Priorität der ursprünglichen Anmeldung und gegebenenfalls der Prioritätsrechte von Auslandsanmeldungen zu verlangen.

Fristen.

Durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 waren die Prioritätsfristen für Patente auf 12 Monate und für Muster und Modelle auf 4 Monate heraufgesetzt worden.

Der Turiner Kongreß der Internationalen Vereinigung faßte hierzu folgenden Beschluß:

Die Ausdehnung der Prioritätsfristen und der Fristen zur Ausübung eines Patentes sollen von dem 14. September an auf alle früher angemeldeten oder erteilten Patente, Muster, Modelle und Marken Anwendung finden, sofern die älteren Fristen am Tage des Inkrafttretens der Brüsseler Akte noch nicht abgelaufen waren.

Auf dem VIII. Internationalen Kongreß zu Lüttich[26]) wird in den Beschlüssen der Wunsch ausgesprochen, die Prioritätsfrist von 1 Jahr auch auf Muster und Modelle auszudehnen[27]).

Der Haager Kongreß befaßt sich wiederum mit der Dauer der Fristen für Muster und Modelle. Der offizielle Vorschlag lautet auf 6 Monate; von der deutschen, belgischen und französischen Landesgruppe wird ein Gegenvorschlag eingebracht, der die Fristen auf 12 Monate — also wie in Lüttich — ausdehnen will. Dieser Antrag scheitert jedoch an dem Widerspruch verschiedener Länder und so wird im Haag die Dauer der Fristen auf 6 Monate umgeändert.

Für die Londoner Revisionskonferenz 1933 macht England den Vorschlag[28]), die Prioritätsfrist auf 12 Monate auszudehnen.

Von Amerika geht der Wunsch nach einer einheitlichen Frist von 1½ Jahren ein, von einer anderen sogar nach einer Frist von 2 Jahren.

Der Kongreß beschließt[29]) nach dem britischen Vorschlag, daß die Prioritätfrist für Patente und Gebrauchsmuster auf 12 Monate festgesetzt bleibt und für Fabrik- und Handelsmarken, sowie für industrielle Muster und Modelle ebenfalls auf 12 Monate erstreckt wird.

---

[26]) 12.—14. Sept. 1905, GRUR 1905/342.
[27]) s. a. Londoner Kongreß 1932.
[28]) GRUR 1932/506.
[29]) Beschluß Nr. 3, GRUR 1932/702 und 769.

Auf der Budapester Konferenz 1930[30]) steht die

Verlängerung der Prioritätsfristen
in Fällen höherer Gewalt

auf dem Programm der Tagung:

Es werden Vorschläge von van der Haeghen-Brüssel[31] und Smoschewer[32]) unterbreitet. Begründet wird der deutsche Vorschlag damit, daß die Fachliteratur und das Reichspatentamt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf die Prioritätsfristen zur Anwendung gebracht hat. Van der Haeghen erweitert den Vorschlag dahin, daß die Wiedereinsetzung bei Versäumnis aller Fristen gegeben sein soll.

Ghiron-Italien beantragt, daß im Falle der Fristversäumnis mindestens innerhalb der Frist eine Nachricht gegeben werden müsse. Sein Antrag dringt jedoch nicht durch.

Dem belgischen Antrag stimmt die deutsche Gruppe nicht zu wegen der ungeklärten Folge für die Rechte Dritter.

Der Vorschlag van der Haeghen wird schließlich durch Mehrheitsbeschluß angenommen, nachdem noch eine Ergänzung von Weismann-Paris aufgenommen worden ist, daß Rechte Dritter nur im Falle guten Glaubens respektiert werden sollen.

Der Beschluß lautet nunmehr[33]) [34]):

„Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß alle Fristen zum Erwerb, zur Aufrechterhaltung oder Geltendmachung von Rechten auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums, mögen sie sich aus der Anwendung der nationalen Gesetze oder des Unionsvertrages ergeben, in Fällen höherer Gewalt zu verlängern sind, soweit es sich um das Versagen eines öffentlichen Verkehrsmittels (service public) handelt.

In jedem einzelnen Falle hat die Behörde, bei der die Handlung (opération) vorzunehmen ist, zu entscheiden, ob die Handlung in einem angemessenen Zeitraum nach der Verhinderung vorgenommen wurde, mit der Maßgabe, daß dieser Zeitraum nicht mehr als 6 Monate, vom Ablauf der normalen

---

[30]) GRUR 1930/872.
[31]) GRUR 1930/872.
[32]) GRUR 1930/683.
[33]) GRUR 1930/872.
[34]) Französische Fassung in GRUR 1930/796.

Frist an gerechnet, betragen darf. Gutgläubige Maßnahmen Dritter, welche zwischen dem Ablauf der normalen Frist und dem Tage der Erfüllung der Handlung getroffen sind, sollen zu Gunsten dieser Dritten ein persönliches Besitzrecht schaffen."

Ueber die

Berechnung der Fristen

fanden im Haag eingehende Erörterungen statt[35]). Man einigte sich darauf, daß der Beginn der Frist von der ersten Anmeldung im Unionslande an rechnet und der Tag der Voranmeldung nicht in die Frist fallen soll (s. § 187,1 BGB.). (Die deutsche Praxis rechnete im Gegensatz die Frist rückwärts vom Tage der Nachanmeldung an gemessen und sie knüpft sich an jede in einem Unionslande erfolgte Anmeldung.

Für den letzten Tag der Unionsfrist gibt bei der hier interessierenden Frist für Patente und Gebrauchsmuster der Jahrestag der Anmeldung ohne weiteres auch das Ende der Prioritätsfrist an[36]).

Die unter c aufgenommene Bestimmung über das Ende der Frist bei Fälligkeit an einem Sonn- oder Feiertag sollte auf Anregung Jugoslawiens auch dahingehend erweitert werden, daß behördliche Ferien nicht als gesetzliche Feiertage angesehen werden. Es ließ sich aber darüber keine Einigung erzielen. Das englische Patentamt z. B. bezieht die behördlichen Feiertage in die gesetzlichen ein, wie die von mir eingeholte Auskunft angibt:

„If the last day for claiming priority should fall on a Sunday or any other day when the Patent Office is closed, the application may be made with claim for priority, on the following day."

Für die

Frist zur Geltendmachung des Prioritätsrechtes

wurde der Wunsch laut, diese möglichst weit auszudehnen[37]):

USA. schlägt vor, die Prioritätserklärung kann innerhalb

---

[35]) Osterrieth, Haag, S. 34/35.

[36]) Anders bei der sechmonatlichen Frist für Muster und Warenzeichen; hier war eine Einigung nicht zu erzielen, sodaß die Entscheidung darüber den einzelnen Ländern überlassen bleibt.

[37]) s. a. GRUR 1923/171 und 1927/249.

von 6 Monaten nach der Voranmeldung eingereicht werden, Frankreich will sie auf 3 Monate festgesetzt wissen.

Deutschland erweitert diesen Vorschlag, daß für Beibringung der Prioritätsunterlagen noch eine weitere Frist gewährt werden soll[37]).

Man einigt sich unter Ablehnung der deutschen Anregung auf den französischen Vorschlag und setzt diese Frist auf 3 Monate fest.

Rechte Dritter.

Auf dem VIII. Internationalen Kongreß in Lüttich[38]) taucht zum ersten Mal der Wunsch auf, im Abs. 1 des Art. 4 die Worte

„sous réserve des droits des tiers"

zu streichen.

Aber sowohl auf der Revisionskonferenz in Washington, als auch im Haag, wo dieser Vorschlag zur Debatte gestellt wird, scheitert er[39]). Dieser Wunsch taucht nun auf jeder nationalen und internationalen Tagung[39*]) von neuem auf. Auf dem Budapester Kongreß 1930[40]) wird die Formulierung eines Beschlusses zwecks Abschaffung des Vorbehaltes Dritter wegen des Widerstandes Italiens und Ungarns auf den nächsten Kongreß vertagt[41]).

In den Vorschlägen des Berner Büros für die Londoner Konferenz 1933 verlangt dessen Direktor Ostertag[42]) in Alinéa a: „supprimer les mots : et sous réserve des droits des tiers." Die gleichen Wünsche verfolgen fast sämtliche Staaten, die deutsche Landesgruppe[43]) und die deutschen

---

[38]) GRUR 1905/342.

[39]) Osterrieth, Haag, S. 32.

[39*]) „Congrès des Conseillers du Commerce Extérieur, Nizza, Januar 1928, in GRUR 1928/379.

[40]) GRUR 1930/872.

[41]) Französische Fassung in GRUR 1930/796.

[42]) GRUR 1931/1236.

[43]) GRUR 1932/487: „Die deutsche Landesgruppe billigt die im Brüsseler Programm vorgeschlagene Entschließung: „Il y aura lieu, conformément au voeu émis dans de précédentes réunions, d'insister sur la nécessité de la suppression dans l'article 4 de la réserve des droits des tiers.

Au cas où l'unanimité ne serait pas obtenue, la création d'une Union restreinte devrait alors être envisagée".

Regierungsentwürfe eines Gesetzes zur Abänderung der Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz in Art. 1, Ziff. 4[44]).

Es ist allerdings dabei zu bedenken, daß durch eine Streichung der Worte „sous réserve des droits des tiers" über die Rechte Dritter nichts mehr gesagt ist und infolgedessen ihr Bestehen oder Nichtbestehen zur Auslegungsfrage würde. Aus diesem Grunde verlangt R. v. Moser[45]), daß die Absätze des Vorschlages des Berner Büros und der Niederländischen Regierung mit in die eventuelle Neufassung des Art. 4 aufgenommen werden[46]), wie es bereits die deutsche Landesgruppe bei der Romkonferenz 1928 und Budapest 1930 gefordert hatte.

Auf der Londoner Konferenz 1932[47]) wird mit überwältigender Mehrheit der Beschluß gefaßt, daß der Vorbehalt der Rechte Dritter wegfällt, jedoch gegen die Stimmen der ungarischen, polnischen, dänischen und italienischen Vertreter. Italien hat allerdings eine Vertagung dieser Frage nur beantragt und Ungarn macht einen Vermittlungsvorschlag, wonach dem gutgläubigen Zwischenbenutzer eine Zwangslizenz gewährt wird.

Der letzte Ostertag'sche Bericht Ende des Jahres 1932 war sehr optimistisch, aus ihm ging hervor, daß Jugoslawien die Notwendigkeit der Streichung anerkannt hätte, auch Italien sollte sich dazu bekehrt haben.

Leider hat der Verlauf der Abstimmung auf dem VII. Kongreß der „Internationalen Handelskammer" in Wien 1933 gezeigt, daß Italien, Polen und die Tschechoslowakei immer noch den alten Standpunkt vertreten und sich gegen die Streichung ausgesprochen haben, sodaß man wohl kaum in absehbarer Zeit damit rechnen kann, diesen Stein des Anstosses aus dem Unionsvertrag entfernt zu sehen.

Rechte Dritter im Prioritätsintervall.

Neben der Abschaffung der Rechte Dritter haben sich die verschiedenen Kongresse auch mit dem Vorbenutzungsrecht im Prioritätsintervall beschäftigt.

---

[44]) a.a.O.; s. a. GRUR 1932/161, 1929/1300.
[45]) GRUR 1930/1069 und 1107.
[46]) Text s. Romkongreß. Vgl. Isay in GRUR 1928/306 und 1930/683, GRUR 1928/339. Mitgl.-Versammlung der Intern. Vereingg. der deutschen Landesgruppe vom 25. April 1930 in GRUR 1930/691.
[47]) GRUR 1932/702 und 763.

In Lüttich 1905 geht ein Beschluß durch, dem Art. 4, Abs. 2, folgende Bestimmung beizufügen:

„Dritte Personen können während der Prioritätsfrist kein Vorbenutzungsrecht erwerben“[48]).

Der gleiche Beschluß wird auf der Züricher Tagung[49]) gefaßt.

Im Haag versucht man wiederum eine einheitliche Lösung der Frage des Vorbenutzungsrechtes zwischen Vor- und Nachanmeldung herbeizuführen, nachdem in Washington 1911 der Versuch mißglückt war.

Der Absatz d des Art. 4 soll in der Weise umgeändert werden, daß:

„die von dritten Personen vor dem Tage der ersten Anmeldung erworbenen Rechte bestehen bleiben.

Dritte Personen können zwischen dem Tage der Ur- und dem der Nachanmeldung weder ein gültiges Schutzrecht, noch ein Vor- oder Zwischenbenutzungsrecht erwerben.“

Deutschland stimmt für den Vorschlag, obwohl die deutsche Rechtsprechung ein Vorbenutzungsrecht im Prioritätsintervall anerkennt. Italien, Serbien, Kroatien, Slovenien und Ungarn widersprechen.

Dadurch bleibt es dabei, daß jedes Land gesetzlich oder durch seine Rechtsprechung bestimmen kann, ob durch Zwischenbenutzung ein Recht Dritter nach Art. 4 UV. erzeugt wird[50]).

Der Ausschuß für gewerblichen Rechtsschutz der Internationalen Handelskammer stellt in seinen Reformwünschen ebenfalls auf[51]):

„Dritte sollen während des Prioritätsintervalles keinerlei Rechte an der Erfindung erlangen können.“

Am 6. Januar 1928 findet in Nizza ein „Congres des Conseillers du Commerce Exterieur“ statt; in den Beschlüssen ist ebenfalls zu finden:

„. . . et que les tiers ne puissent acquerir un droit sur l'invention pendant le délai de priorité“[52]).

[48]) GRUR 1905/342, s. a. Brüsseser Kongreß 1910/195, s. a. GRUR 1904/162, Berliner Kongreß 1904.

[49]) Juni 1925 in GRUR 1925, S. 218 und 256.

[50]) s. Osterrieth, Haag, S. 32.

[51]) Kongreß zu Stockholm, Juli 1927- mitget. v. Mintz in GRUR 1927/578. Kongreß zu Paris, Dezember 1927, in GRUR 1928/43.

[52]) GRUR 1928/379.

Auf der Mitgliederversammlung der Deutschen Landesgruppe[53]), die der Vorbereitung zum Romkongreß gewidmet ist, wird der Isay'sche Vorschlag angenommen, wonach die Rechte Dritter im Prioritätsintervall abzulehnen sind und dem Art. 4 die Fassung lt. Vorschlag des Berner Büros zu geben ist.

Der Beschluß der Konferenz in Rom richtet sich auf Ausschließung des Vorbenutzungsrechtes im Intervall. Dieser Beschluß ist auf der nächsten Konferenz wieder vorzuschlagen und zwar in der Fassung, wie ihn das Berner Büro und die Niederländische Regierung vorgeschlagen hat[54]):

„Les droits acquis par des tiers avant le jour de la première demande originaire du droit de priorité sont réservés par l'effet de la législation intérieure de chaque pays contractant.

Dans l'intervalle entre le jour du dépôt de la première demande et celui du dépôt sous le bénéfice du droit de priorité, les tiers ne pourront acquérir aucun droit valable ni de brevet, modèle d'utilité, dessin ou modèle industriel ou marque, ni de posession personelle."

Eine Eingabe des „Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums" an den Justizminister[55]) handelt von der gleichen Streitfrage. Der Verein unterbreitet dem Minister einen Reformvorschlag betr. Art. 1, Ziff. 4 und Art. VI des Entwurfes eines Gesetzes zur Abänderung der Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz[56]).

Der Entwurf sieht vor, daß bei ausländischen Patentanmeldungen im Prioritätsintervall Vorbenutzungsrechte nicht begründet werden können.

Es wird in der Eingabe aufmerksam gemacht, daß keine genauen Bestimmungen darüber getroffen sind, wie Vorbenutzungsrechte gegenüber Auslandspatenten zu behandeln sind, die vor Inkrafttreten des Entwurfes entstanden, bekanntgemacht, aber noch nicht erteilt sind.

---

[53]) GRUR 1928/339.
[54]) Mitgeteilt von Isay in GRUR 1928/306.
[55]) September 1929 in GRUR 1929/1300.
[56]) s. a. GRUR 1932/161 (Mintz)-Entwurf 1929 dem Reichstag zugeleitet, wurde aber nicht verabschiedet; 1931 von der Regierung umgearbeitet, Reichsrat hat bereits zugestimmt, steht nur noch die Verabschiedung durch Reichstag aus.

Der Verein will nach dem Sinn der Bestimmung und ihrer Begründung in der Reichstagsvorlage und nach Rücksprache mit seinen Mitgliedern den Art. VI dahingehend aufgefaßt wissen, daß Vorbenutzungsrechte anzuerkennen sind, auch wenn sie noch nicht eretilt sind z. Z. des Inkrafttretens des Gesetzes, sondern deren Anmeldung nur bekanntgemacht ist und zwar ersucht der Verein diese Regelung im Interesse der deutschen Industrie vornehmen zu wollen, um sie vor Schädigungen zu bewahren.

Schließlich finden wir auch auf der Londoner Konferenz 1932 den Beschluß, daß dem Absatz b des Art. 4 folgender Text am Schluß eingefügt werden soll:

„. . . et ces faits ne pourront faire naître aucun droit ni aucune possession personelle.

Les droits acquis par des tiers avant le jour de la première demande originaire du droit de priorité sont réservés par l'effet de la législation interieure de chaque pays de l'Union."

Gleichberechtigung zwischen In- und Ausländer.

Im Rahmen des Art. 4 möchte ich auch kurz auf einige Reformvorschläge in Bezug auf Art. 2 — um die Gleichberechtigung zwischen In- und Ausländer und die Auslegung des Wortes „nationaux" — eingehen.

Auf dem VII. Internationalen Kongreß in Berlin[58]) bringt Taillefer-Frankreich folgende Resolution in Vorschlag:

„Es ist wünschenswert, daß Art. 2 UV. dahin interpretiert oder derart abgeändert werde, daß die Unionsangehörigen ein Recht auf die Wohltat der Gesetzgebung jedes anderen Unionsstaates haben, ohne deshalb gezwungen zu sein, in diesem Lande eine Niederlassung zu besitzen, selbst wenn die innere Gesetzgebung den Schutz nur denjenigen Staatsangehörigen bewilligt, die im Inlande eine Niederlassung besitzen."

Die deutsche Landesgruppe[59]) will den Art. 2 UV. analog Art. 3 UV. ausgelegt wissen:

---

[57]) GRUR 1932/702 und 763.
[58]) GRUR 1904/162.
[59]) Staedel, in GRUR 1904/271.

Wird für einen Rechtsschutz das Erfordernis der Staatsangehörigkeit gefordert, so soll durch die Angehörigkeit des Antragstellers zu einem Unionsstaat diesem Erfordernis Genüge geleistet sein. Jedoch lehnt S t a e d e l es ab, aus Art. 2 und dem Worte „nationaux" auch darauf schließen zu wollen, daß z. B. bei dem Erfordernis der Niederlassung, des Wohnsitzes etc. dieselbe Gleichstellung Platz greift und zwar mit der Begründung, daß letzteres ein örtliches Verhältnis, jenes aber ein Staatsangehörigkeitsverhältnis darstelle.

Rechtsanwalt Dr. S a c h s [60]) wünscht eine internationale Erörterung über die Frage der Gleichstellung zwischen In- und Ausländer und führt als Beispiel Italien an, das in einem Gesetz bestimmt hat, daß Inländern die gleichen Rechte zu gewähren seien wie Ausländern. Er verlangt Abschaffung des telquel-Prinzipes, das einem Ausländer im Unionslande die gleichen Rechte zugesteht, wie er sie in seinem Heimatstaat genießt. Das könne zu einer Besserstellung des Ausländers vor dem Inländer führen. Es sei daher ein gleiches Gesetz für Deutschland notwendig[61]). Er fordert durch Landesgesetz eine Meistbegünstigungsklausel für Inländer.

Ministerialrat Klauer, Berlin[62]) verlangt Verbot der sogen. „Vordatierung" der Prioritätspatente:

„Die Unabhängigkeit der kraft Prioritätsrechts erlangten Patente darf nicht dadurch illusorisch gemacht werden, daß einzelne Länder, wie England, das Schutzrecht bereits vom Zeitpunkt der Heimatanmeldung laufen lassen.

U n i o n R e s t r e i n t e.

Da in der Frage der Rechte Dritter auf den Kongressen keine Einigung zu erzielen ist, macht Osterrieth[63]) den Vorschlag. eine einheitliche Regelung der Verbandsländer durch Sonderabkommen zu erreichen, und zwar gelegentlich des Austausches der Ratifikationsurkunden in Form einer Zusatzübereinkunft, „etwa im Wege gegenseitiger Erklärungen,

---

[60]) GRUR 1931/243; s. a. Vers. d. Dt. Vereins in GRUR 1930/1107.
[61]) GRUR 1929/135.
[62]) Klauer in Mitt. 1933/68: Rede zum 50jährigen Bestehen des Unionsvertrages.
[63]) Osterrieth, Haag, S. 33.

welche auf diesem engen Gebiet eine Union restreinte schaffen würden.

In seinem Bericht über den Rom-Kongreß legt Isay[64]) dar, daß durch die Vorbenutzungsrechte das Prioritätsrecht fast entwertet wird. Er schlägt daher vor, falls auch auf dem nächsten Kongreß eine Ablehnung der Streichung der Rechte Dritter erfolgen sollte, betreffs Art. 4 U.V. eine Union restreinte zu gründen.

Die gleiche Forderung wiederholt er in der Versammlung des Deutschen Vereins[65]) bei der Aussprache über den Vortrag von R. v. Moser[66]) „Die vorläufigen Vorschläge des Berner Internationalen Büros für die Revision der Pariser Union von 1883 und des Madrider Abkommens von 1891".

Der Präsident des schwedischen Patentamtes E. O. J. Björklund[67]) verlangt ebenfalls gemeinsames Vorgehen der interessierten Länder, falls auch 1933 in London die Vorbenutzungsfrage nicht geklärt werden sollte.

Die letzte Konferenz — London 1932 — beschließt gegen 7 Stimmen die Gründung einer „Union restreinte", wenn sich bei der Londoner Konferenz 1933 keine Einstimmigkeit über die Streichung des Vorbehaltes der Rechte Dritter ergibt:

„Au cas où l'unanimité ne serait pas obtenue, la création d'une Union restreinte devrait alors être envisagée"[68]).

Der VII. Kongreß der „Internationalen Handelskammer" in Wien vom 29. 5. bis 3. 6. 1933 faßte lediglich die bisher angeregten Reformvorschläge, die schon 1932 in London aufgestellt wurden, zusammen.

Es wird verlangt:

1. Streichung des Vorbehaltes der Rechte Dritter. (Da jedoch auch auf diesem Kongreß die Vertreter Italiens, Polens und der Tschechoslowakei dagegen stimmten, ist auch auf der nächsten Konferenz mit einer einstimmigen Annahme dieses Punktes nicht zu rechnen.)
2. Verlängerung der Prioritätsfristen für Fabrik- und Handelsmarken und gewerbliche Muster und Modelle auf 12 Monate.

---

[64]) GRUR 1928/578.
[65]) GRUR 1930/1107; s. a. GRUR 1930/57: Hoffmann „Zur Frage der Union restreinte".
[66]) GRUR 1930/1067.
[67]) GRUR 1931/1191.
[68]) GRUR 1932/487, 702, 763.

3. Zulässigkeit der Inanspruchnahme mehrerer Prioritäten.
4. Unzulässigkeit der Verweigerung des Prioritätsrechtes bei gewissen Aenderungen der Ansprüche.

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch erwähnen, daß auch rein äußerlich der Art. 4 U.V. eine Aenderung dahingehend erfahren soll, daß die Ueberschrift in

„Prioritätsrecht, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken"

umgeändert wird und die Absätze der einzelnen Abschnitte numeriert werden[69]).

Regelung im Kriegsfalle.

Da der Unionsvertrag keine Bestimmungen enthält, die sich auf den Fall eines Krieges beziehen, wünscht Mintz[70]), daß solche in den Vertrag aufgenommen werden sollen.

Er macht den Vorschlag, daß im Kriegsfalle

a) für die Verlängerung der Prioritätsrechte alle Länder gleiche Fristen aufstellen;
b) von der Erfüllung von Förmlichkeiten abzusehen ist;
c) die Prioritätsfristen nach Abschluß des Friedens oder Einstellung der Feindseligkeiten für jeden verlängert werden, der einen solchen Anspruch erheben will.

Anläßlich der Friedensberatungen für den Weltkrieg (überholt durch den Versailler Vertrag) empfiehlt Mintz das Gesamtgebiet des gewerblichen Rechtsschutzes durch eine „clausula generalis" zu erledigen mit folgendem Inhalt:

„Die Pariser Union bleibt bestehen; es sind Bestimmungen zu treffen, durch welche hinsichtlich der Union für die Beteiligten der Zustand wiederhergestellt wird, welcher am 1. Juli 1914 bestand.

Die näheren Bestimmungen sind auf einer besonderen durch die einzelnen Staaten zu beschickenden Konferenz zu treffen."

---

[69]) GRUR 1933/605 ff.

[70]) Mintz, Die Kriegsgesetze über den gewerblichen Rechtsschutz im In- und Auslande, S. 42 und 45; s. a. Jungmann, S. 67.

5. Kapitel.

Die Londoner Konferenz 1933.

1933 kann die „Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums“ auf ihr 50jähriges Bestehen zurückblicken. Man hatte aus diesem Grunde für dieses Jahr eine Revisionskonferenz, die in London stattfinden sollte, geplant. Es sprechen jedoch gegen dieses Vorhaben erhebliche Bedenken. Wenn auch fast alle Staaten die Haager Beschlüsse anerkannt haben, so ist es doch sehr fraglich, ob eine erneute Revision angebracht ist, solange eine große Anzahl Länder die 1925 gefaßten Beschlüsse noch nicht haben Gesetz werden lassen. Es würde sich dann nämlich ergeben, daß drei Texte des Unionsvertrages maßgebend werden:

Der Text der Revisionskonferenz von Washington 1911,
der Text der Revisionskonferenz im Haag 1925,
der Text der neuen Konferenz in London 1933.

Von einer einheitlichen Union kann dann nicht mehr gesprochen werden.

Diese Auffassung hat sich auch England zu eigen gemacht, dessen Regierung die Einladungen zur Londoner Konferenz 1933 erst dann aussenden wollte, wenn alle Unionsstaaten den Haager Beschlüssen beigetreten sind.

Da dieser Fall nicht eingetreten ist — 16 von den 40 Staaten der Union haben die Haager Beschlüsse noch nicht ratifiziert — wie ja unschwer vorauszusehen war, ist die geplante Revisionskonferenz in London im Jubiläumsjahre der Union unterblieben.

Lebenslauf.

Am 6. März 1902 wurde ich, Werner Döring, Sohn des Magistratsbaurates Curt Döring-Lauenburg, Pom., in Zittau, Sa., geboren. Meine Schulbildung erhielt ich auf den Realgymnasien in Fürstenwalde, Spree, Lauenburg, Pom., Kolberg. Das Realgymnasium in Kolberg verließ ich mit der Oberprimareife 1920 und erlernte bei der Danziger Privat-Actien-Bank, Depositenkasse Lauenburg, Pom., das Bankfach. Nach meiner Lehrzeit war ich zwei Jahre bei der Deutschen Bank in Berlin in der Effektenkasse der Zentrale als Beamter tätig. Während dieser Zeit besuchte ich die Handelshochschule Berlin, wo ich nach meinem Abgang von der Deutschen Bank noch zwei Semester studierte. Nach einjährigem Studium (S/S. 1927 — W/S. 1927/28) auf dem Realgymnasium in Pasewalk bekam ich dort das Reifezeugnis und widmete mich danach dem juristischen Studium auf den Universitäten Berlin (S/S. 1928 — W/S. 1929/1930) und Breslau (S/S.1930 — S/S. 1931).

Werner Döring.